

Variopartner SICAV
Investmentgesellschaft nach
luxemburgischem Recht
Auszugsprospekt für die Schweiz
Januar 2022

Allgemeiner Teil	3
1. EINFÜHRUNG	3
2. WICHTIGE INFORMATIONEN	3
3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSBESONDERE HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US-PERSONS HANDELT, SOWIE FATCA-VORSCHRIFTEN	5
4. FONDSVERWALTUNGS- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS	6
5. DEFINITIONEN	9
6. DER FONDS	11
7. HINWEIS AUF ALLGEMEINE RISIKEN	12
8. ANLAGEPOLITIK	30
9. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN	30
10. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE	37
11. ANTEILE	41
12. AUSGABE VON ANTEILEN	41
13. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	43
14. UMWANDLUNG VON ANTEILEN	45
15. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	46
16. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN	46
17. RISIKOMANAGEMENTPROZESS UND LIQUIDITÄTSRISIKOPROZESS	47
18. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	48
19. MARKET TIMING UND LATE TRADING	48
20. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	48
21. BESTEUERUNG	51
22. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	54
Besonderer Teil	57
1. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND	57
2. VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND	65
3. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND	70
4. VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND	75
5. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR	82
6. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF	89
7. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR	96
8. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD	103
9. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND	110
10. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND	116
11. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL HEALTHCARE OPPORTUNITIES FUND	122
12. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE	128
13. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES USA	135
14. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA GLOBAL QUALITY ACHIEVERS	142
ANHANG A - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	148

Variopartner SICAV Verkaufsprospekt

Die Zeichnung von Anteilen des Fonds ist nur zulässig in Verbindung mit der gültigen Satzung des Fonds, diesem Verkaufsprospekt sowie mit dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist. Den Anlegern werden im Rahmen der vorvertraglichen Rechtsbeziehungen wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert) zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den Dokumenten des Fonds befinden sich in Ziffer 22.2 des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts.

1. EINFÜHRUNG

Dies ist ein Verkaufsprospekt über die Zeichnung von Anteilen der VARIOPARTNER SICAV (der "Fonds"). Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, welche am 10. Mai 2002 nach luxemburgischem Recht als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und die Form einer *Société d'Investissement à Capital Variable* ("SICAV", Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital) hat. Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des Teils I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner zurzeit gültigen Fassung (das "Gesetz von 2010"). Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B87256 eingetragen.

Der Fonds ist auf der Liste der von der CSSF zugelassenen Investmentgesellschaften eingetragen, welche Ausdruck der Zulassung des Fonds durch die CSSF nach Teil I des Gesetzes von 2010 ist. Diese Eintragung ist nicht als Wertung der Qualität der zum Kauf angebotenen Anteile oder dieses Verkaufsprospektes durch die CSSF zu verstehen.

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Specified US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Grossherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäss Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäss den Bestimmungen des FATCA Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilinhaber zu identifizieren, die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („US-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäss Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von

Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmass der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäss FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen.

Um sicherzustellen, dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann der Fonds:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Anteilinhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilinhabers festzustellen, verlangen;
- Informationen betr. eines Anteilinhabers und seiner Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein US-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilinhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen;
- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „US Source Income“ zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Der Fonds hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status ("deemed-compliant status") mit der Bezeichnung Kollektivanlagevehikel (sog. *Collective Investment Vehicle*) entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betr. den aktuellen FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit den für sie zuständigen Betreuern in Verbindung zu setzen.

2. WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Anteile des Fonds werden auf Grund der Angaben und Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt, in der Satzung des Fonds sowie im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist, gezeichnet.

Als vorvertragliche Information werden den Anlegern ausserdem wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert) zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen diesbezüglichen Angaben oder Erklärungen sind unberechtigt. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospektes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenhändler, Ihre Bank, Ihren Rechts- oder Steuerberater oder an einen anderen Sachverständigen.

Jegliche Informationen bzw. Aussagen, die nicht von einer in diesem Verkaufsprospekt genannten Person oder aus jeglichen anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten stammt, ist als unzulässig zu betrachten und stellt dementsprechend keine Entscheidungsgrundlage dar. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds stellen eine Behauptung dar, derzufolge die in diesem Verkaufsprospekt oder den KIIDs Angaben zu irgendeiner Zeit nach dem Datum dieser Verkaufsprospekte richtig sein werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Marketingzwecken ferner Teilverkaufsprospekte zur Verfügung stellen, die neben dem Allgemeinen Teil nur Angaben zu einem Teil der im Besonderen Teil aufgeführten Teilfonds enthalten.

Massgebliche Sprache des Verkaufsprospekts ist Englisch.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten beziehen sich auf die luxemburgische Lokalzeit.

Der Fonds und/oder seine Verwaltungsgesellschaft dürfen in der Regel keine vertraulichen Informationen über den Anleger weitergeben. Der Anleger stimmt zu, dass Daten über den Anleger, die im Antragsformular enthalten sind und sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft ergeben, vom Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Verwaltung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger gespeichert, geändert oder anderweitig verwendet werden können. Zu diesem Zweck können Daten an die verbundenen Unternehmen, Niederlassungen, Tochtergesellschaften und die Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft und ihre jeweiligen Beteiligungsgesellschaften, Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter (einschliesslich der Gruppen-Unternehmen von Vontobel und deren Mitarbeiter), Delegierte und Dienstleister des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, Finanzberater, die mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeiten, sowie an andere Unternehmen, die zur Unterstützung der Geschäftsbeziehung bestellt werden (z.B. externe Verarbeitungszentren, Vertriebs- oder Zahlstellen), übermittelt werden.

Investoren werden auch darüber informiert, dass Telefongespräche und Anweisungen zum Nachweis

einer Transaktion oder ähnlicher Kommunikation aufgezeichnet werden können. Solche Aufzeichnungen werden nach dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzgesetz verarbeitet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, ausser in Fällen, in denen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Administrator, die Verwahrstelle oder die Anlageverwalter durch Gesetz oder Regulierung oder Gerichtsbeschluss berechtigt oder verpflichtet sind, dies zu tun.

Der Fonds und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister können in Luxemburg oder andernorts (einschliesslich Rechtseinheiten mit Sitz in Ländern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR»)) personenbezogene Daten weitergeben oder übermitteln. Dies erfolgt für die oben genannten Zwecke an andere Beauftragte, ordnungsgemäss bestellte Vertreter und Dienstleister des Fonds (und deren jeweilige verbundene und assoziierte Unternehmen oder Unterbeauftragte) sowie an Dritte, einschliesslich Berater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter.

Der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister werden personenbezogene Daten nicht an Länder ausserhalb des EWR übermitteln, es sei denn, dass das jeweilige Land ein angemessenes Niveau des Datenschutzes sicherstellt, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen wurden oder dass für das Land eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung («DSGVO») (EU) 2016/679 gilt. Die Europäische Kommission hat eine Liste mit Ländern erstellt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein angemessenes Niveau des Datenschutzes bieten. Darin enthalten sind bislang: Schweiz, Guernsey, Argentinien, Insel Man, Färöer-Inseln, Jersey, Andorra, Israel, Neuseeland und Uruguay. Die Europäische Kommission kann jederzeit weitere Länder in die Liste aufnehmen. Auch die USA gelten als Land mit einem angemessenen Schutzniveau, wo US-Datenempfänger im Rahmen des Privacy Shield-Übereinkommens zertifiziert sind.

Bietet ein Drittland kein angemessenes Niveau des Datenschutzes, so stellen der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister sicher, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, zum Beispiel in Form von Musterklauseln (von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln).

Soweit die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten personenbezogene Daten ihrer Vertreter und / oder zugelassenen Unterzeichner und / oder Aktionäre und / oder wirtschaftlichen Eigentümer enthalten, bestätigen die Anleger ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche und den Investmentmanager, die Verwahrstelle, den/die Anlageverwalter, als Datenverarbeiter, einschliesslich in Ländern ausserhalb der Europäischen Union, die

möglicherweise kein ähnliches Schutzniveau wie das geltende Datenschutzgesetz in Luxemburg bieten.

RBC Investor Services Bank S.A., der Administrator des Fonds, delegierte die Register- und Transferstellentätigkeiten des Fonds innerhalb der RBC-Gruppe.

Die Bank ist Teil eines international operierenden Unternehmens und delegiert Tätigkeiten an ihr Kompetenzzentrum RBC Investor Services Malaysia Sdn. Bhd, Level 13, Menara 1 Sentrum, No. 201, Jalan Tun Sambanthan, 50470 Kuala Lumpur, Malaysia. Unter Umständen wird sie die Tätigkeiten künftig auch an andere verbundene Unternehmen der Bank («Delegierte») übertragen. Im Zusammenhang mit Register- und Transferstellentätigkeiten können personenbezogene Daten wie Identifikationsdaten, Kontoinformationen, vertragliche und sonstige Dokumente sowie transaktionsbezogene Informationen, soweit rechtlich zulässig, an verbundene Unternehmen, Unternehmensgruppen oder Vertreter von RBC im Ausland übermittelt werden. Die weitergegebenen Informationen dienen der Abwicklung von Transaktionen der Anteilsinhaber, Unternehmensmassnahmen und der Berichterstattung zu Leistungskennzahlen.

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in angemessenen Abständen unentgeltlich einzusehen sowie gegebenenfalls eine Korrektur der Daten zu verlangen. Bitte wenden Sie sich unter Customerservices@rbc.com an die Bank, um dieses Recht wahrzunehmen.

Der beschriebene Informationsaustausch umfasst die Übertragung von Daten an einen Staat, der unter Umständen nicht dasselbe Niveau des Datenschutzes bietet wie der Europäische Wirtschaftsraum (derzeit: Malaysia). Die Delegierten sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie bereitgestellt wurden. Entsprechende Massnahmen wurden umgesetzt.

Betroffene Personen wie Vertreter und / oder Bevollmächtigte und / oder wirtschaftliche Eigentümer von Anlegern (die „Betroffenen Personen“) können im Einklang mit geltendem Recht den Zugang zu, die Berichtigung oder die Löschung von personenbezogenen Daten verlangen, die an eine der oben genannten Parteien übermittelt oder durch sie verarbeitet werden. Insbesondere können die Betroffenen Personen jederzeit, auf Anfrage und unentgeltlich, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Direktvermarktungszwecke ablehnen. Die Betroffenen sollten entsprechende Anfragen an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten.

Weitere Informationen über die diesbezügliche Behandlung Ihrer personenbezogenen Daten oder Ihre Rechte als betroffene Person finden Sie in unseren umfassenden Informationen auf der DSGVO-Seite unter: www.vontobel.com/gdpr.

Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht dafür, dass unberechtigte Dritte Kenntnisse über die personenbezogenen Daten der Anleger erlangen und / oder Zugang zu den personenbezogenen Daten der Anleger erlangen, ausser im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird daher geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSBESONDERE HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US-PERSONS HANDELT, SOWIE FATCA-VORSCHRIFTEN

Die Entscheidung, Anteile des Fonds, den Fonds oder einen seiner Teilfonds bei einer Behörde in einem Land an- oder abzumelden, liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats des Fonds. Eine solche Entscheidung kann der Verwaltungsrat des Fonds jederzeit und ohne Angabe von Gründen treffen.

Weder der Fonds noch seine Anteile sind gemäss dem sog. US Securities Act 1933 oder dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Anteile dürfen US Persons weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds die FATCA-Konformität bezweckt (s. im Kapitel „1. Einführung“ oben), wird der Fonds ausschliesslich FATCA-konforme Personen als Anleger akzeptieren. Unter Berücksichtigung der Vertriebsbeschränkung an die *US Persons*, die im vorangegangenen Absatz festgelegt ist, sind die zulässigen Anleger im Sinne der FATCA-Vorschriften somit wie folgt:

exempt beneficial owners, active non-financial foreign entities ("active NFFEs") oder *Financial Institutions*, welche nicht *Non-participating Financial Institutions* sind.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Anteilen in einer Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzeswidrig wäre oder in der eine Person ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, die dazu nicht qualifiziert ist oder damit gegen das Gesetz verstösst. Der Vertrieb des Fonds bzw. einzelner Teilfonds ist nur in den Ländern zulässig, in denen der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes zum Vertrieb zugelassen ist. Anderenfalls ist der Vertrieb nur durch Privatplatzierung unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften zulässig.

4. FONDSVERWALTUNGS- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS

VARIOPARTNER SICAV

(Société d'investissement à capital variable, Luxemburg)

Eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter Nr. B87256

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Herr Dominic GAILLARD, Managing Director, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz

Verwaltungsratsmitglieder

Herr Philippe HOSS, Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, Luxemburg;

Frau Dorothee WETZEL, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz;

Frau Ruth BÜLTMANN, Independent Director, Luxemburg.

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Verwaltungsrat, der für die Festlegung der Anlagepolitik und die Verwaltung des Fonds verantwortlich ist.

Eingetragener Sitz des Fonds

11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., 18, rue Erasme, L-1468 Luxemburg

Der Verwaltungsrat hat Vontobel Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die "Verwaltungsgesellschaft") benannt und die Tätigkeiten der Anlageverwaltung, der Hauptverwaltung und des Vertriebs des Fonds an sie delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeiten der Anlageverwaltung und der Hauptverwaltung mit Zustimmung des Fonds weiterdelegiert. Die Aufgabe der Hauptvertriebsstelle wird von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter anderem die Anlageverwaltungstätigkeit, soweit im Besonderen Teil beschrieben, an die Anlageverwalter ausgelagert.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigen, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, für die die Entscheidungsbefugnis gemäss dem Verkaufsprospekt dem Verwaltungsrat zugewiesen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auf permanenter Basis die Aktivitäten der Dienstleister, an die sie Tätigkeiten ausgelagert hat, überwachen. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dienstleistern geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit den Dienstleistern zusätzliche Anweisungen erteilen kann und dass sie ihnen ihren Auftrag zu jeder Zeit und unverzüglich entziehen kann, sollte sie dies im Interesse der Anteilhaber für notwendig erachten. Die Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Verwaltungsgesellschaft einige Tätigkeiten an Dritte ausgelagert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. September 2000 unter dem Namen Vontobel Luxembourg S.A. begründet. Sie wurde am 10. März 2004 in Vontobel Europe S.A. und am 3. Februar 2014 in Vontobel Asset Management S.A. umbenannt und wird im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B78142 geführt. Ihr gezeichnetes Gesellschaftskapital beläuft sich auf 2.610.000 Euro, das voll eingezahlt worden ist. Bis zum 1. April 2015 war Vontobel Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Diese Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 1. April 2015 in die Vontobel Asset Management S.A. verschmolzen. Letztere hat dabei die Mitarbeiter, die Infrastruktur und sonstige Substanz von Vontobel Management S.A. komplett übernommen. Im Hinblick darauf wurden der Vontobel Asset Management S.A. die der Vontobel Management S.A. von der CSSF bereits erteilten Lizenzen im selben Umfang erteilt (s. unten).

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie als externer Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt und wendet diese unter Beachtung unter anderem der nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass an, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen oder der Satzung des Fonds nicht vereinbar sind.

Sie steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt sein wird.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung werden in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug sein wird, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik gilt für alle Kategorien von Mitarbeitern und beauftragten Mitarbeitern, einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen, sowie für Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, wie sie der Vergütungsgruppe für Führungskräfte und Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Zuwendungen und der Angabe der Identität der Personen, die für die Bestimmung der Vergütung und Zuwendungen verantwortlich sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees (wenn vorhanden), ist auf der Internetseite www.vontobel.com/AM/remuneration-policy.pdf und auf Verlangen kostenlos in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Herr Dominic Gaillard (Vorsitzender), Managing Director, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz;
- Herr Marko Röder, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz;
- Herr Frederik Darras, Executive Director Vontobel Asset Management S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;
- Herr Jean-Christoph Arntz, Independent Director, Luxemburg.

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Herr Frederik Darras, Vontobel Asset Management S.A.;
- Frau Géraldine Mascelli, Vontobel Asset Management S.A.;
- Herr Tomasz Wrobel, Vontobel Asset Management S.A.;
- Herr Yann Ginther, Vontobel Asset Management S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden eingeführt. Die Beschwerden können jederzeit an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Anteilsklasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Anteile des Fonds hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kunden-Meeting erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder in Englisch oder in einer offiziellen Sprache des EU-Landes, in dem der Beschwerdeführer ansässig ist, eingereicht werden.

Informationen zu Fragen, ob und wie ein Beschwerdeverfahren geführt werden kann, sind unter www.vontobel.com/am/complaints-policy.pdf erhältlich.

Informationen zu Fragen, ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, sind unter www.vontobel.com/AM/voting-policy.pdf erhältlich.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des Fonds einen oder mehrere Anlageverwalter zu ernennen. Informationen über diese(n) Anlageverwalter finden sich im Besonderen Teil für jeden Teilfonds. Der/die Anlageverwalter sind für die tägliche Verwaltung der im Besonderen Teil aufgeführten Teilfonds zuständig. Sie werden dabei von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Unteranlageverwalter

Mit der Zustimmung des Fonds sowie der Verwaltungsgesellschaft und vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF, kann der Anlageverwalter einen oder mehrere Unteranlageverwalter bestellen. Informationen über diese(n) Unteranlageverwalter finden sich im Besonderen Teil für jeden Teilfonds.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft und der/die von ihr jeweils ernannte(n) Anlageverwalter sind berechtigt, nach eigenem Ermessen mit Zustimmung des Fonds einen

oder mehrere Anlageberater zu benennen. Informationen über diese(n) Anlageberater (falls vorhanden) befinden sich im Besonderen Teil. Der/die Anlageberater werden die Verwaltungsgesellschaft oder den/die von ihr benannte(n) Anlageverwalter in ihrem spezifischen Kenntnissfeld beraten.

Verwahrstelle

Der Fonds hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, als Depotbank und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds bestellt mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten,
- (c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring) und
- (d) Hauptzahlstellenfunktionen

gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, abgeschlossen zwischen dem Fonds und RBC (das „**Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement**“).

RBC ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" gegründet. RBC verfügt über eine Banklizenz gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Depotbank-, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle wurde durch den Fonds ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten (i) an Beauftragte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten mit diesen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

<http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?openDocument>

In Ausübung ihrer Pflichten gemäß der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln.

Die Verwahrstelle wird aufgrund ihrer Überwachungspflichten:

- (a) sicherstellen, dass der im Namen des Fonds ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Anteilen gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds durchgeführt wird;
- (b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds erfolgt;
- (c) den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds Folge leisten, es sei denn, sie verstossen gegen rechtliche Bestimmungen oder die Satzung des Fonds;
- (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und
- (e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen oder der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Zahlungsströme (Cashflows) ordnungsgemäss entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen, wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den Fonds andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder

anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und analysieren;
- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen:
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicher stellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
 - Durch die Umsetzung präventiver Massnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
 - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
 - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstösse an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
 - RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:
https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Administrator (Hauptverwaltung des Fonds)

RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Wirkung zum 30. Juni 2008 die RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. als Hauptverwaltung des Fonds bestellt. RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. ist in dieser

Eigenschaft für die Berechnung des Nettovermögens der Anteile des Fonds sowie als Transfer- und Registerstelle des Fonds verantwortlich. Die Transfer- und Registerstelle ist mit der Durchführung der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen sowie mit der Führung des Registers der Fondsaktionäre betraut.

Hauptvertriebsstelle

VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A.

Domizilstelle des Fonds

RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

ERNST & YOUNG S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater des Fonds

ELVINGER HOSS PRUSSEN, société anonyme, 2, Place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

5. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen müssen im Zusammenhang mit den an anderer Stelle im Verkaufsprospekt gemachten Detailangaben gelesen werden.

Allgemeiner Teil

Der Teil dieses Verkaufsprospekts, der allgemeine Angaben für alle Teilfonds enthält.

Anteilsklassen

Gemäss der Satzung hat der Verwaltungsrat jederzeit das Recht, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen (die "Anteilsklassen" oder "Klassen", in der Einzahl: eine "Anteilsklasse" oder "Klasse") aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, aber auf die eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, allgemeine Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Besteuerung, Vertriebspolitik oder andere Eigenschaften anwendbar sein können.

Besonderer Teil

Der Teil dieses Verkaufsprospekts, in dem die verschiedenen Teilfonds im Detail beschrieben werden.

CSSF

Die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

EU

Die Europäische Union.

EWK

Der Europäische Wirtschaftsraum.

Der Fonds

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die unter luxemburgischem Recht als Aktiengesellschaft in der

Form einer *société d'investissement à capital variable* ("SICAV") aufgelegt wurde. Er enthält mehrere Teilfonds.

Geldmarktinstrumente

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

Gesetz von 2010

Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form.

IWF

Internationaler Währungsfonds

Kategorien

Innerhalb einer Klasse kann der Fonds Anteilkategorien (die "Kategorien", in der Einzahl: eine "Kategorie") auflegen, die sich durch kategorie-spezifische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Gebührenstrukturen, oder die Verwendung der Erträge, wie im Besonderen Teil dargestellt, unterscheiden.

KIID(s)

Die Wesentlichen Anlegerinformationen sind auch unter Key Investor Information Document bekannt.

Mitgliedsstaat(en)

Ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

Nachhaltige Wirtschaftsweise

Sofern Teilfonds eine nachhaltige Wirtschaftsweise verfolgen, streben sie neben ökonomischen Zielen auch eine umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung an. Nachhaltige Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Umweltauswirkungen des eigenen Betriebes gezielt reduzieren, nachhaltige Produkte und Dienstleistungen entwickeln oder die Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) proaktiv gestalten. Weiter können die Teilfonds in zukunftsorientierte Themen, Branchen und Aktivitäten wie z.B. erneuerbare Energien, Energieeffizienz oder Ressourcen sparende Technologien investieren.

Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden. Da die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien einen umfassenden Abklärungsprozess voraussetzt, kann der Anlageverwalter von spezialisierten Ratingagenturen unterstützt werden.

Die Erfüllung sämtlicher Nachhaltigkeitskriterien für alle Anlagen kann nicht zu jedem Zeitpunkt zugesichert werden.

Sustainable Finance Disclosure Regulation («SFDR»)

bedeutet die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Nachhaltigkeitsrisiko

bezeichnet umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Dazu gehören unter anderem: Klima- und Umweltrisiken, schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Governance (ESG) sowie Verstöße gegen internationale Normen. Weitere Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für einen bestimmten Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Nachhaltigkeitsfaktoren

bezeichnet umweltbezogene, soziale und Mitarbeiterbelange, Beachtung der Menschenrechte, Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungs-Belange.

Nachhaltige Investition

ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

EU-Taxonomie

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Die Green Bond/Social Bond Principles

sind freiwillige Prozessleitlinien, die von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegeben werden. Sie fördern die Integrität bei der Entwicklung der Märkte für Green Bonds und Social Bonds durch Richtlinien zu Transparenz und Offenlegung und erklären die Vorgehensweise zur Begebung von Green Bonds bzw. Social Bonds. Die Green Bond Principles und die Social Bond Principles umfassen die folgenden vier Kernkomponenten:

- (i) Verwendung der Erträge,
- (ii) Prozess zur Projektevaluierung und -auswahl,
- (iii) Verwaltung des Emissionserlöses und
- (iv) Berichterstattung.

OECD

Dies bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD Mitgliedstaat

Dies bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.

Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung, unter anderem geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Basiswährung eines Teilfonds und ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen wird. Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit der Anlagewährung des jeweiligen Teilfonds identisch.

US Persons

Personen, die im Sinne eines US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Aktes (hauptsächlich der United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung) als "US Persons" gelten.

Vontobel Gruppe

Der Ausdruck «Vontobel Gruppe» bezeichnet die Vontobel Holding AG, Zürich, und alle direkten und indirekten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG und mit ihnen verbundenen Unternehmen Direktoren und Mitarbeiter. Der Ausdruck «Tochtergesellschaft» bezeichnet jede Gesellschaft, die von der Vontobel Holding AG direkt oder indirekt kontrolliert wird (De-jure-Kontrolle) oder deren Stimmrechte zu mindestens 50% von der Vontobel Holding AG direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Vontobel 3α-Investment Philosophy®

Die Anlageverwaltung der Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE, VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES USA und VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA GLOBAL QUALITY ACHIEVERS

verwaltet diese gemäss den Grundsätzen der proprietären Vontobel 3α-Investment Philosophy® (die «3-Alpha-Philosophie»).

Die 3-Alpha-Philosophie stützt sich auf drei Ertragssäulen – die drei Alphas:

Das erste Alpha («robuste Diversifikation») ist der Eckstein der Philosophie. Er beinhaltet eine breite Diversifikation, das heisst die Verteilung des Teilfondsvermögens auf mehrere Anlageformen. Diese Diversifikation über verschiedene Branchen, Sektoren, Regionen und Währungen innerhalb des vordefinierten Anlageuniversums hat das Ziel, das Risiko des Gesamtportfolios zu senken.

Das zweite Alpha («Anlagen mit Überzeugung») der 3-Alpha-Philosophie stellt die zweite Ertragssäule dar. Sie besteht aus Anlagen, die den Anlageverwalter auf mittlere bis lange Sicht überzeugen. Er ermittelt diese Anlagen, indem er Makrofaktoren wie die Attraktivität von Sektoren, Regionen oder Ländern untersucht und sein Augenmerk auf Megatrends legt.

Das dritte Alpha («kurzfristige Marktchancen») ermöglicht es, von kurzfristigen Anlagemöglichkeiten zu profitieren. Hier stehen Investitionen in Einzeltitel im Mittelpunkt. Denn die Kapitalmärkte schwanken nicht nur aufgrund von mittelfristigen Faktoren, sondern reagieren auch stark oder sogar übermässig auf unternehmensspezifische Ereignisse, die attraktive Anlagemöglichkeiten schaffen können.

6. DER FONDS

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet und hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* - SICAV), die verschiedene Anteilsklassen ausgibt; einer oder mehreren Anteilsklassen liegt ein, wie unten beschrieben, getrenntes Anlageportfolio zugrunde (nachstehend als „Teilfonds“ bezeichnet). Der Fonds wurde am 10. Mai 2002 auf unbestimmte Dauer errichtet und ist unter der Nummer B87.256 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

6.1 Teilfonds

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert, d. h. der Verwaltungsrat kann gemäss dem Gesetz von 2010 jederzeit einen oder mehrere Teilfonds bilden. Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, anderen gesetzlichen zulässigen Vermögenswerten und in untergeordnetem Masse aus flüssigen Mitteln, das nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Anteilsklassen und Wert der Anteilsklassen, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds beschrieben, unterscheiden.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds näher beschrieben.

Nach luxemburgischem Recht wird jeder Teilfonds als eine abgegrenzte Einheit und ein separater Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, sodass die Ansprüche der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt sind. Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschliesslich im Umfang der Anlagen der Anteilinhaber in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

6.2 Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe von Anteilklassen in Form von Namensanteilen für jeden Teilfonds beschliessen. Anteilklassen können in der Referenzwährung des Teilfonds aber auch in alternativen Währungen ausgegeben werden. Anteilklassen können sich beispielsweise durch Währungsabsicherungen, Anlegerkreis, Gebührenstrukturen, oder die Verwendung der Erträge, wie im Besonderen Teil dargestellt, unterscheiden. Sofern im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, werden die in alternativen Währungen ausgegebenen Anteilklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abgesichert. Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Anteilsinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf zusätzlich auszugebende Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Bruchteile von Anteilen werden in Stückelungen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Transaktionstag zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilklasse eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

Wie im Besonderen Teil dargelegt, ist in einigen Anteilklassen für den Erwerb und/oder das Halten von

Anteilen ein Mindestanlagebetrag beziehungsweise ein Mindesthaltebetrag vorgeschrieben. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsgesellschaft, unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber in Einzelfällen einen niedrigeren Mindestanlagebetrag beziehungsweise Mindesthaltebetrag zuzulassen.

Sollte ein Anleger, welcher eine Anteilklasse hält, deren Halten jedoch vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig ist und der Anleger eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so ist der Fonds berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahme in Kenntnis gesetzt. Alternativ kann der Verwaltungsrat dem betroffenen Anleger anbieten, seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzuwandeln, für die er alle Voraussetzungen erfüllt.

Eine Anteilklasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Anteilklasse von Anteilen ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei Auflage währungsbesicherter Anteilklassen. Die fehlende Absonderung kann zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der nicht währungsbesicherten Anteilklassen führen (sogenanntes Infektionsrisiko). Eine Liste mit Anteilklassen, bei denen ein solches Infektionsrisiko besteht, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und wird laufend aktualisiert.

Der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die KIIDs der Teilfonds sind beim Administrator, bei der Verwahrstelle und bei den Vertretern, Zahl- und Informationsstellen in den Vertriebsländern des Fonds (sofern vorgesehen) erhältlich.

Weitere Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft erhältlich und stehen zusammen mit den aktuellen Preisen und KIIDs jederzeit unter vontobel.com/am zur Verfügung.

7. HINWEIS AUF ALLGEMEINE RISIKEN

Dieser Abschnitt beschreibt die wichtigsten Risiken, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in den Fonds und bestehende Anleger bei der Überwachung ihrer Anlagen im Fonds beachten sollten.

Der Rücknahmeerlös, den die Anleger beim Verkauf ihrer Anteile erzielen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Solche Faktoren sind insbesondere die Entwicklung der Märkte, erhaltene Ausschüttungen aus gehaltenen Anteilen, sowie die Kursentwicklung der Währung, in der die Anleger ihre Anteile gehalten haben, im Verhältnis zu derjenigen der Referenzwährung des

betreffenden Teilfonds, falls diese Währungen nicht identisch sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten.

Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines bestimmten Teilfonds erreicht wird.

Marktrisiko

Eine Anlage in den Fonds unterliegt den allgemeinen Anlagerisiken, nämlich dem Risiko, dass der Wert des investierten Kapitals infolge der Entwicklung oder der Aussichten der Weltwirtschaft sowie von Sektoren, Branchen, einzelnen Unternehmen oder Wertpapieremittenten und dergleichen sinken kann.

Aktien

Zu den wichtigsten Risiken von Aktienanlagen gehört insbesondere die hohe positive Korrelation der Aktienmärkte mit dem Konjunkturzyklus. Anders ausgedrückt verzeichnen Aktien im Konjunkturaufschwung bei wachsendem Bruttoinlandprodukt ebenfalls Wachstum, wodurch sie ein – theoretisch – unbegrenztes Aufwärtspotenzial haben. In einer Rezession hingegen entwickeln sich Aktien schlecht und es kann zum Totalverlust der Anlage kommen.

In rechtlicher Hinsicht sind Aktien Beteiligungen und stellen daher Eigentum am jeweiligen Emittenten dar. Das bedeutet, dass ein Aktieninhaber an den operativen sowie sonstigen Gewinnen und Verlusten des Emittenten vollständig partizipiert. Ansprüche Dritter werden gegebenenfalls aus dem eingezahlten Kapital und aus weiterem in das Eigenkapital des Unternehmens gezahltem Kapital befriedigt, wenn das Nettovermögen des Unternehmens hierzu nicht ausreicht. Dieses Kapital ist (neben dem Nettovermögen des Emittenten) in dem zur Befriedigung der Ansprüche Dritter notwendigen Umfang, gegebenenfalls vollständig, zu verwenden. Das würde zu einem entsprechenden Verlust der Investition in den betreffenden Emittenten führen.

Aus Sicht der Unternehmensfinanzierung sind Aktien allen anderen Kapitalarten des betreffenden Emittenten (z.B. Vorzugsaktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente) nachgestellt. Das bedeutet, dass der Aktieninhaber bei einer finanziellen Notlage des Emittenten an Verlusten vollständig partizipiert, bis hin zum Totalverlust der Investition in den betreffenden Emittenten.

Das systematische Risiko der Aktienanlage wird an ihrem Beta gemessen. Das Beta des Marktportfolios beträgt eins.

Festverzinsliche Anlageklasse

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen verschiedenen Risiken. Die wichtigsten sind das Zinsrisiko und das Kreditrisiko.

Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers bei steigenden Zinsen sinkt. Der Portfoliomanager kann die Sensitivität des Kurses des festverzinslichen Wertpapiers gegenüber der Zinsänderung (Duration) überwachen und mithilfe von Derivaten kontrollieren.

Das Kreditrisiko (auch Gegenpartierisiko) ist das Risiko, dass der Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers eine fällige Zahlung nicht leistet (Ausfallrisiko) oder dass das Rating des Emittenten von einer Ratingagentur gesenkt wird (Herabstufungsrisiko) oder dass die Renditedifferenz (Spread) des Emittenten gegenüber dem risikofreien Zinssatz oder einer anderen Referenzgröße aus anderen Gründen steigt (Spreadrisiko).

Credit-Linked Notes

Credit-Linked Notes sind Anleihen, deren Rückzahlungshöhe von bestimmten vertraglich vereinbarten Kreditereignissen abhängig ist. Mit einer Anlage in Credit-Linked Notes sind besondere Risiken verbunden: (i) eine Credit-Linked Note ist ein Schuldtitel, welcher das Kreditrisiko der jeweiligen Referenzperson(en) und des Emittenten der Credit-Linked Note widerspiegelt und (ii) es besteht ein mit der Zahlung der mit der Credit-Linked Note verbundenen Coupons verbundenes Risiko: Im Falle des Eintretens eines Kreditereignisses auf Seiten einer Referenzperson in einem Korb von Credit-Linked Notes wird der zu zahlende Coupon um den entsprechend reduzierten Nominalwert angepasst. Das verbleibende investierte Kapital und der verbleibende Coupon sind im Anschluss dem Risiko weiterer Kreditereignisse ausgesetzt. Im Extremfall kann das gesamte investierte Kapital verloren sein.

Alternative Anlageklassen

Eine Investition in alternative Anlagen kann äusserst spekulativ sein.

Alternative Anlageklassen wie Rohstoffe, Hedgefonds, Private Equity und Immobilien unterliegen weiteren speziellen Risiken. Im Gegensatz zu konventionellen Anlageklassen wie Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten können solche Anlagen sehr illiquide und intransparent sein. Ausserdem ist möglich, dass die zur Beurteilung einer solchen Position erforderlichen Informationen entweder nicht jederzeit verfügbar oder aufgrund der geringen Berichterstattungspflichten der Teilnehmer an den Märkten für alternative Anlageklassen stark verzerrt sind. Oft werden Schätzungen verwendet, was zum sogenannten Glättungseffekt führt, einer Überschätzung der Renditen und einer Unterschätzung der Volatilität und Korrelation alternativer Anlageklassen. Da Anlagen in von solchen Marktteilnehmern emittierten Wertpapieren meistens

professionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegen diese Marktteilnehmer weniger strengen Regeln als die Emittenten von an regulierten Märkten gehandelten Wertpapieren.

Andererseits bietet diese Anlageklasse ein Exposure in zusätzlichen Anlagen (zum Beispiel Rohstoffe und Immobilien), oder es werden Strategien eingesetzt, die bei herkömmlichen Anlageklassen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind und in hohem Masse von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers abhängen (wie Hedgefonds und Managed Futures) oder gar eine Kombination aus beiden (zum Beispiel Private Equity und notleidende Wertpapiere).

Engagements von OGAW in alternativen Anlageklassen sind durch die geltenden Gesetze und Vorschriften stark eingeschränkt und können allenfalls indirekt (z.B. über Derivate, strukturierte Produkte oder andere kollektive Anlagevehikel) aufgebaut werden.

Eine ausführliche Beschreibung der zugelassenen alternativen Anlageklassen und der Instrumente, über die ein Engagement in diesen Anlageklassen möglich ist, enthält der Besondere Teil des Verkaufsprospekts.

Bevor Anleger in den Fonds investieren, sollten sie in Betracht ziehen, dass die Anlage unter Umständen einen geringeren Ertrag erzielt als der ursprünglich investierte Betrag oder sogar einen Gesamtverlust zur Folge hat. Mit einer höheren Rendite im Vergleich zum Ertrag aus traditionellen Anlageklassen soll die höhere Risikoprämie entlohnt werden.

Währungen

Die Anlagepolitik der meisten Teilfonds ermöglicht dem Portfoliomanager, das Vermögen des jeweiligen Teilfonds weltweit zu investieren. Durch solche Anlagen kann der Teilfonds einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt werden, d.h. dem Risiko, dass die Anlagewährung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abwertet, sodass dessen Wertentwicklung geschmälert wird.

Darüber hinaus kann die Anlagepolitik eines Teilfonds dem Portfoliomanager die Möglichkeit einräumen, aktive Wetten auf verschiedene Währungspaare einzugehen, um eine Mehrrendite zu erzielen (sogenannter «Währungs-Overlay»). Ein Portfoliomanager, der die zukünftige Entwicklung der einen oder anderen Währung anders einschätzt als der Markt, könnte auf die – seiner Meinung nach – vom Markt fehlbewerteten Währungen spekulieren und so eine aktive Mehrrendite erzielen, wenn sich seine Einschätzung als richtig erweist.

Dementsprechend ist der Devisenhandel sehr spekulativ und hängt stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab. Im Devisenhandel geht der Portfoliomanager Wetten gegen die Marktprognose der Entwicklung verschiedener Währungen ein, die (die Marktprognose) wiederum auf bestimmten wirtschaftlichen Regeln basiert (siehe weitere Einzelheiten unten). Bei einer korrekten Prognose der

Entwicklung des jeweiligen Währungspaars durch den Portfoliomanager erzielt der Teilfonds eine Mehrrendite. Anderenfalls erleidet der Fonds einen Verlust.

Der Kassakurs eines frei gehandelten Währungspaars (flexibler Wechselkurs) hängt hauptsächlich von Angebot und Nachfrage ab. Ein Terminkurs eines solchen Währungspaars ist eine unverzerrte Prognose des zukünftigen Wechselkurses dieses Paares. Die Prognose basiert auf verschiedenen ökonomischen Konzepten (wie Zinsparität, Kaufkraftparität usw.), bestimmten aktuellen und erwarteten zukünftigen Prozessen und Aktivitäten (wie Fiskal- und Geldpolitik, aktuelle und erwartete Inflation, aktuelles und erwartetes reales BIP-Wachstum und andere volkswirtschaftliche Faktoren) sowie auf bestimmten Marktkonventionen.

Dennoch sind Währungsstrategien mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die Entwicklung des Wechselkurses eines bestimmten Währungspaars kann von den Annahmen bei der Berechnung des Terminkurses abweichen, sodass die Kassakurse an den Devisenmärkten unter Umständen von den in der Vergangenheit zur Bestimmung dieser Kassakurse berechneten Terminkursen abweichen. Darüber hinaus können Wechselkurse nicht nur durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden (flexibler Wechselkurs), sondern eine Währung kann auch fest an eine andere Währung gekoppelt werden (fester Wechselkurs) oder es wird ein Korridor für den Wechselkurs einer Währung festgelegt, der regelmässig angepasst wird oder auch nicht, um der wirtschaftlichen Lage des die betreffende Währung emittierenden Landes Rechnung zu tragen (Wechselkursbandbreite). Die Verfügbarkeit mancher Währungen an den Märkten kann sogar vollständig oder teilweise eingeschränkt sein.

Angeichts der Komplexität der modernen Devisenmärkte und der besonderen Fähigkeiten, die ein Portfoliomanager zur Erzielung einer positiven aktiven Rendite benötigt, gelten Währungs-Overlays gemeinhin als separate Anlageklasse.

Vor einer Anlage in den Fonds sollten die Anleger bedenken, dass im Falle einer ungünstigen Entwicklung des Devisenmarkts der aktive Devisenhandel, insbesondere ein Währungs-Overlay-Programm, zu substantiellen Verlusten führen kann.

Volatilität

Volatilität ist das Ausmass, in dem eine Menge von Werten einer Variablen (z.B. Rendite) von ihrem langfristigen Mittelwert abweicht. Sie wird als sogenannte Standardabweichung vom Mittelwert gemessen und ist – einfach ausgedrückt – ein Risiko, das ein Portfoliomanager mit der betreffenden Position eingeht.

Die Volatilität spielt im Portfoliomanagementprozess eine wichtige Rolle und kann über verschiedene Strategien als zusätzliche Renditequelle dienen. Andererseits ist der Volatilitätshandel sehr spekulativ

und hängt stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab.

Beim Volatilitätshandel geht der Portfoliomanager Wetten auf die Volatilität des Markts ein und wendet spezielle Strategien an, die in der Regel auf Derivaten (z.B. Straddles oder Strangles) oder strukturierten Produkten basieren. Dabei prognostiziert er nicht die Marktrichtung (d.h. Hausse oder Baisse), sondern die Marktschwankung an sich. Wenn sich die Prognose des Portfoliomanagers als richtig erweist, erzielt der Fonds eine Mehrrendite. Anderenfalls erleidet der Fonds einen Verlust.

Wegen der hohen Komplexität der Strategien und des besonderen Know-hows, das der Portfoliomanager für den Volatilitätshandel benötigt, kann die Volatilität in dem einen oder anderen Teilfonds als separate Anlageklasse betrachtet werden.

Vor einer Anlage in den Fonds sollten die Anleger bedenken, dass der aktive Volatilitätshandel bei einer ungünstigen Entwicklung zu substantiellen Verlusten führen kann.

Derivate

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preise aus den Preisen einer Anlageklasse oder eines anderen Instruments (eines sogenannten Basiswerts) abgeleitet werden.

Derivate können verwendet werden, um den jeweiligen Teilfonds gegen Risiken abzusichern oder seine Anlageziele zu erreichen. Der Einsatz von Derivaten kann eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben. Beim Einsatz von Derivaten sollte man nicht nur deren jeweilige Basiswerte kennen, sondern auch wissen, wie Derivate selbst funktionieren.

Es gibt bedingte und unbedingte Derivate. Bedingte Derivate (sogenannte Eventualanprüche) sind Instrumente, die einer Partei eines Rechtsgeschäfts (der sogenannten Long-Position) das Recht verleihen, vom Derivat (z.B. einer Option) Gebrauch zu machen («Ausübung»), ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Unbedingte Derivate (sogenannte künftige Verpflichtungen) verpflichten beide Parteien des Rechtsgeschäfts dazu, zu einem im jeweiligen Vertrag (z.B. Termingeschäft, Future oder Swap) bestimmten zukünftigen Zeitpunkt ihre festgelegte Leistung zu erbringen (in der Regel eine oder mehrere Zahlungen).

Die Derivate werden an Börsen (börsengehandelte Derivate) oder ausserbörslich (Over-the-Counter (OTC)-Derivate) gehandelt.

Bei börsengehandelten Derivaten (z.B. Futures) tritt die Börse bei jeder Transaktion selbst als Partei auf. Diese Transaktionen werden über eine Clearingstelle abgerechnet und abgewickelt und sind hochgradig standardisiert. OTC-Derivate (z.B. Forwards und Swaps) werden dagegen direkt zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen. Das Kreditrisiko (Gegenparteirisiko) eines OTC-Derivats ist daher

erheblich höher als das Kreditrisiko eines börsengehandelten Derivats. OTC-Derivate können im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten frei nach den Wünschen der beiden Vertragsparteien gestaltet werden.

Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Kreditrisiko (Gegenparteirisiko), dem Liquiditätsrisiko und dem Abwicklungsrisiko. Derivate weisen bezüglich der oben allgemein dargestellten Risiken einige Besonderheiten auf, die nachstehend kurz zusammengefasst werden.

Bei Derivaten bezeichnet das Kreditrisiko das Risiko, dass eine Partei ihre Verpflichtungen aus einem oder mehreren Verträgen nicht erfüllt.

Das Kreditrisiko börsengehandelter Derivate ist allgemein geringer als das Kreditrisiko von OTC-Derivaten, da die Clearingstelle eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Diese Garantie wird – unter anderem – dadurch erfüllt, dass ausstehende Kontrakte am Schluss jedes Handelstages abgewickelt werden (Mark-to-Market) und den Marktteilnehmern aufgegeben wird, eine ausreichende Sicherheit zu stellen und gegebenenfalls aufzustocken (Ersteinschuss [Initial Margin], Mindesteinschuss [Maintenance Margin] bzw. Nachschuss [Variation Margin]), deren Höhe die Clearingstelle börsentäglich auf Basis der Marktpreise der offenen Positionen ermittelt. Das Kreditrisiko von OTC-Derivaten kann ebenfalls durch Sicherheiten oder andere Techniken der Risikominderung wie die Portfoliokomprimierung reduziert werden.

Im Fall von OTC-Derivatgeschäften, bei denen keine Übertragung der Basiswerte gegen Zahlung geschuldet wird (z.B. Zins-Swaps, Total-Return-Swaps, Non-deliverable Forwards), werden die Zahlungsverpflichtungen der Parteien untereinander verrechnet und nur die Differenz ausgeglichen. Das Kreditrisiko ist bei diesen Geschäften auf den Nettobetrag begrenzt, den die Gegenpartei dem jeweiligen Teilfonds schuldet.

Bei OTC-Derivatgeschäften, in denen der Basiswert gegen Zahlung oder gegen Übertragung eines anderen Vermögenswerts zu liefern ist (z.B. Währungstermingeschäfte, Währungs-Swaps, Credit Default Swaps), erfolgt die Übertragung Zug-um-Zug – das heisst, dass Lieferung und Zahlung – theoretisch – gleichzeitig erfolgen. In der Praxis kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds seine Pflichten aus dem OTC-Derivat vollständig erfüllt, ohne dass die Gegenpartei ihre geschuldete Leistung erbringt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Marktteilnehmer, die an einer Börse Derivate handeln wollen, müssen bei einer Clearingstelle eine Sicherheit in Form von flüssigen Mitteln hinterlegen (Ersteinschuss oder Initial Margin). Die Clearingstelle bewertet die offenen Positionen der einzelnen Marktteilnehmer (und wickelt sie

gegebenenfalls ab) und legt die erforderlichen Sicherheiten täglich neu fest. Sinkt die Sicherheit unter einen bestimmten Schwellenwert (den Mindesteinschuss oder Maintenance Margin), muss der Marktteilnehmer sie durch eine Nachschussleistung (Variation Margin) entsprechend aufstocken. Parteien von OTC-Derivaten können dieses Kreditrisiko ebenfalls reduzieren, indem sie sich wechselseitig Sicherheiten stellen (siehe unten), ihre Derivatpositionen verrechnen und ihre Vertragspartner sorgfältig auswählen.

Durch die besonderen Eigenschaften derivativer Finanzinstrumente bekommen diese Risiken jedoch einen anderen Charakter und können in einigen Fällen höher sein als die Risiken einer Investition in die entsprechenden Basiswerte.

Die Risiken des Einsatzes von Derivaten durch den Teilfonds können durch dessen jeweilige Anlagepolitik noch weiter reduziert werden.

Obwohl der Markt für OTC-Derivate in den letzten Jahren durch zahlreiche Vorschriften reguliert wurde (darunter die European Market Infrastructure Regulation und der Dodd-Frank Act), ist er noch immer nicht transparent genug. Dieser Umstand sowie der Hebeleffekt, den Derivate erzeugen können, kann zu Verlusten führen, die (erheblich) höher sind als erwartet.

Nachstehend sind einige aus dem Gebrauch von Derivaten entstehende Risiken aufgeführt, mit denen eine Anlage verbunden sein kann. In dieser Auflistung werden lediglich die Hauptrisiken dargestellt. Die Aufzählung der Risiken, mit denen eine Anlage in Anteile eines Teilfonds verbunden sein kann, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Risiken, welche mit dem Gebrauch von Swapverträgen verbunden sind

Der Swapvertrag ist ein strukturiertes Derivat. Während der vorsichtige Einsatz eines solchen Derivats vorteilhaft sein kann, bergen Derivate aber auch Risiken, welche höher sein können als bei traditionellen Anlagen. Strukturierte Derivate sind komplex und können ein hohes Verlustpotential bergen. Ziel ist es, mit Hilfe des vorstehend erwähnten Swapvertrages, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Swaps zählen zu einer der Kategorien ausserbörslich gehandelter Derivate. Sie weisen daher die Risiken von OTC-Derivaten auf. Ausserdem bergen sie weitere besondere Risiken, die unten im Detail erläutert werden.

Bei einer Swap-Transaktion vereinbaren beide Parteien wechselseitige Zahlungen.

Im Regelfall erhält dabei eine Partei die Erträge aus dem Basiswert und zahlt der anderen Partei dafür eine Prämie. Die Parteien können auch vereinbaren, sich die Erträge der jeweiligen Basiswerte (oder deren

Differenz) wechselseitig auszuzahlen, oder die Basiswerte selbst auszutauschen.

Eines der grössten Risiken von Swaps besteht darin, dass sie synthetische Positionen kreieren können. So kann eine Partei bei einem einfachen Swap gegen Zahlung einer Prämie an der Performance einer Aktie oder eines Index (z.B. eines Aktienindex) teilhaben. Damit ist sie dem Risiko der Aktie oder des Index (z.B. eines Aktienindex und damit auch des Aktienmarkts) auch dann ausgesetzt, wenn Aktienengagements nach ihrer Anlagepolitik nicht zulässig sind. Mit Zins-Swaps lässt sich eine variabel verzinst Position in eine festverzinsliche Position verwandeln, oder umgekehrt.

Ein Total Return Swap zeichnet sich dadurch aus, dass eine Partei an die andere Partei die Wertentwicklung und die Gesamteinkünfte eines Wertpapiers, eines Portfolios oder eines Indexes weitergibt. Im Gegenzug bekommt diese Partei entweder die Zahlung einer Prämie, die fix oder variabel sein kann, oder die Performance eines anderen Wertpapiers, eines anderen Portfolios oder eines anderen Indexes.

Ein weiteres Risiko von Swaps ist ihre Komplexität. Bei Kreditderivaten setzt der Fonds beispielsweise auf die Kreditqualität von Drittparteien, zu denen er aber keine Beziehung hat. Ein Swap kann auch mit einem anderen Derivat zu einem Derivat zusammengeführt werden (z.B. Swaptions).

Swaps werden wegen ihrer Flexibilität von den Marktteilnehmern vielfach genutzt. Da der Swap-Markt weniger transparent ist als der übrige ausserbörsliche Derivatemarkt, lässt sich seine Tiefe schwer bestimmen.

Der Teilfonds kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass eine Gegenpartei ihre Pflichten unter einem Swapvertrag nicht erfüllt. In einem solchen Fall würde die Zahlung unter dem Swapvertrag und/oder der Kapitalgarantie für den Teilfonds ausfallen. Bei der Einschätzung dieses Risikos sollte der Anleger in Betracht ziehen, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds Sicherheiten zu stellen, sobald das Gegenparteirisiko unter dem Swapvertrag mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds darstellt.

Kreditderivate, insbesondere Credit Default Swaps

Mithilfe von Derivaten kann man sich auch gegen verschiedene mit einer Drittpartei verbundene Kreditereignisse (z.B. Ausfall, Herabstufung, Spread-änderung) absichern oder Renditesteigerungsstrategien anwenden, die sich aus solchen Kreditereignissen ergeben. Diese sogenannten Kreditderivate (insbesondere Credit Default Swaps, CDS), deren Basiswert ein Wertpapier oder ein von einer oder mehreren Drittparteien emittierter Wertpapierkorb ist, sind so gestaltet, dass eine Partei (Sicherungsgeber) einer anderen Partei (Sicherungsnehmer) eine Absicherung verkauft und dafür vom Sicherungsnehmer eine periodisch

wiederkehrende Prämie erhält. Der Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber auftreten, sodass Kreditderivate von Teilfonds zu Absicherungszwecken (Long-Position) oder Anlagezwecken (Short-Position) eingesetzt werden können.

Beim Verkauf einer Credit-Default-Swap-Protektion geht der Teilfonds ein ähnliches Kreditrisiko ein wie beim direkten Kauf des Wertpapiers oder Wertpapierkorbs oder bei der direkten Eröffnung einer Position im Basiswert des CDS. Wenn das relevante Kreditereignis eintritt (z.B. Ausfall der Referenzpartei), liefert der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer das zugrunde liegende Wertpapier beziehungsweise den zugrunde liegenden Wertpapierkorb oder zahlt ihm einen im Voraus festgelegten Geldbetrag.

Ökonomisch gesehen sind solche Instrumente wie eine Versicherung gegen Kreditereignisse gestaltet.

Hebelwirkung (Leverage)

Ein Hebel ist jede Methode, mit der ein bestehendes Engagement (Exposure) in einer Anlageklasse oder einem Instrument verstärkt wird. Wenn die gehebelte Anlageklasse einen Gewinn verzeichnet, wird dieser vervielfacht (d.h., die prozentuale Rendite des gehebelten Portfolios ist höher als die des ungehebelten). Wenn die gehebelte Anlageklasse einen Verlust verzeichnet, gilt das Umgekehrte (d.h., der Verlust vervielfacht sich dann ebenfalls).

Je grösser der Hebel ist, umso grösser ist die Verstärkungswirkung. Je grösser die Gewinne und/oder Verluste sind, umso grösser ist die Verstärkungswirkung.

Anlagen in Schwellenländern

Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Fondsanlagen in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden.

Schliesslich lässt sich die Eigentumsstruktur mancher Unternehmen in einigen Ländern nicht immer feststellen, da ein Privatisierungsprozess im Gang ist.

Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind in Schwellenmärkten mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Märkten. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Fonds Broker und Gegenparteien einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erstehung.

Da die Kapitalmärkte zentral- und osteuropäischer Länder erst kürzlich entstanden sind und wegen der noch schwach entwickelten Bank-, Eintrags- und

Telekommunikationssysteme, sind Anlagen in Zentral- und Osteuropa mit Risiken betreffend der Abrechnung, Abwicklung und Eintragung von Wertpapiergeschäften behaftet, die normalerweise bei Anlagen in westlichen Ländern nicht auftreten.

Investitionen in Neue Märkte («New Markets») können in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Informationsrisiken, im Verhältnis zu den herkömmlichen Märkten, höheren Risiken ausgesetzt sein und dadurch auch höheren Kursschwankungen unterliegen.

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren

Die Anlagepolitik einiger Teilfonds, wie im Besonderen Teil entsprechend dargelegt, kann Anlagen in höher verzinslichen und risikoreicheren Anleihen beinhalten, die nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter besitzen. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Anlagen in Small- und Mid-Cap-Aktien

Kleine und mittlere Gesellschaften können erhebliche Chancen für Kapitalzuwachs bieten, vor allem solche, die in Nischen tätig sind, oder für Portfoliomanager, die Bottom-up-Strategien verfolgen. Solche Anlagen weisen gegenüber Anlagen in Large Caps jedoch auch erhebliche Risiken auf und sollten als spekulativ betrachtet werden.

Die Wertpapierpreise von kleinen und mittleren Gesellschaften unterliegen in der Regel, besonders kurzfristig, grösseren Schwankungen als die von grösseren Unternehmen. Zudem ist die Insolvenzrate von kleinen und mittleren Gesellschaften normalerweise höher als die der grossen Unternehmen. Zu den Gründen für die höhere Preisvolatilität und die höhere Insolvenzrate gehören unter anderem die unsicheren Wachstumsaussichten für kleine und mittlere Gesellschaften, die geringere Liquidität auf den Märkten für solche Wertpapiere und die grössere Empfindlichkeit kleiner und mittlerer Gesellschaften gegenüber sich ändernden wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere gegenüber Marktkorrekturen, Marktstörungen oder Wirtschaftskrisen. Kleinen und mittleren Gesellschaften fehlt unter Umständen die Tiefe im Management. Zudem haben sie möglicherweise keinen Zugang zu externen Kapitalquellen, die grösseren Unternehmen im Hinblick auf Finanzierungen gewöhnlich besser zugänglich sind. Diese Beschränkungen können sich nachteilig auf die Produktionsentwicklungen, das Marketing und die Verbundvorteile auswirken. Gescheiterte Projekte haben im Vergleich zu den grösseren Unternehmen stärkere finanzielle Auswirkungen auf diese Unternehmen und können sogar existenzgefährdend sein. Kleine und mittlere Gesellschaften sind auch anfälliger für nichtfinanzielle Risiken (z.B. Schlüsselpersonenrisiko) als die grösseren Unternehmen. Letztere können diese Risiken besser auffangen, weil beispielsweise der deutlich höhere

Bestand an internen Ressourcen den laufenden Betrieb nicht einschränkt. Für kleine und mittlere Gesellschaften dagegen können sich die Risiken als disruptiv oder sogar als existenzgefährdend erweisen.

Absolute-Return-Strategien

Absolute-Return-Strategien haben zum Ziel, in jedem Marktumfeld einschliesslich Baissephasen eine positive Rendite zu erzielen. Sie können daher sehr spekulativ sein und setzen die Anleger einem höheren Risiko aus als vergleichbare Strategien ohne absolutes Renditeziel.

Diese Strategien können in verschiedenen Anlageklassen angewandt werden, insbesondere bei Aktien und festverzinslichen Wertpapieren.

Da Absolute-Return-Strategien nicht investierbar sind, gibt es normalerweise keine geeigneten Benchmarks für Anlagevehikel mit Absolute-Return-Strategie.

Da Absolute-Return-Strategien spekulativ sind und die Anleger selbst in Baissephasen eine positive Rendite erwarten, können Anleger eines Teilfonds mit Absolute-Return-Strategie einen Totalverlust erleiden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Gegenparteirisiko (Kreditrisiko)

Ein Teilfonds könnte Geld verlieren, wenn seine Gegenpartei (z.B. der Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers oder die Gegenpartei eines Derivatkontrakts) nicht imstande oder bereit ist, die Tilgungs- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder ihren sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Wertpapiere unterliegen in unterschiedlichem Masse Gegenparteirisiken, die oft in Kreditratings zum Ausdruck kommen. Ein Teilfonds kann in ein Wertpapier ohne Kreditrating investieren, wenn die Kreditqualität dieses Wertpapiers nach Einschätzung des Anlageverwalters mit der Kreditqualität von Wertpapieren mit Kreditrating vergleichbar ist, in die der Teilfonds investieren darf. Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften.

Konzentrationsrisiko

Einige Teilfonds können, vorbehaltlich der für einen Teilfonds anwendbaren Diversifizierungsvorschriften, verstärkt in Unternehmen einer bestimmten Branche investieren. Einige dieser Unternehmen können eine geringere Kapitalisierung als andere aufweisen und

deshalb besonders den Risiken von ungünstigen Entwicklungen in den Bereichen Politik, Industrie, Gesellschaft, staatlicher Aufsicht, Technologie und Konjunktur der betreffenden Branche ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann ein Teilfonds durch die Konzentration auf eine bestimmte Branche besonders von der Entwicklung dieser einen Branche abhängig werden, die u. U. von der Entwicklung des Gesamtmarktes abweicht. Die häufig geringe Anzahl der in einer bestimmten Branche zur Verfügung stehenden Unternehmen und die daraus folgende überdurchschnittliche Gewichtung einzelner Unternehmen im Teilfonds birgt die Gefahr eines raschen und hohen Wertverlustes des jeweiligen Teilfonds.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Fonds ein Wertpapier oder eine Position nicht zum notierten Preis oder fairen Marktwert verkaufen bzw. liquidieren kann. Mögliche Ursachen hierfür sind Faktoren wie eine plötzliche Änderung des wahrgenommenen Wertes des Wertpapiers bzw. der Position oder der Kreditwürdigkeit des Wertpapieremittenten bzw. der Gegenpartei zu der Position oder ungünstige Marktbedingungen im Allgemeinen, insbesondere eine ungünstige Änderung der Nachfrage nach und des Angebots an dem Wertpapier bzw. der Geld- und Briefnotierungen der Position. Zudem könnten an den Märkten, an denen die Wertpapiere des Fonds gehandelt werden, derart ungünstige Bedingungen herrschen, dass die Börsen den Handel aussetzen. Eine häufige Folge reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein von der üblichen, vom Broker erhobenen Geld-Brief-Spanne zu unterscheidender Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine infolge dieser Faktoren verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

Im Allgemeinen sind die vom Fonds gekauften Wertpapiere bzw. eingegangenen Positionen ausreichend liquide, sodass bei den Transaktionen des Fonds in der Regel keine Liquiditätsprobleme auftreten. Bestimmte Wertpapiere könnten jedoch aufgrund eines beschränkten Handelsmarkts, der Finanzschwäche des Emittenten, rechtlicher oder vertraglicher Wiederverkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen sowie politischer oder anderer Gründe illiquide sein oder werden. Solche Wertpapiere könnten zum Beispiel High-Yield-/Non-Investmentgrade-Papiere oder Wertpapiere sein, die von Emittenten in Emerging Markets, von kleinen oder mittelgrossen Unternehmen oder von Unternehmen in kleinen Branchen oder Industrien emittiert wurden.

Illiquide Wertpapiere sind mit einem grösseren Risiko verbunden als Wertpapiere mit liquideren Märkten. Die Marktnotierungen für solche Wertpapiere können volatil sein und/oder grossen Geld-Brief-Spannen unterliegen, da die Händler versuchen, sich gegen das Risiko abzusichern, das Wertpapier nicht verkaufen zu

können oder die Position, die sie eingehen, nicht auflösen zu können.

Das Liquiditätsrisiko ist im Wesentlichen das Risiko, dass Nachfrage und Angebot nach bzw. an einem Finanzinstrument oder anderen Vermögenswert nicht ausreichen, um einen reibungslos funktionierenden Markt für dieses Instrument oder diesen anderen Vermögenswert zu etablieren. Es kann daher länger dauern, das Instrument zu verkaufen. Je weniger liquide ein Instrument ist, umso mehr Zeit könnte sein Verkauf in Anspruch nehmen. Unter extremen Marktbedingungen kann es vorkommen, dass es keinen vertragswilligen Käufer für bestimmte Wertpapiere gibt, so dass es unter Umständen nicht möglich ist, ein bestimmtes Wertpapier zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen. Um Rücknahmeanträge zu erfüllen, muss ein Teilfonds unter Umständen Wertpapiere schneller als sonst wünschenswert zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu einem ungünstigen Preis verkaufen, was sich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken und den Wert der Anteile sowohl der zurückgebenden als auch der verbleibenden Anteilinhaber beeinträchtigen kann.

Potenzielle Handelsbeschränkungen

Im Prinzip tätigt jeder Teilfonds in der Regel Anlagen, für die ein liquider Markt besteht oder die anderweitig jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen kann der Anlageverwalter jedoch von Zeit zu Zeit wichtige nicht öffentliche Informationen („material non-public information“ oder „MNPI“) über die von ihm gehaltenen Wertpapiere oder deren Emittenten erhalten. In einem solchen Szenario wird ein bestimmter Portfoliomanager, ein bestimmtes Anlageteam oder der Anlageverwalter als Ganzes, der MNPI über Wertpapiere oder deren Emittenten erhält, vom Handel mit den betreffenden Wertpapieren ausgeschlossen, bis die MNPI öffentlich zugänglich gemacht werden. Es wird zwar erwartet, dass solche Handelsbeschränkungen zeitlich begrenzt sind und nur für eine kleine Anzahl von Positionen gelten. Trotzdem können sie sich vorübergehend auf die Liquidität oder die Performance des betreffenden Teilfonds auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Das Risiko von Marktstörungen umfasst lokale, regionale oder globale Instabilität, Natur- und technische Katastrophen, politische Spannungen und Krieg, Terror- und Cyberangriffe sowie die Bedrohung durch eine lokale, regionale oder globale Pandemie und andere Arten von Katastrophen, welche die Leistungsfähigkeit der lokalen, regionalen oder globalen Wirtschaft beeinträchtigen können. Dazu gehören Marktvolatilität, Markt- und Unternehmensunsicherheiten sowie -schiessungen, Lieferketten- und Reiseunterbrechungen, die Notwendigkeit für Mitarbeiter und Dienstleister, an externen Standorten zu arbeiten, sowie umfangreiche krankheitsbedingte Fehlzeiten. Dies kann zu langfristigen Auswirkungen auf lokale, regionale und weltweite Finanzmärkte führen und weitere wirtschaftliche Unsicherheiten in einem oder mehreren Ländern, Regionen oder weltweit

verursachen. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen bedeutender zukünftiger Ereignisse auf die Weltwirtschaft und die Wertpapiermärkte vorherzusagen. Eine ähnliche Störung der Finanzmärkte könnte sich auf die Zinssätze, das Kreditrisiko, die Inflation und andere Faktoren auswirken, die nicht immer im Voraus bestimmt und angegangen werden können.

Nachhaltigkeit

Einige Teilfonds verfolgen eine ESG-Strategie und wenden entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG-Ratingbewertungen an, die sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance der Teilfonds auswirken können, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden.

Bei der Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf der Grundlage von ESG-Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten externer Anbieter von ESG-Research sowie von internen Analysen, die auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, aufgrund derer sie unvollständig oder ungenau sind. Infolgedessen besteht das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent ungenau bewertet wird. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass die Teilfonds indirekt auf Emittenten ausgerichtet sind, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung des ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab.

Politische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rückkauf kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z.B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden. Diese Risiken können bei Anlagen in oder in Bezug auf Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten verstärkt gegeben sein. Darüber hinaus sind lokale Depotdienstleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Emerging Markets weiterhin unterentwickelt, und der Handel in diesen Märkten ist mit Transaktions- und Verwaltrisiken verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Teilfonds möglicherweise Teile seines Vermögens nicht zurück bzw. verzögert sich die Wiederbeschaffung von Teilen seines Vermögens. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für grössere Märkte der Fall ist.

Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte wie Zertifikate, Credit-Linked Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Produkte werden von ihren Emittenten so aufgebaut, dass sie wertmässig ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb, einen Index oder eine direkte oder synthetische Position exakt oder näherungsweise nachbilden, daran gekoppelt oder auf andere Weise damit verbunden sind. Zugelassen sind nur ausreichend liquide strukturierte Produkte, die von einem erstklassigen Finanzinstitut (oder einem Emittenten, der einen ähnlichen Anlegerschutz wie erstklassige Finanzinstitute bietet) emittiert wurden. Sie müssen die in Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 spezifizierten Anforderungen an Wertpapiere erfüllen und auf der Basis unabhängiger Quellen regelmässig und transparent bewertet werden. Wenn die Bewertungsquelle nicht unabhängig ist oder die Bewertung vom Emittenten selbst vorgenommen wird, hat der Fonds oder ein von ihm ordnungsgemäss ernannter Bevollmächtigter die gelieferte Bewertung zu verifizieren. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate in Übereinstimmung mit Art. 42 (3) des Gesetzes von 2010 enthalten, dürfen sie keinen Hebeleffekt haben. Die Basiswerte der in ein solches strukturiertes Produkt eingebetteten Derivate müssen zu den in Kapitel 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» aufgeführten Instrumenten gehören.

Der Begriff «strukturiertes Produkt» umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten, sodass diese Produkte mit verschiedenartigen Risiken verbunden sein können. Da strukturierte Produkte oft unbesichert und nur durch die Bonität des Emittenten abgesichert sind, unterliegen sie dessen Kreditrisiko. Daher können Anlagen in strukturierten Produkten zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust führen. Ausserdem gibt es normalerweise keinen tiefen Markt für strukturierte Produkte, sodass sie einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein könnten. Deshalb könnte das strukturierte Produkt selbst in einem normalen Marktumfeld schwer oder nur mit einem erheblichen Preisabschlag verkäuflich sein. Darüber hinaus können strukturierte Produkte stark auf die Bedürfnisse eines bestimmten Käufer oder einer bestimmten Konstellation zugeschnitten sein. Folglich muss insbesondere darauf geachtet werden, ob das ins Auge gefasste strukturierte Produkt für eine Anlage geeignet ist und zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des Fonds passt. Ferner haben strukturierte Produkte oft eine sehr komplexe und intransparente Struktur.

Forderungs- und hypothekebesicherte Wertpapiere

Forderungsbesicherte Wertpapiere (sog. asset-backed securities, ABS) werden von sogenannten Zweckgesellschaften (sog. special purpose vehicles, SPV) begeben. Die Zins- und Tilgungszahlungen für die ABS-Investoren stammen aus den bestimmten Aktiva (z.B. Kreditkartenforderungen, Auto-, Studenten-, Eigenheim- und andere Kredite), die in einem Forderungspool erfasst werden. Im Fall von hypothekebesicherten Wertpapieren (sog. mortgage-backed securities, MBS) sind die Wertpapiere durch

einen Hypothekenpool besichert. Die Zweckgesellschaft hat ausschliesslich zum Zweck, ABS/MBS zu emittieren und die aus der jeweiligen Emission resultierenden Zahlungsflüsse an die Anleger weiter zu leiten und diese sonst zu verwalten. Sie ist vom Gläubiger der sich im Pool befindlichen Forderungen völlig unabhängig („Ausserbilanz-geschäfte“, sog. off-balance sheet). Einer der Hauptzwecke von ABS/MBS besteht darin, das Kredit- und Vorauszahlungsrisiko unter den Anlegern so umzuverteilen, dass das Wertpapier den Interessen eines möglichst breiteren Anlegerkreises entspricht. Um dies zu erreichen, werden in ABS/MBS unterschiedliche Tranchen geschaffen, die zueinander in einem Über-/ Unterordnungsverhältnis betreffend die genannten Risiken stehen. Das Engagement in ABS/MBS kann direkt oder indirekt über noch bekanntzugebende Instrumente aufgebaut werden (sog. TBAs). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Notleidende Wertpapiere

Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in finanzieller Notlage befinden oder vor dem Konkurs stehen in der Regel mit einem Standard & Poor Rating unter CCC - (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur).

Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab.

Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit zu hohen Abschlägen angeboten werden können, die durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt sind. Derart «ungerechtfertigt hohe» Abschläge ergeben sich häufig dadurch, dass viele grosse institutionelle Anlegergruppen wie Pensionskassen, Versicherungsunternehmen, Banken usw. entweder nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht in notleidende Wertpapiere investieren dürfen. Anders als im Sektor nicht notleidender Wertpapiere wird dieser Sektor ausserdem nur von einem kleinen Teil der Research-Analysten beobachtet, was bei notleidenden Wertpapieren mehr Fehlbewertungen nach sich ziehen kann als bei nicht notleidenden Titeln.

Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger ihre Investition nicht oder nur zum Teil zurückbezahlt bekommen.

Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind. Die Liquidität des Wertpapiers kann

also zu einem höheren Risiko werden als das Kreditrisiko oder ist möglicherweise sogar das bedeutendste Risiko, dem der Inhaber des notleidenden Wertpapiers ausgesetzt ist.

Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt ferner dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

Das Kreditrisiko gewinnt an Bedeutung, anders als bei Wertpapieren, die von Unternehmen mit gutem Geschäftsverlauf begeben werden.

Risiken, die mit einer Anlage in Contingent Convertible Instruments («CoCo-Bonds») verbunden sind

Contingent Convertible Instruments sind hybride Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Im Unterschied zu Wandelanleihen, die durch die eingebetteten Optionen dem Halter der Anleihe das Recht verleihen, ein festverzinsliches Wertpapier in eine Aktie desselben Emittenten umzuwandeln, erfolgt eine Umwandlung bei CoCo-Bonds (von einem festverzinslichen Wertpapier in eine Aktie) automatisch, sobald ein oder mehrere vordefinierte Ereignisse (sogenannte «Trigger») eintreten. Die Umwandlung wird zu einem vorher festgelegten Umwandlungsverhältnis vorgenommen.

Während Anlagen in CoCo-Bonds einerseits einen überdurchschnittlichen Ertrag erwarten lassen, können diese Anlagen signifikante Risiken bergen.

Dazu gehören unter anderem:

Schwellenwertrisiko: Schwellenwerte für den Eintritt des jeweiligen Ereignisses (Triggers) werden unterschiedlich angesetzt. Abhängig vom Schwellenwert in der jeweiligen Emission (das heisst dem Abstand zwischen der Eigenkapitalquote und dem Schwellenwert), kann sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein oder mehrere Ereignisse auftreten, welche die Umwandlung auslösen, signifikant erhöhen.

Streichung von Kuponzahlungen: CoCo-Bonds sind derart strukturiert, dass die Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten stehen und von ihm jederzeit, aus beliebigem Grund und für einen beliebig langen Zeitraum gestrichen werden. Die Kuponstreichung kann selbst bei einer Weiterführung des Unternehmens erfolgen, ohne dass ein Zahlungsausfall vorliegt. Gestrichene Kupons werden nicht akkumuliert, sondern abgeschrieben.

Kapitalstrukturinversionsrisiko: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCo-

Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist.

Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können.

Unbekannte Risiken: Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt. Insbesondere lässt sich nicht abschätzen, wie der Markt in einem angespannten Umfeld reagiert, wenn ein einzelner Emittent ein Ereignis (Trigger) auslöst oder Kuponzahlungen auf einen CoCo-Bond streicht. Sollte das Ereignis vom Markt als ein systematisches Ereignis betrachtet werden, kann eine Auswirkung auf die Preise und eine erhöhte Volatilität in der gesamten Anlageklasse nicht ausgeschlossen werden.

Ertrags-/Bewertungsrisiko: Wie oben erwähnt, lassen CoCo-Bonds einen höheren Ertrag erwarten als vergleichbare verzinsliche Instrumente (e.g. Bonität des Emittenten, Laufzeit), die nicht die Merkmale von CoCo-Bonds aufweisen. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass dieser höhere Ertrag möglicherweise nur einer vollständigen oder teilweisen Komplexitätsprämie entspricht, die den CoCo-Bond-Inhabern zur Kompensation eines höheren Risikos gezahlt wird.

Liquidität: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investorenbasis weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einer eingeschränkten Handelbarkeit führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

Anlagen in sog. 144A Wertpapieren

Die sog. 144A Wertpapiere sind Wertpapiere, die gemäss der Regel 144A des sog. US Securities Act 1933 bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) nicht registriert sind. Sie werden entsprechend ausserhalb der Märkte im Sinne der Klausel 9.1 gehandelt und sind daher nur bestimmten qualifizierten institutionellen Investoren zugänglich. Der Fonds bzw. die Teilfonds können solche qualifizierte Investoren sein und entsprechend unter bestimmten Bedingungen bis zu 100% in 144A Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere unterliegen keiner bzw. nur einer eingeschränkten behördlichen Aufsicht.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China

Ein Teilfonds kann in der Volksrepublik China („**VR China**“) investieren, u.a. in chinesische A-Aktien (d.h. Aktien von Unternehmen mit Sitz in der VR China, die auf Renminbi („**RMB**“) lauten und an der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) (das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder „**Shanghai-HK Connect**“) und der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) (das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme oder „**Shenzhen-HK Connect**“) notiert sind und gehandelt werden (SSE und SZSE werden zusammen als „die **Börsen**“ bezeichnet) an Börsen der VR China und/oder Anleihen, die am China Interbank Bond Market (der „**CIBM**“) (die „**CIBM-Anleihen**“) über Bond Connect gehandelt werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die folgenden Ausführungen nur eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Risikofaktoren darstellen, die mit den entsprechenden Anlagen am Wertpapiermarkt der VR China über Stock Connect und Bond Connect verbunden sind, und nicht eine vollständige Erklärung aller mit solchen Investitionen verbundenen Risiken.

Wechselkurs- und Währungsrisiken

Der RMB wird derzeit auf zwei Märkten gehandelt: auf dem chinesischen Festland (Onshore-RMB oder CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands (hauptsächlich in Hongkong) (Offshore-RMB oder CNH). Obwohl CNH und CNY dieselbe Währung sind, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt, und jede Abweichung zwischen CNH und CNY kann sich für die Anleger nachteilig auswirken.

Der RMB ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt der Devisenkontrollpolitik und den von der chinesischen Regierung auferlegten Rückführungsbeschränkungen. Devisenkontrollvorschriften oder deren Änderungen können zu Schwierigkeiten bei der Rückführung von Geldern führen, und insbesondere kann die Performance der Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigt werden.

Die Umrechnung von Fremdwährungen in RMB erfolgt auf der Grundlage des für CNH geltenden Kurses. Der tägliche Handelskurs von CNH gegenüber anderen Hauptwährungen auf dem Interbanken-Devisenmarkt bewegt sich in einem Band um den von der People's Bank of China („**PBC**“) veröffentlichten Leitkurs. Der Wert des CNH kann, eventuell sogar erheblich, vom Wert des CNY abweichen. Dies ist durch eine Reihe von Faktoren bedingt, zu denen unter anderem die Devisenkontrollpolitik und die von der chinesischen Regierung von Zeit zu Zeit angewandten Rückführungsbeschränkungen sowie andere externe Faktoren und Marktkräfte gehören.

Der CNH-Markt befindet sich in einem frühen Entwicklungsstadium, und es kann Zeiten geben, in denen es für die Marktteilnehmer schwierig ist, CNH zu erwerben oder zu veräußern. Darüber hinaus können sich staatliche oder regulatorische Eingriffe in den CNH-Markt auf die Verfügbarkeit und/oder Konvertierbarkeit von CNH auswirken. In solchen Situationen kann der Wechselkurs erheblich schwanken, und

möglicherweise ist über die üblichen Kanäle kein Wechselkurs erhältlich.

Zum Zweck der Investition in der VR China wird ein Teilfonds in erster Linie in auf RMB lautende Wertpapiere investieren. Gibt ein Teilfonds Anteilsklassen aus, die auf eine andere Währung als RMB lauten, ist der Teilfonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn der Teilfonds aufgrund der Notwendigkeit der Währungsumrechnung in RMB in ein RMB-Produkt investiert. Dem Teilfonds entstehen auch Kosten für die Währungsumrechnung. Selbst wenn der Preis der RMB-Anlage beim Kauf durch den Teilfonds und bei Rücknahme/Verkauf durch den Teilfonds gleich bleibt, entsteht dem Teilfonds bei der Umrechnung der Rücknahme-/Verkaufserlöse in die Landeswährung dennoch ein Verlust, wenn der RMB an Wert verloren hat. Nicht-RMB-basierte Anleger sind dem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Wert des RMB gegenüber den Basiswährungen der Anleger nicht an Wert verliert. Jegliche Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlage des Anlegers im Teilfonds nachteilig beeinflussen. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann sich die Auszahlung von Verkaufserlösen und/oder allfälliger Dividendenzahlungen in RMB aufgrund der für RMB geltenden Devisenkontrollen und -beschränkungen verzögern.

Steuerrisiken in der VR China

Bestimmte Anlagen des Fonds in der VR China unterliegen Steuerverbindlichkeiten in der VR China.

Rechtliche und regulatorische Unsicherheiten

Die Auslegung und Anwendbarkeit der bestehenden Steuergesetze der VR China ist möglicherweise nicht so einheitlich und transparent wie in weiter entwickelten Ländern und kann von Region zu Region unterschiedlich sein. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VR China in Zukunft rückwirkend geändert werden. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass allfällige Steuervergünstigungen, die gegenwärtig ausländischen Unternehmen angeboten werden, nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede dieser Änderungen kann den Ertrag aus den Anteilen und/oder den Wert derselben mindern.

Es kann nicht garantiert werden, dass neue Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VR China, die möglicherweise in der Zukunft erlassen werden, sich nicht nachteilig auf das Steuerrisiko des Fonds und/oder seiner Anteilinhaber auswirken werden.

Die Regierung der VR China hat in den letzten Jahren eine Reihe von Steuerreformmassnahmen umgesetzt. Die derzeitigen Steuergesetze und -bestimmungen können in Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Jede Überarbeitung oder Änderung der Steuergesetze und -vorschriften kann sich auf den Gewinn nach Steuern von Unternehmen der VR China und ausländischen Anlegern in solchen Unternehmen auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass neue

Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VR China, die möglicherweise in der Zukunft erlassen werden, sich nicht nachteilig auf das Steuerrisiko des Fonds und/oder seiner Anteilinhaber auswirken werden.

Anteilinhaber können, je nach ihren persönlichen Umständen, Steuern in der VR China oder in anderen Ländern unterliegen. Der Fonds wäre nicht in der Lage zu garantieren, dass die auf Ebene des Teilfonds gezahlten Steuern einzelnen Anteilinhabern für persönliche Steuerzwecke zugeordnet werden. Anleger sollten sich mit den relevanten Risikofaktoren befassen, die im Abschnitt „Besteuerung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Anteilinhaber sollten zu ihrer steuerlichen Situation in Bezug auf ihre Anlage in den Fonds ihre eigene steuerliche Beratung einholen.

Nach dem Körperschaftsteuergesetz der VR China und seinen Durchführungsbestimmungen unterliegt der Fonds und/oder jeder seiner Teilfonds, wenn er als ein in der VR China steuerlich ansässiges Unternehmen angesehen wird, der Körperschaftsteuer der VR China in Höhe von 25 % seines weltweiten steuerpflichtigen Einkommens; wenn er als ein nicht in der VR China steuerlich ansässiges Unternehmen angesehen wird, aber eine Niederlassung oder einen Geschäftssitz („PE“) in der VR China hat, unterliegt er der Körperschaftsteuer der VR China in Höhe von 25 % auf die dieser PE zurechenbaren Gewinne.

Es ist die Absicht der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er für Zwecke der Körperschaftsteuer in der VR China nicht als steuerlich gebietsansässiges Unternehmen der VR China oder als nicht steuerlich gebietsansässiges Unternehmen mit PE in der VR China behandelt werden dürfte, wobei dies nicht garantiert werden kann.

Einkünfte aus der VR China von nicht in der VR China steuerlich ansässigen Unternehmen, die keine Niederlassung oder keinen Standort in der VR China haben, unterliegen einer Quellensteuer von 10% in der VR China, es sei denn, sie erhalten nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder den einschlägigen Steuerabkommen eine Ermässigung oder sind befreit. Erträge und Gewinne, die aus der VR China stammen, können auch der Mehrwertsteuer und entsprechenden Zuschlägen auf die Mehrwertsteuer unterliegen.

Angesichts der rechtlichen und regulatorischen Unsicherheiten in der VR China behält sich der Fonds das Recht vor, Rückstellungen für Steuern zu bilden oder einen Betrag für Steuern (die ggf. vom Teilfonds in Bezug auf seine Anlagen in der VR China an die Steuerbehörden der VR China zahlbar sind) von den Vermögenswerten des Teilfonds abzuziehen bzw. einzubehalten. Vom Fonds gebildete Steuerrückstellungen können höher oder niedriger als die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds in der VR China sein. Wenn der Teilfonds keine ausreichenden Rückstellungen bildet, um diesen Steuerverbindlichkeiten nachzukommen, kann der Fehlbetrag dem Vermögen des Teilfonds belastet werden, damit dieser seinen tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten in der VR China nachkommen

kann. Infolgedessen können die Erträge aus dem Teilfonds und/oder die Performance des Teilfonds gemindert/negativ beeinflusst werden, und die Auswirkungen/der Grad der Auswirkungen für die einzelnen Anteilinhaber können variieren, abhängig von Faktoren wie der Höhe der Rückstellung des Teilfonds für Steuern und der Höhe des Fehlbetrags zum jeweiligen Zeitpunkt und zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Anteilinhaber ihre Anteile am Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgegeben haben.

Dividende und Zinsen

Die Anlagen des Fonds in chinesischen A-Aktien und Anleihen unterliegen als solche der Quellensteuer auf Erträge (wie z.B. Dividenden oder Zinserträge aus solchen Anlagen), die aus der VR China stammen, und eine solche Quellensteuer kann die Erträge bestimmter Teilfonds mindern und/oder die Performance bestimmter Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer nach den Gesetzen der VR China gilt generell für die Ausfertigung und den Empfang aller steuerpflichtigen Dokumente, die in den vorläufigen Vorschriften der VR China zur Stempelsteuer aufgeführt sind. Die Stempelsteuer wird auf die Ausfertigung oder den Empfang bestimmter Dokumente in der VR China erhoben, darunter Verträge über den Verkauf von chinesischen A-Aktien, die an den Börsen der VR China gehandelt werden, und zwar in Höhe von 0.1%. Im Falle von Verträgen zum Verkauf von chinesischen A-Aktien wird eine solche Stempelsteuer derzeit zwar dem Verkäufer, nicht aber dem Käufer auferlegt.

Steuerrundschreiben der VR China

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts haben die chinesischen Steuerbehörden zwei Steuerrundschreiben herausgegeben, in denen u.a. die steuerliche Behandlung im Zusammenhang mit Stock Connect, dem China Interbank Bond Market und Bond Connect geklärt wird:

▪ **Stock Connect**

Die chinesischen Steuerbehörden haben Folgendes klargestellt:

- Eine Befreiung von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne gilt für den Handel über Stock Connect (dies wird als vorübergehende Befreiung bezeichnet, aber es wird kein Ablaufdatum genannt).
- Es ist die normale chinesische Stempelsteuer zu entrichten.
- Es wird eine Quellensteuer von 10% auf Dividenden erhoben.
- Gewinne, die Anleger in Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) aus dem Handel mit A-Aktien der VR China über Stock Connect erzielen, werden von der Mehrwertsteuer befreit.

- **CIBM**

Die chinesischen Steuerbehörden haben mit Wirkung vom 1. Mai 2016 eine Mehrwertsteuerbefreiung für Kapitalgewinne gewährt, die von qualifizierten, nicht in der VR China ansässigen Steuerpflichtigen aus Anlagen über den CIBM erzielt werden. Darüber hinaus gilt gemäss dem Caishui 2018 Nr. 108 mit Wirkung vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 eine dreijährige Steuerbefreiung (einschliesslich Quellensteuer der VR China, Mehrwertsteuer und lokaler Zuschläge) für Anleihezinseinnahmen, die qualifizierte, nicht in der VR China ansässige Steuerpflichtige am CIBM erzielen.

- **Bond Connect**

Gemäss dem Caishui 2018 Nr. 108 gilt mit Wirkung vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 eine dreijährige Steuerbefreiung (einschliesslich Quellensteuer, Mehrwertsteuer und lokaler Zuschläge) auf Anleihezinserträge, die qualifizierte, nicht in der VR China ansässige Steuerpflichtige über Bond Connect erzielen. Abgesehen von den o.g. Bestimmungen gibt es keine spezielle Regelung bezüglich der steuerlichen Behandlung von Kapitalgewinnen über Bond Connect. Ohne weitere Klarstellung können die chinesischen Steuerbehörden auf Kapitalgewinne aus Anleihen Quellensteuer, Mehrwertsteuer sowie die Zuschläge erheben.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in chinesische A-Aktien

Risiken im Zusammenhang mit Handelsvolumen und Volatilität

Die Börsen haben niedrigere Handelsvolumina als einige OECD-Börsen, und die Marktkapitalisierungen der börsennotierten Unternehmen sind im Vergleich zu denjenigen an weiter entwickelten Börsen in entwickelten Märkten gering. Die börsennotierten Beteiligungspapiere vieler Unternehmen in der VR China sind dementsprechend wesentlich weniger liquide, unterliegen grösseren Handelsspreads und weisen eine wesentlich höhere Volatilität auf als die der OECD-Länder. Auch die staatliche Aufsicht und Regulierung des Wertpapiermarktes der VR China und der börsennotierten Unternehmen ist weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Darüber hinaus besteht ein hohes Mass an Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Marktteilnehmern in Bezug auf Investitionen, die über Wertpapiersysteme oder etablierte Märkte getätigt werden.

Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarktes für chinesische A-Aktien kann davon abhängen, ob Angebot und Nachfrage nach chinesischen A-Aktien vorhanden sind. Der Preis, zu dem Wertpapiere durch den Teilfonds gekauft oder verkauft werden können, und der Nettoinventarwert des Teilfonds können nachteilig beeinflusst werden, wenn die Handelsmärkte für chinesische A-Aktien begrenzt sind oder fehlen. Der Markt für chinesische A-Aktien kann volatil und instabil sein (z.B. aufgrund des Risikos der Aussetzung einer bestimmten Aktie oder einer staatlichen Intervention). Marktvolatilität und

Abwicklungsschwierigkeiten auf den Märkten für chinesische A-Aktien können ebenfalls zu erheblichen Kursschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und dadurch den Wert des Teilfonds beeinflussen.

Risiko von Handelsbeschränkungen

Die Wertpapierbörsen in der VR China sind in der Regel berechtigt, den Handel mit Wertpapieren, die an der betreffenden Börse gehandelt werden, auszusetzen oder einzuschränken. Insbesondere werden von den Börsen für chinesische A-Aktien Beschränkungen der Handelsbandbreiten festgelegt, womit der Handel mit jedem Wertpapier chinesischer A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden kann, wenn der Handelskurs des Wertpapiers über die Handelsbandbreitenbeschränkung hinaus gestiegen oder gefallen ist. Eine Aussetzung macht es dem betreffenden Anlageverwalter unmöglich, Positionen aufzulösen, und könnte den Teilfonds dadurch erheblichen Verlusten aussetzen. Wird die Aussetzung später aufgehoben, ist es dem Anlageverwalter zudem unter Umständen nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren, wodurch der Teilfonds erheblichen Verlusten ausgesetzt werden könnte. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Chinesische A-Aktien können nur zu Zeiten vom Fonds gekauft bzw. an diesen verkauft werden, zu denen die betreffenden chinesischen A-Aktien an den Börsen verkauft bzw. gekauft werden können.

Da der Markt für chinesische A-Aktien als volatil und instabil gilt (mit dem Risiko der Aussetzung einer bestimmten Aktie oder staatlicher Intervention), können auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen gestört werden.

Handels- und Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit Anlagen in chinesische A-Aktien

Lokale Marktregeln, Beschränkungen für ausländische Aktienbeteiligungen, Offenlegungspflichten und die Short Swing Profit Rule

Chinesische A-Aktien von börsennotierten Unternehmen unterliegen unterschiedlichen Handelsregeln und Offenlegungsanforderungen.

Unter Stock Connect unterliegen börsennotierte Unternehmen mit chinesischen A-Aktien und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Bezug auf Stock Connect können die Aktienkurse beeinflussen.

Die Anlageverwalter sollten auch die für chinesische A-Aktien geltenden Beschränkungen und Offenlegungspflichten für ausländische Investoren zur Kenntnis nehmen. Sobald ein Anleger bis zu 5% der Aktien eines auf dem chinesischen Festland notierten

Unternehmens hält, ist er nach den für Festlandchina geltenden Vorschriften verpflichtet, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offen zu legen. Während dieser drei Tage kann er mit den Aktien dieses Unternehmens nicht handeln. Der Anleger ist zudem verpflichtet, jede Änderung seines Aktienbesitzes offenzulegen und die damit verbundenen Handelsbeschränkungen gemäss den Regeln des chinesischen Festlandes einzuhalten. Sollte der Aktienbesitz 5% übersteigen, darf der Fonds seine Beteiligung an einem solchen Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Kauf von Aktien dieses Unternehmens nicht reduzieren (die „**Short Swing Profit Rule**“). Wenn der Fonds gegen diese Short Swing Profit Rule verstösst, kann er von dem börsennotierten Unternehmen aufgefordert werden, alle aus diesem Handel erzielten Gewinne an die börsennotierte Gesellschaft zurückzuerstatten. Darüber hinaus können im Rahmen von Zivilverfahren in der VR China die Vermögenswerte des Fonds im Umfang der von einem solchen Unternehmen in der VR China geltend gemachten Ansprüche eingefroren werden. Diese Risiken können die Performance der Teilfonds stark beeinträchtigen.

Anlagen in chinesische A-Aktien über derivative Instrumente oder strukturierte Produkte können bei der Berechnung des oben genannten Schwellenwertes berücksichtigt werden. Wenn der Teilfonds beispielsweise de facto die Kontrolle über die Ausübung der Stimmrechte der zugrundeliegenden chinesischen A-Aktien in Bezug auf die derivativen Instrumente oder strukturierten Produkte hat, obwohl der Teilfonds nicht der rechtliche Eigentümer dieser Aktien ist, unterliegt der Teilfonds der Offenlegungspflicht für Zinsen. Wenn der Teilfonds de facto die Kontrolle über die Ausübung der Stimmrechte der zugrundeliegenden Aktien eines in der VR China börsennotierten Unternehmens hat, die 5% der Aktien des Unternehmens übersteigen, könnte er als 5%iger Aktionär betrachtet werden und in seinem Handel aufgrund der Short Swing Profit Regel eingeschränkt sein.

Beschränkung des Tageshandels

Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen ist der Tages- (Turnaround)-Handel auf dem Markt für chinesische A Aktien generell nicht erlaubt. Wenn ein Teilfonds chinesische A-Aktien an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds sie möglicherweise erst am oder nach dem Tag T+1 verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anlagen in chinesische A-Aktien unterliegen ausserdem der Einhaltung bestimmter Anlagebeschränkungen, die u.a. durch die folgenden Anlagevorschriften auferlegt werden, und können die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, in chinesische A-Aktien zu investieren und seine Anlageziele zu verwirklichen, beeinträchtigen:

(i) Aktien, die jeweils von einem zugrundeliegenden ausländischen Anleger (z.B. einem Teilfonds) gehalten werden, der (über Stock Connect oder andere zulässige Kanäle) in ein börsennotiertes Unternehmen in der VR China investiert, dürfen nicht

mehr als 10% der gesamten im Umlauf befindlichen Aktien dieses Unternehmens ausmachen; und

(ii) die Gesamtheit der chinesischen A-Aktien, die von allen zugrundeliegenden ausländischen Anlegern (z.B. einem Teilfonds und allen anderen ausländischen Anlegern) gehalten werden, die (über Stock Connect oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VR China notiertes Unternehmen investieren, darf 30% der gesamten im Umlauf befindlichen Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Übersteigt der gesamte ausländische Aktienbesitz die 30%-Schwelle, werden die betroffenen ausländischen Investoren - wie der Teilfonds - aufgefordert, die Aktien auf einer Last-in-First-out-Basis innerhalb von fünf Handelstagen zu verkaufen.

Zahlung von Gebühren und Auslagen

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Teilfonds aufgrund von Rückführungsbeschränkungen unter Umständen hohe Barguthaben unterhalten müssen, einschliesslich möglicherweise ausserhalb der VR China gehaltener Guthaben, was dazu führt, dass ein geringerer Teil der Erlöse des Fonds in der VR China investiert werden, als es der Fall wäre, wenn solche lokalen Beschränkungen nicht gelten würden.

Anlagen über Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Stock Connect ist das Programm für den gegenseitigen Marktzugang, durch das ausländische Anleger über die Hongkonger Börse („**SEHK**“) und die Clearingstelle in Hongkong, d.h. die Hong Kong Securities and Clearing Company („**HKSCC**“), mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an einer Börse der VR China notiert sind.

Bei den Wertpapieren, die über das Stock-Connect-Programm zugänglich sind, handelt es sich derzeit um alle im SSE 180-Index und SSE 380-Index enthaltenen Aktien und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien sowie um bestimmte weitere Wertpapiere und ausgewählte Wertpapiere, die an der SZSE notiert sind, einschliesslich aller im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB und aller an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben (die „**Stock-Connect-Aktien**“). Es wird erwartet, dass sich die Liste der zulässigen Wertpapiere, die über das Stock-Connect-Programm zugänglich sind, im Laufe der Zeit weiterentwickeln wird. Zusätzlich zu den in diesem Absatz beschriebenen Stock-Connect-Aktien kann ein Teilfonds vorbehaltlich seiner Anlagepolitik in jedes andere an der SSE oder SZSE notierte Wertpapier investieren, das in Zukunft über das Stock-Connect-Programm zur Verfügung gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren in der VR China über Stock Connect:

In dem Masse, in dem die Anlagen des Teilfonds in der VR China über Stock Connect gehandelt werden, kann dieser Handel zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.

Insbesondere sollten die Anteilhaber beachten, dass Stock Connect ein relativ neues Handelsprogramm ist. Die einschlägigen Vorschriften sind ungeprüft und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, über Stock Connect zeitnah zu handeln, einschränken können. Dies kann sich auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen. Die Anteilhaber sollten ferner beachten, dass gemäss den einschlägigen Bestimmungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich von Stock Connect zurückgerufen werden kann. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, z.B. wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Stock Connect zurückgerufen wird.

Wirtschaftlich Berechtigter der Stock Connect-Aktien

Stock Connect umfasst derzeit eine Verbindung in Richtung Norden, über die Hongkong und ausländische Anleger wie die Teilfonds Aktien von Stock Connect kaufen und halten können, sowie eine Verbindung in Richtung Süden, über die Anleger auf dem chinesischen Festland Aktien kaufen und halten können, die an der SEHK notiert sind. Die physische Einlage und Rücknahme von über Stock Connect gehandelten Aktien ist für die Teilfonds im Rahmen des Nordwärtshandels nicht möglich. Die Teilfonds handeln Stock-Connect-Aktien über Makler, die SEHK-Börsenteilnehmer sind. Diese Stock-Connect-Aktien werden nach der Abrechnung durch Broker oder Depotbanken als Clearingstellen auf Konten im Hongkong Central Clearing and Settlement System („CCASS“), das von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee unterhalten wird, gehalten. Die HKSCC wiederum hält diese Stock-Connect-Aktien aller Teilnehmer über ein „Single Nominee Omnibus Securities Account“, das in ihrem Namen bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle auf dem chinesischen Festland, registriert ist.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftlich Berechtigte dieser Stock-Connect-Aktien ist, sollten Anleger für den unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, beachten, dass diese Stock-Connect-Aktien nicht als Teil des allgemeinen Vermögens von HKSCC betrachtet werden, das auch nach dem Recht des chinesischen Mutterlandes zur Verteilung an Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern dieser Aktien in Festlandchina durchzusetzen. Ausländische Anleger wie der betroffene Teilfonds des Fonds, die über Stock Connect investieren und die Stock-Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind wirtschaftlich Berechtigte der Fondsanteile und daher nur berechtigt, ihre Rechte über den Nominee auszuüben. Tatsächlich ist es unsicher, ob chinesische Gerichte das Eigentumsrecht des Teilfonds anerkennen und es zulassen würden, dass er rechtliche Schritte einleitet, falls Streitigkeiten entstehen. Es handelt sich um ein komplexes

Rechtsgebiet, und der Kunde sollte unabhängigen professionellen Rat einholen.

Nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds geschützt

Anleger sollten beachten, dass der Handel im Nord- oder Südwärtshandel unter Stock Connect weder vom Investor Compensation Fund in Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt ist und Anleger daher keine Entschädigung im Rahmen solcher Systeme erhalten.

Hongkongs Anlegerentschädigungsfonds wurde eingerichtet, um Anleger jeder Nationalität, die infolge der Nichterfüllung durch einen lizenzierten Vermittler oder ein zugelassenes Finanzinstitut in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hongkong Vermögensschäden erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für Nichterfüllung sind Insolvenz, Konkurs oder Liquidation, Vertrauensbruch, Unterschlagung, Betrug oder Nachlässigkeit.

Ausgeschöpfte Kontingente

Der Handel über Stock Connect unterliegt täglichen Quotenbeschränkungen. Sobald das Tageskontingent ausgeschöpft ist, wird auch die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge sofort ausgesetzt, und für den Rest des Tages werden keine weiteren Kaufaufträge mehr angenommen. Angenommene Kaufaufträge werden von der Ausschöpfung des Tageskontingents nicht berührt, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden.

Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit eines Teilfonds, rechtzeitig in Stock Connect-Aktien zu investieren, einschränken, und der betreffende Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten

Aufgrund unterschiedlicher Feiertage zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie z.B. schlechten Wetterbedingungen, kann es an den über Stock Connect zugänglichen Märkten zu unterschiedlichen Handelstagen und Handelszeiten kommen. Stock Connect funktioniert nur an Tagen, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in diesen Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass es Tage gibt, die normale Handelstage für den Markt in Festlandchina sind, an denen es aber nicht möglich ist, in Hongkong mit Stock-Connect-Aktien zu handeln. Die Anlageverwalter sollten die Tage und die Stunden, an denen Stock Connect für Geschäfte geöffnet ist, zur Kenntnis nehmen und entsprechend ihrer eigenen Risikotoleranzfähigkeit entscheiden, ob sie das Risiko von Kursschwankungen der Stock-Connect-Aktien während der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect stattfindet, eingehen oder nicht.

Rückruf zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Spektrum der für den Handel über Stock Connect in

Frage kommenden Aktien zurückgerufen werden, und in einem solchen Fall kann die Aktie nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der Anlageverwalter auswirken. Die Anlageverwalter sollten daher der Liste der zugelassenen Aktien, die von den Behörden der VR China und Hongkongs zur Verfügung gestellt und von Zeit zu Zeit erneuert wird, grosse Aufmerksamkeit schenken.

Im Rahmen von Stock Connect darf der Anlageverwalter nur Stock-Connect-Aktien verkaufen, aber nicht weiter kaufen, wenn (i) die Stock-Connect-Aktie später nicht mehr Bestandteil der massgeblichen Indizes ist; (ii) die Stock-Connect-Aktie später unter „risk alert“ steht; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der Stock-Connect-Aktie später nicht mehr an der SEHK gehandelt wird.

Die obigen Ausführungen decken möglicherweise nicht alle Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect ab, und alle oben genannten Gesetze, Regeln und Vorschriften können sich ändern.

Risiko des Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Risikomanagement-Regelwerk und Massnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) genehmigt und überwacht werden. Gemäss den Allgemeinen Regeln des CCASS wird HKSCC bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentrale Gegenpartei des Gastlandes) nach Treu und Glauben die Rückforderung der ausstehenden Stock-Connect-Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und gegebenenfalls über das Liquidationsverfahren von ChinaClear anstreben.

HKSCC wird seinerseits die zurückerlangten Stock-Connect-Aktien und/oder Gelder anteilig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den zuständigen Stock-Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering eingeschätzt wird, sollte sich der Teilfonds dieses Arrangements und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er sich am Nordwärtshandel beteiligt.

Risiko des Ausfalls von HKSCC

Ein Ausfall oder eine Verzögerung seitens des HKSCC bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von Stock-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern im Zusammenhang mit diesen führen, und dem betreffenden Teilfonds und seinen Anlegern können dadurch Verluste entstehen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM

Der CIBM ist ein Freiverkehrsmarkt („OTC“) ausserhalb der beiden wichtigsten Börsen in der VR China. Am CIBM handeln institutionelle Anleger mit Staats-, Regierungs- und Unternehmensanleihen auf einer Eins-zu-eins-Notierungsbasis. Auf den CIBM entfallen

mehr als 95% der ausstehenden Anleihenwerte des gesamten Handelsvolumens in der VR China.

Zu den wichtigsten Schuldtiteln, die am CIBM gehandelt werden, gehören Staatsanleihen, Anleihen-Repo-Geschäfte, Anleihenkredite, PBC-Wechsel und andere finanzielle Schuldtitel.

Der CIBM wird von der PBC reguliert und beaufsichtigt. Die PBC ist u.a. für die Aufstellung von Regeln für die Kotierung, den Handel und die Funktionsweise des CIBM sowie für die Aufsicht über die Marktbetreiber des CIBM zuständig.

Der CIBM ermöglicht zwei Handelsmodelle: (i) bilaterale Verhandlungen; und (ii) „Click-and-Deal“.

Unter dem System des China Foreign Exchange Trading System, das die einheitliche Handelsplattform für den CIBM bildet, wird die Verhandlung auf alle Interbankprodukte angewandt, während der Ein-Klick-Handel nur auf Kassenobligationen und Zinsderivate angewendet wird.

Der Market-Maker-Mechanismus, bei dem eine Stelle bilaterale Notierungen für Anleihen sicherstellt, wurde 2001 offiziell eingeführt, um die Marktliquidität zu verbessern und die Effizienz zu steigern. Geschäfte durch Market Making können Vorteile wie niedrigere Handels- und Abwicklungskosten geniessen.

Anleihegeschäfte müssen im Wege des bilateralen Handels durch unabhängige Verhandlungen durchgeführt und auf der Grundlage von einzelnen Transaktionen abgeschlossen werden. Geld- und Briefkurse für primäre Anleihegeschäfte und Rückkaufzinssätze müssen von den Parteien der Transaktion unabhängig voneinander festgelegt werden.

Beide Parteien einer Transaktion senden in der Regel vertragsgemäss unverzüglich Anweisungen zur Lieferung von Anleihen und Geldmitteln und verfügen über genügend Anleihen und Geldmittel für die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin.

Die China Central Depository & Clearing Co. Ltd („CSDCC“) liefert Anleihen pünktlich gemäss den Anweisungen, die mit den von beiden Parteien einer Transaktion übermittelten Elementen übereinstimmen. Clearing-Banken wickeln die Zuweisung und den Transfer von Anleihentransaktionsgeldern im Namen der Teilnehmer zeitnah ab.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Handel am CIBM den Teilfonds einem erhöhten Gegenpartei- und Liquiditätsrisiko aussetzt.

Abwicklungsrisiko:

Am CIBM gibt es verschiedene Methoden zur Abwicklung von Transaktionen, wie z.B. die Lieferung des Wertpapiers durch die Gegenpartei nach Eingang der Zahlung durch den Teilfonds, die Zahlung durch den Teilfonds nach Lieferung des entsprechenden Wertpapiers durch die Gegenpartei oder die gleichzeitige Lieferung des Wertpapiers und Zahlung durch die jeweilige Partei. Obwohl die Anlageverwalter möglicherweise für den Teilfonds vorteilhafte Bedingungen aushandeln können (z.B. gleichzeitige

Lieferung von Wertpapieren und Zahlung), gibt es keine Garantie dafür, dass Abwicklungsrisiken ausgeschlossen werden können. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen einer Transaktion nicht nachkommt, entstehen dem Teilfonds Verluste.

Der Teilfonds kann auch über den Devisenmarkt in den chinesischen Anleihenmarkt investieren, und alle Anleihegeschäfte werden über die CSDCC abgewickelt. Die CSDCC ist die einzige Wertpapierverwahrungs- und Clearingstelle der VR China, registriert bei der Staatlichen Verwaltung für Industrie und Handel und unter der Aufsicht der zuständigen chinesischen Behörden. Obwohl die CSDCC zum Datum dieses Verkaufsprospekts über ein eingetragenes Aktienkapital von 600 Millionen RMB und ein Gesamtkapital von 1.2 Milliarden RMB verfügt, besteht zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts das Risiko, dass die CSDCC in Liquidation gehen könnte. Die SSE und die SZSE halten derzeit jeweils 50% des eingetragenen Aktienkapitals der CSDCC.

Die CSDCC hat ein spezielles Treuhandkonto eingerichtet, auf dem Wertpapiere, die an einen empfangenden Teilnehmer zu liefern sind, oder Gelder, die vor der Abwicklung an einen liefernden Teilnehmer zu zahlen sind, verwahrt werden.

Wenn ein Teilnehmer mit der Zahlung eines an die CSDCC zu zahlenden Betrags in Verzug gerät, ist die CSDCC befugt, die verfügbaren Mittel zur Befriedigung aller an die CSDCC geschuldeten Beträge zu verwenden, und zwar entweder aus (i) Barsicherheiten, die vom säumigen Teilnehmer gestellt wurden; (ii) Bargeld, das im gemeinsamen Garantiefonds gehalten wird und vom säumigen Teilnehmer eingebracht wurde; oder (iii) Bargeld, das durch den Verkauf von Wertpapieren generiert wird. Die säumige Partei haftet für die Kosten und etwaige Preisunterschiede, die sich aus dem Verkauf der Wertpapiere ergeben.

Wenn ein Teilnehmer mit der Lieferung von Wertpapieren in Verzug gerät, ist die CSDCC berechtigt, die dem liefernden Teilnehmer zustehende Zahlung aufzuschieben, bis die ausstehende Verpflichtung erfüllt ist. Darüber hinaus kann die CSDCC alle oder einzelne Wertpapiere (anstelle der Wertpapiere, die Gegenstand der Lieferverpflichtungen sind) aus den folgenden Quellen verwenden, um die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des betreffenden Teilnehmers gegenüber der CSDCC zu erfüllen:

- (i) von der säumigen Partei gestellte Sicherheiten;
- (ii) Wertpapiere, die mit den Geldern auf dem bezeichneten Treuhandkonto gekauft werden; oder
- (iii) Wertpapiere, die der CSDCC aus anderen alternativen Quellen zur Verfügung stehen.

Obwohl die CSDCC beabsichtigt, Zahlungen und Wertpapiere an liefernde bzw. empfangende Teilnehmer zu liefern, kann es zu Verzögerungen kommen, wenn eine der beiden Parteien ihrer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung nicht nachkommt.

Regulatorische Risiken

Eine Investition in CIBM-Anleihen über Bond Connect durch einen Teilfonds unterliegt regulatorischen Risiken. Die relevanten Regeln und Vorschriften zu Anlagen über Bond Connect können sich – möglicherweise rückwirkend – ändern. Für den Fall, dass die zuständigen Behörden der VR China die Eröffnung von Konten oder den Handel über Bond Connect aussetzen, sind die Möglichkeiten eines Teilfonds, in CIBM-Anleihen zu investieren, begrenzt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen können dem betreffenden Teilfonds infolgedessen erhebliche Verluste entstehen.

Darüber hinaus müssen, obwohl es keine Quotenbeschränkung gibt, relevante Informationen über die Anlagen des Teilfonds bei der PBC eingereicht werden, und es kann eine aktualisierte Einreichung erforderlich sein, wenn es eine wesentliche Änderung der eingereichten Informationen gibt. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob die PBC zum Zwecke der Einreichung Kommentare zu diesen Informationen abgeben oder Änderungen verlangen wird. Auf entsprechende Aufforderung muss der betreffende Teilfonds die Anweisungen der PBC befolgen und die massgeblichen Änderungen entsprechend vornehmen, was aus wirtschaftlicher Sicht nicht unbedingt im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber ist.

Nominee-Struktur und Eigentumsverhältnisse

Die von einem Teilfonds investierten CIBM-Anleihen werden von der Central Money Markets Unit der Hong Kong Monetary Authority („CMU“) als Nominee-Inhaber gehalten, welche Nominee-Konten bei der CSDCC und dem Shanghai Clearing House („SHCH“) eröffnet. Während die unterschiedlichen Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlich Berechtigten“ im Rahmen der Anlagevorschriften allgemein anerkannt sind, ist die Anwendung solcher Vorschriften ungeprüft, und es gibt keine Gewähr dafür, dass die Gerichte der VR China solche Vorschriften anerkennen, z.B. bei Liquidationsverfahren von Unternehmen der VR China oder anderen gerichtlichen Verfahren.

Darüber hinaus sind CIBM-Anleihen nicht zertifiziert und werden von der CMU für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Einlage und Entnahme von CIBM-Anleihen sind gemäss den Anlagevorschriften für den Fonds nicht möglich.

Risiken im Zusammenhang mit Liquidität und Volatilität

Die Marktvolatilität und die aufgrund des geringen Handelsvolumens mancher Schuldtitel am CIBM möglicherweise mangelnde Liquidität können dazu führen, dass die Kurse mancher an diesem Markt gehandelter Schuldtitel erheblich schwanken. Die Teilfonds, die in diesen Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld-Brief-Spannen der Kurse solcher Wertpapiere können weit sein. Dem Fonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen, unter Umständen sogar Verluste beim Verkauf solcher Anlagen.

Anlagen über Bond Connect

Ein Teilfonds kann festverzinsliche Wertpapiere kaufen, die am CIBM über Bond Connect gehandelt werden („**Bond-Connect-Wertpapiere**“). Bond Connect ist eine Verbindung für den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt, die zwischen Hongkong und der VR China durch das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Fund Centre („**CFETS**“), CSDCC, SHCH und Hong Kong Exchanges und CMU eingerichtet wurde. Es erleichtert Anlagen am CIBM durch gegenseitige Zugangs- und Verbindungsvereinbarungen in Bezug auf Handel, Verwahrung und Abwicklung zwischen den verbundenen Finanzinfrastrukturinstitutionen Hongkongs und der VR China.

Es unterliegt den Regeln und Vorschriften der Behörden der Volksrepublik China. Diese Regeln und Bestimmungen können von Zeit zu Zeit geändert werden.

In dem Masse, in dem die Anlagen eines Teilfonds am CIBM über Bond Connect gehandelt werden, können diese Anlagen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Bond Connect ein neuartiges Handelsprogramm in der VR China ist. Die Anwendung und Auslegung der einschlägigen Anlagevorschriften sind weitgehend unerprobt, und es besteht ein Mangel an Gewissheit oder Leitlinien, wie eine Bestimmung der Anlagevorschriften in der Praxis angewandt und ausgelegt wird. Die Anlagevorschriften räumen den zuständigen Regulierungsbehörden der VR China auch einen gewissen Ermessensspielraum ein, und es gibt nur begrenzt Präzedenzfälle bzw. begrenzte Gewissheit darüber, wie ein solcher Ermessensspielraum jetzt oder in Zukunft ausgeübt werden könnte. Darüber hinaus unterliegen die Anlagevorschriften, nach denen ein Teilfonds über Bond Connect investieren kann, einer Weiterentwicklung, und es gibt keine Gewähr, dass die Anlagevorschriften nicht in einer Weise geändert werden, die den Interessen des betreffenden Teilfonds schadet.

Ausserdem haben Bond Connect und dessen Technologie- und Risikomanagementfähigkeiten nur eine kurze Betriebshistorie. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme und Kontrollen des Bond-Connect-Programms wie beabsichtigt funktionieren werden oder ob sie angemessen sind.

Nach den geltenden Vorschriften in der VR China können berechnigte ausländische Anleger, die in Bond-Connect-Wertpapiere investieren möchten, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority zugelassene Offshore-Verwahrstelle („**Offshore-Verwahrstelle**“) tun, die für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden von der PBC zugelassenen Onshore-Verwahrstelle verantwortlich ist. Da die Kontoeröffnung für Anlagen auf dem CIBM-Markt über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle erfolgen muss, unterliegt der betreffende Teilfonds den Risiken des Ausfalls oder von Fehlern seitens der Offshore-Verwahrstelle.

Der Handel mit Bond-Connect-Wertpapieren kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen.

Wenn die Clearingstelle der VR China ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/Zahlung nicht nachkommt, kann es sein, dass dem Teilfonds Verzögerungen beim Ausgleich seiner Verluste entstehen oder er nicht in der Lage ist, seine Verluste vollständig wieder auszugleichen.

Anlagen über Bond Connect unterliegen keiner Quote, aber die zuständigen Behörden können die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, und ohne direkten Zugang zum CIBM ist die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, am CIBM zu investieren, eingeschränkt, und der betreffende Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen, oder die Performance des betreffenden Teilfonds kann dadurch beeinträchtigt werden. Dem betreffenden Teilfonds können dadurch auch Verluste entstehen.

Die Bond-Connect-Wertpapiere eines Teilfonds werden auf Konten gehalten, die von der CMU als zentraler Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Inhaber geführt werden. Da die CMU nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftlich Berechtigte dieser Bond-Connect-Wertpapiere ist, sollten Anleger für den unwahrscheinlichen Fall, dass die CMU Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, beachten, dass diese Bond-Connect-Wertpapiere nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der CMU betrachtet werden und dass, auch nach dem Recht der VR China, dieses nicht zur Verteilung an Gläubiger zur Verfügung steht. Die CMU ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in Bond-Connect-Wertpapieren in der VR China durchzusetzen. Ein Ausfall oder eine Verzögerung seitens der CMU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von Stock-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern im Zusammenhang mit diesen führen, und einem Teilfonds und seinen Anlegern können dadurch Verluste entstehen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Die Eigentumsrechte oder Beteiligungen des Teilfonds an den Bond-Connect-Wertpapieren (ob rechtlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den geltenden Anforderungen, einschliesslich allfälligen Gesetzen über die Pflicht zur Angabe von Beteiligungen oder Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Anleihenbesitzes. Es ist unsicher, ob chinesische Gerichte das Eigentumsrecht der Investoren anerkennen und es zulassen würden, dass sie rechtliche Schritte einleiten, falls Streitigkeiten entstehen.

Bond-Connect-Wertpapiere können aus verschiedenen Gründen aus dem Spektrum der für den Handel über Bond Connect in Frage kommenden Anleihen zurückgerufen werden, und in einem solchen Fall können solche Bond-Connect-Wertpapiere nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien des Teilfonds auswirken.

Transaktionen über Bond Connect unterliegen nicht dem Hongkonger Anlegerentschädigungsfonds oder dem China Securities Investor Protection Fund.

Anlagen in Bond-Connect-Wertpapiere unterliegen verschiedenen Risiken, die mit dem rechtlichen und technischen Rahmen von Bond Connect verbunden sind. Aufgrund unterschiedlicher Feiertage zwischen Hongkong und der VR China oder aus anderen Gründen, wie z.B. schlechten Wetterbedingungen, kann es an den über Bond Connect zugänglichen Märkten zu unterschiedlichen Handelstagen und Handelszeiten kommen. Bond Connect funktioniert nur an Tagen, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in diesen Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass es Tage gibt, die normale Handelstage für den CIBM-Markt in der VR-China sind, an denen es aber ist nicht möglich ist, in Hongkong mit Bond-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Währungsrisiken

Ausländische Anleger wie die Teilfonds können ihren eigenen RMB auf dem Offshore-Markt (d.h. CNH) verwenden oder auf dem Onshore-Markt Fremdwährungen in RMB umtauschen, um über Bond Connect in die CIBM-Anleihen zu investieren. Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, Fremdwährungen zu verwenden, muss sein CMU-Mitglied im Namen des Fonds eine RMB-Abwicklungsbank in Hongkong für Devisenumrechnungsdienstleistungen auf dem Onshore-Markt beauftragen. Wenn CIBM-Anleihen unter Verwendung von Fremdwährungen, die in Onshore-RMB umgerechnet werden, gekauft werden, sind bei einem Verkauf der betreffenden CIBM-Anleihen die aus der VR China überwiesenen Verkaufserlöse wieder in die betreffende Fremdwährung umzurechnen. Dementsprechend kann ein Teilfonds aufgrund des Erfordernisses der Währungsumrechnung den oben erwähnten Währungsrisiken ausgesetzt sein, und es fallen auch Kosten für die Währungsumrechnung an.

Risiko eines CMU-/CCDC-/SHCH-Ausfalls

Ein Ausfall oder eine Verzögerung seitens der CMU, CCDC oder SHCH bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von CIBM-Anleihen und/oder Geldern im Zusammenhang mit diesen führen, und dem betreffenden Teilfonds können dadurch Verluste entstehen.

8. ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds ist im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

9. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds und die auf die Anlagen zutreffenden Anlagebeschränkungen von Zeit zu Zeit festlegt.

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates gelten folgende Anlagebeschränkungen bezüglich der Anlagen des Fonds sowie, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen für einen Teilfonds im Besonderen Teil, der Anlagen jedes Teilfonds.

9.1 Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte von bestimmten Teilfonds nicht erworben werden.

Der Fonds kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschliesslich in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- (d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 9.1 (a) bis (c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- (e) Anteile von nach der Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedsstaat aufgelegt sind, oder nicht, sofern:
 - (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - (ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und

Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;

- (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- (iv) der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Nummern 9.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 9.1. (a) bis (h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der jeweilige Teilfonds gemäss seiner im Besonderen Teil definierten Anlagepolitik investieren darf;
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Regelmässigen Markt gehandelt werden und nicht unter die in Ziffer 5 "Definitionen" des Allgemeinen Teils aufgeführte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

- (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Ziffern 9.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkten gehandelt werden, oder
- (iii) von einem Institut, das gemäss den im EU Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des EU Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- (iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 9.1 (h) (i) bis (iii) erwähnten, gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

9.2 Weitere zulässige Finanzinstrumente

Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 9.1 oben darf jeder Teilfonds:

- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 9.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- (b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilsinhaber für geboten erscheint;

- (c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- (d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

9.3 Zu beachtende Anlagebeschränkungen

- (a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 9.1 (f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 9.3 (a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- (c) Die in 9.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- (d) Die in 9.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt.

Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, welche während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und welche vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Abschnitts (d) an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- (e) Die in 9.3 (c) und (d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 9.3 (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 9.3 (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss 9.3 (a), (b), (c) und (d) getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivate desselben nicht 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in 9.3 (a) bis (e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Unternehmensgruppe anlegen.

- (f) Unbeschadet der in nachfolgend 9.3 (l) und (m) festgelegten Anlagegrenzen, betragen die in 9.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- (g) Die in 9.3 (f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- (h) Bei den Finanzindizes als Basiswert eines Derivates wird es sich jeweils nur um einen Index handeln, welcher sämtlichen Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der CSSF entspricht.
- (i) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäss 9.3 (a) bis (e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (a) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (b) in Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.**
- (j) Sofern im Besonderen Teil nicht anders erwähnt, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anlegen. Sollte es einem Teilfonds erlaubt sein, mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anzulegen, darf er Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 9.1 (e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder einen anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

- (k) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder

anderen OGA in Bezug auf die in 9.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Bezüglich der Anlagen eines Teilfonds in OGAW und andere OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, verbunden sind, darf – sofern der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Fondsvermögens in andere OGAW und/oder OGA anlegt – der gesamte Betrag der Verwaltungsgebühren (abzüglich der Leistungsgebühren, falls welche vorhanden), welcher dem Teilfonds und jener betroffenen OGAW oder anderen OGA belastet wird, 4 % des entsprechenden verwalteten Nettovermögens nicht überschreiten. Im Jahresbericht ist insoweit anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der betroffene Teilfonds und die OGAW und anderen OGA, in die der Teilfonds im entsprechenden Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angeben.

Soweit ein Teilfonds in OGAW und/oder sonstige andere OGA anlegt, wird das Vermögen des Teilfonds neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- (l) Der Fonds darf für keinen seiner Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf ein einzelner Teilfonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Punkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäss 9.3 (l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören;
 - (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein EU Mitgliedstaat ist, sofern (a) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (b) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (c) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäss vorstehend 9.3 (a) bis (e) und 9.3 (j) bis 9.3 (l) beachtet;
 - (v) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaften oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- (n) Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen

Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Nummer 9.3 (e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die vorstehend genannten Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 9.3 (a) bis (e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 9.3 (a) bis (e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Buchstabens (n) mit berücksichtigt werden.

- (o) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- (p) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherte Wertpapiere oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapiere, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- (q) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente im Sinne von oben 9.1 (e), (g) und (h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- (r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 9.1 (e), (g) und (i) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.
- (s) Ein Teilfonds (der "Investierende Teilfonds") kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeweils ein "Zielteilfonds") auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:
 - der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und
 - nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Zielteilfonds gemäss seiner Anlagepolitik in

Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden können; und

- der Investierende Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben Zielteilfonds anlegen darf; und
- etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Anteilen des Zielteilfonds verbunden sind, solange aussetzen sind, wie die Anteile von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der periodischen Berichte; und
- der Wert dieser Anteile, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettoinventarwertberechnung des Fonds, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird; und
- es zu keiner doppelten Belastung von Verwaltungs-, Zeichnungs-, oder Rücknahmegebühren, zwischen diesen jeweiligen Gebühren auf Ebene des Investierenden Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds kommt.

9.4 Sonstige Beschränkungsregeln

- (a) Teilfonds brauchen die in 9.1 bis 9.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Nettovermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten. Die Teilfonds investieren nicht in Finanzinstrumente, die von sanktionierten Ländern, Gebieten sowie juristischen oder natürlichen Personen ausgegeben werden.
- (b) Neu zugelassene Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 9.3 (a) bis (k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- (c) Der jeweilige Teilfonds muss dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die ausserhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Im Sinne des Gesetzes von 2010 wird bei jedem OGAW, der mehrere Teilfonds hat, jeder Teilfonds als eigenständiger OGAW betrachtet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern

diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

9.5. Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, mit deren Hilfe sämtliche Erträge und die Wertentwicklung des Basiswerts auf eine andere Partei, die Gegenpartei, übertragen werden.

Für die Teilfonds können durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter Geschäfte in Total Return Swaps zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie getätigt werden, z.B. können Total Return Swaps unter anderem dazu eingesetzt werden, um die Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Portfolios gegeneinander zu tauschen, beispielsweise die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte eines Teilfonds gegen die Performance eines Index. Dadurch kann sich das Verlustrisiko eines Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Sofern ein Teilfonds Geschäfte mit Total Return Swaps tätigt, ist dies dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

Die Erträge aus Total Return Swaps fliessen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem jeweiligen Teilfonds zu.

Die Gegenparteien der Teilfonds für Total Return Swaps sind normalerweise Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder einem OECD - Mitgliedsstaat. Grundsätzlich muss die Gegenpartei über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen. Weitere Details zu den Auswahlkriterien und eine Liste der genehmigten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Risiken eines Ausfalls der Gegenpartei finden sie in Punkt 7. Hinweis auf allgemeine Risiken.

Die jeweilige Gegenpartei kann keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der Anlageportfolios der Teilfonds oder auf die Basiswerte der Total Return Swaps nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit den Anlageportfolios der Teilfonds bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Weitere Informationen zum Anteil der verwalteten Vermögenswerte die voraussichtlich bei Total Return Swap Geschäften zum Einsatz kommen werden im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.

9.6 Sicherheiten

Allgemeine Regeln zu Sicherheiten

Beim Einsatz bestimmter Anlagen (z.B. sog. OTC-Derivate) sowie von Techniken und Instrumenten entsteht regelmässig ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko darf bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschreiten und kann etwa durch das Stellen von Sicherheiten im Sinne des CSSF-

Rundschreibens 13/559 reduziert werden. Pro Gegenpartei wird dazu das Risiko global über alle mit dieser Gegenpartei eingegangenen Geschäfte betrachtet. Ebenso werden sämtliche von einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die gestellten Sicherheiten sollten geeignet sein, die zugrundeliegende Forderung abzudecken. Die erhaltenen Sicherheiten werden je nach ihrer Art, ihrer Fälligkeit und der Schuldnerqualität mit einem Mindestbewertungsabschlag auf ihren Marktwert bewertet.

Der Fonds kann Sicherheiten akzeptieren, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein, d.h. sie können kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrundeliegenden Preis veräußert werden und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von vorstehend 9.3 (m) und (n) erfüllen.
- (b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich anhand des letzten Kurses am Tage vor dem Bewertungsstichtag bewertet werden. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). Basierend darauf können im Falle von Unterdeckungen täglich Nachschussforderungen erfolgen.
- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Soweit für einen Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien

Sicherheiten stellen, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

- (f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.
- (g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (h) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (i) Die Sicherheiten werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein.

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Vom Fonds akzeptierte Sicherheiten (collateral) und ihre Verwaltung

Die Sicherheiten können in Form von Bargeld oder als Staatsanleihen von hoher Qualität angenommen werden. Die Teilfonds können Staatsanleihen als Sicherheiten erhalten, die von den Regierungen der folgenden Länder ausgegeben wurden:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Grossbritannien,
- Vereinigte Staaten von Amerika,
- Kanada,
- Niederlande,
- Schweden und
- Schweiz

ausgegeben wurden und über eine Mindestbonitätsbewertung von „AA-“ (Standard & Poor's) und/oder „Aa3“ (Moody's) verfügen, wobei im Falle einer Diskrepanz zwischen den Bonitätsbewertungen beider Agenturen die niedrigere Bonitätsbewertung ausschlaggebend ist.

Ein Teilfonds darf höchstens weniger als 30% seines Nettoinventarwertes an Sicherheiten entgegennehmen.

Die erhaltenen Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen Staatsanleihen werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). Die folgende Tabelle enthält die jeweils angewandten Mindestbewertungsabschläge je Art der Sicherheit:

Sicherheit	Anwendbarer Mindestbewertungsabschlag
Barmittel	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0,5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	4%

9.7 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann der Fonds für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen Regierten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschließen, Devisen Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen Put-Optionen kaufen, um so das Exposure in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken darf ein Teilfonds Devisentermingeschäfte, einschliesslich Devisenterminverkäufe tätigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen, in einer Fremdwährung bis zur Erreichung der Gewichtung der Fremdwährung im Referenzindex oder bei einem zusammengesetzten Referenzindex bis zur Gewichtung der Fremdwährung in einem Teil-Referenzindex auch dann tätigen, wenn keine vollständige Deckung durch Anlagen in der entsprechenden Fremdwährung vorliegt. Der Referenzindex oder die Teil-Referenzindizes bei einem zusammengesetzten Referenzindex (customised

index) müssen dem Anleger bekannt gegeben werden. Mit demselben Ziel kann der Fonds auch Devisen auf Termin verkaufen, bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Das durch vorgenannte Geschäfte angestrebte Ziel der Deckung, setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu deckenden Vermögenswerten voraus; dies bedeutet, dass die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens, noch dessen Besitzdauer/ Restlaufzeit übersteigen dürfen, um als Absicherungsgeschäft betrachtet werden zu können.

In seinen Rechenschaftsberichten muss der Fonds für die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufführen, die sich aus den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschäften ergeben. Der Fonds kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

10. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE

Für Buchhaltungs- und Berichterstattungszwecke wird der gesamte Nettoinventarwert des Fonds in EUR ausgedrückt. Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse und der Ausgabe-, Rücknahme-, Umwandlungs- oder Transferpreis per Anteil werden in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt.

Wenn im besonderen Teil des Verkaufsprospekts keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird der Nettoinventarwert für die Teilfonds und für die Anteilsklassen grundsätzlich an jedem Transaktionstag bestimmt, wie in Ziffer 12 („Ausgabe von Anteilen“) definiert, ausser an den Transaktionstagen, an denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes gem. Ziffer 16 („Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen“) zeitweilig ausgesetzt ist („Bewertungsstichtag“). Der Nettoinventarwert der Teilfonds und der Anteilsklassen kann auch an Tagen berechnet werden, die nicht als Geschäftstag gelten. Der so bereitgestellte Nettoinventarwert kann nur für die Berechnung der Performance oder Gebühren und die Erstellung von Statistiken herangezogen. Er dient jedoch nicht als Grundlage für Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen oder Übertragungen von Anteilen des Teilfonds.

Die Teilfonds und die Anteilsklassen müssen mindestens zwei Mal monatlich bewertet werden.

Der Nettoinventarwert der entsprechenden Teilfonds, d.h. der Verkehrswert der Fondsaktiva, vermindert um die dazugehörigen Verpflichtungen, wird durch die Anzahl der vom Teilfonds ausgegebenen Anteile geteilt und das Ergebnis auf die nächste Währungseinheit

nach Weisung des Verwaltungsrates ab- oder aufgerundet. Für die verschiedenen Anteilsklassen sind die unter C. beschriebenen Regeln anwendbar.

Falls seit Geschäftsschluss an einem Bewertungsstichtag eine wesentliche Änderung in den Notierungen an den Märkten vorkommt, an denen ein bedeutender Anteil der Fondsanlagen eines bestimmten Teilfonds gehandelt oder notiert werden, kann der Fonds, im Interesse seiner Anteilinhaber, die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. Diese zweite Bewertung gilt für alle an diesem Bewertungsstichtag abgewickelten Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen.

Die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile der verschiedenen Teilfonds erfolgt in der Währung des betreffenden Teilfonds und in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse als Wert per Anteil, wobei eine Berechnung in EUR durchgeführt wird, um den Wert des Kapitals für Berichterstattungszwecke festzustellen.

Die Ausgaben sowie die aus der Absicherungspolitik gegen das Fremdwährungsrisiko einer Anteilsklasse resultierenden Gewinne und Verluste werden von der jeweiligen Anteilsklasse getragen, für die die Absicherung vorgenommen wurde. Ebenso werden die, im Zusammenhang mit der Währungsumstellung der Zeichnungs- und Rückkaufsbeträge für Anteile einer Anteilsklasse in die oder aus der Referenzwährung des Teilfonds entstehenden Kosten von dieser Anteilsklasse getragen. Die Ausgaben und die Auswirkungen dieser Absicherung werden im Nettoinventarwert und in der Performance der entsprechenden Anteilsklassen widergespiegelt.

A. Als Vermögenswerte des Fonds gelten:

- (a) sämtliche Bar- oder Kontoguthaben, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen;
- (b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine und fällige Forderungen (einschliesslich des Erlöses von verkauften, jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
- (c) sämtliche Anleihen, Nachsichtwechsel, Aktien/Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien, Beteiligungsrechte, Anleihen, Bezugsrechte, Wandel- und Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere, welche sich im Besitz des Fonds befinden oder für seine Rechnung gekauft worden sind;
- (d) sämtliche dem Fonds geschuldeten Aktien, Wertpapierdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen (vorausgesetzt der Fonds kann Berichtigungen im Hinblick auf die durch den Handel mit Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder durch ähnliche Praktiken bedingte Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere vornehmen);

- (e) sämtliche auf den vom Fonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufene Zinsen, ausser wenn diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers einbegriffen oder wiedergegeben sind;
- (f) die Gründungskosten des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;
- (g) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschliesslich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermassen bestimmt:

- (1) Der Wert der Bar- oder Kontoguthaben, Wechsel, Schuldscheine und fälligen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und wie vorenvähnt festgesetzten oder aufgelaufenen, jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen wird als Gesamtbetrag betrachtet, es sei denn, es besteht die Möglichkeit, dass dieser Betrag nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann; in diesem Falle wird der Wert durch Abzug eines Betrages errechnet, den der Fonds als angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- (2) Der Wert sämtlicher an der Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente basiert auf dem letzten Kurs am Tage vor dem Bewertungsstichtag, mit der Ausnahme von ostasiatischen Wertpapieren und/oder derivativen Finanzinstrumenten der im Besonderen Teil bestimmten Teilfonds, welche gemäss der Anlagepolitik überwiegend in Asien und im fernen Osten investiert sind, und deren Wert sich nach dem zuletzt bekannten Kurs zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungsstichtag bemessen wird.
- (3) Der Wert der an anderen Geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente wird auf der Grundlage des letzten Kurses am Tag vor dem Bewertungsstichtag ermittelt.
- (4) Falls im Portfolio des Fonds befindliche Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente am betreffenden Bewertungsstichtag weder an einer Börse noch auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder falls der, gemäss Ziffer (2) und (3) ermittelte Preis nicht dem realen Wert der an einer Börse oder einem anderen Geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumenten entspricht, so wird der Wert dieser Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf der Grundlage eines nach vernünftigen Massstäben anzunehmenden Verkaufspreises ermittelt.
- (5) Bei festverzinslichen bzw. variabelverzinslichen Geldmarktpapieren und Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten, wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter

Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Der so berechnete Bewertungskurs kann daher vom tatsächlichen Marktkurs abweichen, insofern sichergestellt wird, dass sich keine wesentliche Abweichung zwischen dem tatsächlichen Wert des Wertpapiers und dem angeglichenen Bewertungskurs ergibt. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.

- (6) Der Wert der Anteile oder Aktien an anderen OGAW/OGA basiert auf dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert.
- (7) Für den Fall, dass die oben genannten Bewertungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode für die Vermögenswerte des Fonds erlauben.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zeitweilig andere von ihm nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsprinzipien einheitlich für das Vermögen des Fonds resp. die Vermögen eines Teilfonds anzuwenden, falls die obenerwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen, oder dies im Interesse des Fonds bzw. eines Teilfonds oder/und der Anteilsinhaber dies liegt (z.B. zur Vermeidung von Market Timing), um eine sachgerechte Bewertung des Fonds resp. des jeweiligen Teilfonds zu erreichen.

B. Als Verbindlichkeiten des Fonds gelten:

- (a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;
- (b) sämtliche aufgelaufene oder zahlbare Verwaltungsausgaben (einschliesslich der Anlageberatungsgebühren, der Depotbankgebühren und der Vergütung des Administrators);
- (c) sämtliche bestehende und künftig bekannte Verbindlichkeiten, einschliesslich sämtlicher fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in bar oder in Gütern, einschliesslich des Betrags aller vom Fonds festgesetzten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungsstichtag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;
- (d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag auf dem Fondskapital und den Erträgen aufgelaufene Steuern sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete

Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;

- (e) sämtliche sonstige Verbindlichkeiten des Fonds jedweder Art, mit Ausnahme der durch Fondsanteile verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds sämtliche vom Fonds zu zahlenden Ausgaben zu berücksichtigen; diese Ausgaben umfassen insbesondere die Gründungskosten, die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft (soweit anwendbar), für den Anlageberater (soweit vorhanden), Anlageverwalter, Wirtschaftsprüfer, Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, Domizil- und Register-, Transferstellen, alle ständigen Vertreter an den Registrierungsstellen, sämtliche anderen vom Fonds bestellten Vertreter, die Honorare für Dienstleistungen von Anwälten und Wirtschaftsprüfern ("Buchprüfern"), die Verkaufs-, Druck-, Berichterstellungs- und Publikationskosten, einschliesslich der Werbekosten, der Kosten für die Erstellung, Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuternde Memoranden oder Registrierungsanträge, die Steuern oder von der Regierung erhobene Gebühren und sämtliche sonstigen Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Courtage-Gebühren, Versandkosten, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmässig wiederkehrende Kosten im Voraus für ein Jahr oder jede andere Periode veranschlagen und diese gleichmässig über diese Zeitspanne verteilen.
- C. Falls verschiedene Anteilsklassen in einem Teilfonds ausgegeben werden, wird der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds berechnet, indem der auf den betreffenden Teilfonds entfallende Nettoinventarwert, welcher der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnen ist, durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse geteilt wird. Der Prozentsatz der gesamten Nettoinventarwerte des betreffenden Teilfonds, welcher den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen ist und der ursprünglich dem Prozentsatz der Gesamtzahl der Anteile entsprach, die eine solche Anteilsklasse darstellen, verändert sich infolge von Zahlung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen oder Zahlung von anderen Verbindlichkeiten folgendermassen:
- (a) jedes Mal, wenn eine Ausschüttung oder Zahlung von Verbindlichkeiten vorgenommen wird, werden die gesamten Nettoinventarwerte, die einer Anteilsklasse zuzuschreiben sind, um den Betrag der Ausschüttung oder Zahlung gekürzt (was eine Minderung des Prozentsatzes der gesamten Nettoinventarwerte des entsprechenden Teilfonds, welcher den entsprechenden Anteilsklassen zuzurechnen ist, zur Folge hat), während die gesamten Nettoinventarwerte, die den anderen

Anteilsklassen zuzuschreiben sind, unverändert bleiben (was eine Erhöhung des Prozentsatzes der gesamten Nettoinventarwerte des betreffenden Teilfonds, welcher den anderen Anteilsklassen zuzurechnen ist, zur Folge hat);

- (b) jedes Mal, wenn eine Erhöhung des Kapitals des entsprechenden Teilfonds als Folge der Ausgabe von neuen Anteilen einer Anteilsklasse stattfindet, werden die gesamten Nettoinventarwerte, die der entsprechenden Anteilsklasse zuzuschreiben sind, um den Betrag, der aus dieser Ausgabe erhalten wurde, erhöht;
- (c) bei Rücknahme durch den entsprechenden Teilfonds von Anteilen einer Anteilsklasse werden die gesamten Nettoinventarwerte, die der entsprechenden Anteilsklasse zuzuschreiben sind, um den Rücknahmepreis dieser Anteile vermindert;
- (d) bei der Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse werden die gesamten Nettoinventarwerte, die dieser Anteilsklasse zuzuschreiben sind, um den Nettoinventarwert der umgewandelten Anteile vermindert, und der Gesamtnettoinventarwert, der der entsprechenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, wird um diesen Betrag erhöht.

D. Zu diesem Zwecke:

- (a) gelten die zurückzunehmenden Anteile des Fonds bis unmittelbar nach Geschäftsabschluss am entsprechenden Bewertungstichtag als bestehend und werden als solche berücksichtigt; ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verpflichtung des Fonds;
- (b) gelten die infolge von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile des Fonds, unverzüglich nach Geschäftsabschluss an dem Bewertungstichtag, an dem der Nettoinventarwert errechnet wurde, als bestehend, und dieser Preis wird, bis er vom Fonds erhalten worden ist, als Forderung des Fonds angesehen;
- (c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstige Vermögenswerte des Fonds, welche nicht in der Währung des Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung des am Transaktionstag des Nettoinventarwertes der Anteile geltenden Wechselkurses am Bewertungstichtag bewertet; und
- (d) werden an den jeweiligen Bewertungstichtagen die vom Fonds an diesem Bewertungstichtag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren - soweit durchführbar - berücksichtigt.

E. Swing Pricing

Der Handel in einem Teilfonds (insbesondere Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten) entspricht in der Regel den Handelsaktivitäten im Portfolio des jeweiligen Teilfonds (d.h. Kauf von zusätzlichen Instrumenten bei Zeichnungsaufträgen und Verkauf von Instrumenten im Portfolio des jeweiligen Teilfonds bei Rücknahmen). Derartige Handelsaktivitäten gehen mit bestimmten Kosten einher, wozu unter anderem Geld- und Briefspannen, Maklergebühren, Transaktionssteuern und dergleichen zählen. Häufige Handelsgeschäfte im Portfolio eines Teilfonds, die sich durch häufige Handelsgeschäfte im Teilfonds ergeben, können zu erheblichen Transaktionskosten führen, die sich finanziell ungünstig auf die Anleger im Teilfonds auswirken, wobei dies insbesondere auf langfristig orientierte Anleger zutrifft. Zum Schutz dieser Anleger kann der Verwaltungsrat beschliessen, in jedem Teilfonds einen Single-Swing-Pricing-Mechanismus (SSP) anzuwenden. Der SSP-Mechanismus passt den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds wie oben berechnet an, falls ein vorab festgelegter Schwellenwert für die Nettozu- und -abflüsse überschritten wird (Teil-SSP), um diese Transaktionskosten zu berücksichtigen. Daraufhin erfolgt die Anpassung auf der Ebene des jeweiligen Teilfonds und nicht auf der Ebene des einzelnen Anlegers.

Die Anpassung des Nettoinventarwerts an einem Bewertungstichtag gemäss dem SSP-Mechanismus findet auf folgende Weise statt:

- a) Der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds wird um den jeweiligen Swing-Faktor wie unten dargelegt erhöht, wenn die Gesamtzeichnungen abzüglich der Gesamtrücknahmen für alle Anteilsklassen des Teilfonds zum jeweiligen Transaktionstag zu einem Nettoinventarzufluss (Nettozeichnungen) führen. Anschliessend erhalten die zeichnenden Anleger eine geringere Anzahl an Aktien, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten. Rücknehmende Anleger erhalten einen höheren Rücknahmebetrag, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten (Anleger, die eine bestimmte Zahl an Aktien zeichnen, zahlen einen höheren Gesamtzeichnungsbetrag) oder
- b) Der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds wird um den geltenden Swing-Faktor wie unten dargelegt reduziert, wenn die Gesamtzeichnungen abzüglich der Gesamtrücknahmen für alle Anteilsklassen des Teilfonds zum jeweiligen Transaktionstag zu einem Nettoinventarabfluss (Nettorücknahmen) führen. Anschliessend erhalten die zeichnenden Anleger eine höhere Anzahl von Aktien, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten. Rücknehmende Anleger erhalten einen geringeren Rücknahmebetrag, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten (Anleger, die eine bestimmte Anzahl von Aktien zeichnen, zahlen einen niedrigeren Gesamtzeichnungsbetrag) oder

- c) es wird keine Änderung vorgenommen, wenn der Nettovermögenszufluss oder der Nettovermögensabfluss am jeweiligen Transaktionstag eine bestimmte Schwelle nicht überschreitet, die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegt wird (Single-Swing-Pricing-Schwelle).

Die maximale Anpassung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, die wie oben dargelegt möglich ist (Single-Swing-Pricing-Faktor), wurde vom Verwaltungsrat auf 1% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds festgelegt. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, im Falle aussergewöhnlicher Marktumstände einen Single-Swing-Pricing-Faktor über das maximale Anpassungsniveau hinaus anzuwenden.

Die Teilfonds, die der Anwendung des SSP-Mechanismus unterliegen, sind auf der Website vontobel.com/am aufgeführt.

F. Zuteilung von Aktiva und Passiva

Die Aktiva und Passiva des Fonds werden den entsprechenden Teilfonds wie folgt zugeteilt:

- (a) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds sowie die zurechenbaren Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden in den Büchern des Fonds solchem Teilfonds zugerechnet, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.
- (b) Derivate von anderen Anlagewerten werden demselben Teilfonds wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte zugerechnet. Ferner wird bei jeder Neubewertung die Wertsteigerung bzw. Minderung dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.
- (c) Entsteht im Zusammenhang mit den Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Massnahme, die in Verbindung mit einer Anlage eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, eine Verbindlichkeit des Fonds, so ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.
- (d) Ist eine Forderung bzw. Verbindlichkeit des Fonds aus einem bestimmten Teilfonds nicht zurechenbar, wird diese Forderung bzw. Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettoinventarwerten entsprechend zugerechnet.
- (e) Nach dem Tag (record date), der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für einen Teilfonds erklärten Ausschüttung berechtigt sind, vermindert sich der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds um den entsprechenden Dividendenbetrag.

Sollten innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen aufgelegt worden sein, so finden die obenstehenden Regeln mutatis mutandis auf die

Aufteilung der Aktiva und Passiva zwischen den Anteilsklassen Anwendung.

Wenn nach einer sorgfältigen Überprüfung der Bewertung einer oder mehreren Positionen der Verwaltungsrat in einem Einzelfall zur Auffassung gelangt, dass nach der Zugrundelegung der Vorschriften dieses Abschnitts die Bewertung einer oder mehreren Positionen nicht ihrem fairen Marktwert entspricht, ist der Verwaltungsrat berechtigt, für die Bewertung dieser Position bzw. dieser Positionen andere allgemein anerkannte und überprüfbare Buchhaltungsprinzipien anzuwenden.

11. ANTEILE

Anteile des Fonds können ausschliesslich als Namensanteile begeben werden. Die Anleger dürfen weder die Ausgabe von Inhaberanteilen noch Umwandlung ihrer Namensanteile in Inhaberanteile verlangen.

Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Auf Anfrage kann der Fonds dem Anleger eine Bestätigung über die von diesem Anleger gehaltenen Anteile ausstellen.

Alle Anteile, die vom Fonds begeben werden, werden in einem Anlegerregister, welches sich beim Administrator des Fonds befindet, geführt.

Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn der Zeichnungsantrag des jeweiligen Anlegers akzeptiert wurde, wie in Ziffer 12 (Ausgabe von Anteilen) dargelegt ist.

Die Anteile müssen voll eingezahlt sein. Sie haben keinen Nennwert.

Ausser in den Fällen der Aussetzung des Stimmrechts gemäss Ziffer 9.3 (s), hat jeder Anteil unabhängig von seinem Nettoinventarwert ein Stimmrecht.

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil werden Bruchteile von Namensanteilen bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Anteilsbruchteile besitzen kein Stimmrecht.

12. AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Anteilinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf die zusätzlich auszugebenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Die Anteile sind im Euroclear-, Fundsettle- und Clearstream-System für die Bestätigung der Deckung (clearance) und für die Übertragung (settlement) anerkannt. Die Anteile werden im Euroclear-, Fundsettle- oder Clearstream-System in unbeglaubigter Form registriert. Alle Anteile, die im Euroclear-, Fundsettle- oder Clearstream-System

gehalten werden, werden im Namen des Nominees von Euroclear, Fundsettle oder Clearstream oder ihrer jeweiligen Beauftragten gehalten.

Bruchteile von Anteilen werden in Stückelungen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Transaktionstag zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilsklasse eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

Anteile werden an jedem Bewertungstag, wie unten definiert, ausgegeben.

Mit Ausnahme der Fälle die in Ziffer 16 "Zeitweilige Aussetzung der Inventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen" festgesetzt sind, können Anteile wie folgt gezeichnet werden:

Die Anteilinhaber können Zeichnungsanträge an jedem Transaktionstag einreichen. Anteilinhaber können Anträge auf Zeichnung von Anteilen an jedem Tag einreichen, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind (d.h. alle Tage ausser samstags, sonntags, am Karfreitag, dem 24. und 31. Dezember und an gesetzlichen Feiertagen; «Geschäftstag»). Ein Tag, an dem eine oder mehrere Börsen oder Märkte geschlossen sind, auf denen Instrumente gehandelt werden, die für die Bewertung des Portfolios eines bestimmten Teilfonds substantiell sind, gilt nicht als Geschäftstag.

Abweichend davon gelten der 24. Dezember und der 31. Dezember als Geschäftstage für den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV - MIV GLOBAL MEDTECH FUND.

Die Geschäftstage werden für jeden Teilfonds separat und unabhängig von jedem anderen Teilfonds bestimmt. Wird nachträglich ein Tag bestimmt, der für einen Teilfonds nicht als Geschäftstag gilt, hat dies keinen Einfluss auf die Geschäftstage oder geschäftsfreien Tage der übrigen Teilfonds.

Zeichnungsanträge können per Fax, Post oder per einem anderem vom Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht und müssen beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Geschäftstag bis spätestens 15.45 Uhr, Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») eingegangen sein. Zeichnungsaufträge, die nach der cut-off Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Geschäftstag behandelt.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der hierin genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Zeichnungsanträge jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung zurückweisen.

Die Anträge, die am Transaktionstag vor der cut-off Zeit, wirksam eingereicht und akzeptiert wurden, werden am nächsten Geschäftstag bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt („Bewertungstag“). Eine Meldung, die die Einzelheiten über die gezeichneten Anteile, wie Nettoinventarwert per Anteil, die Anzahl der Anteile, fälliger Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungstag verschickt.

Der Zeichnungspreis wird nach den Grundsätzen berechnet, die im Ziffer 10 „Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile“ festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Transaktionstags basiert. Wenn keine abweichende Bestimmungen Anwendung finden, basiert der Zeichnungspreis auf den Nettoinventarwert per Anteil im fraglichen Teilfonds bzw. in der fraglichen Anteilsklasse zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, der sich bis zu 5% des Nettoinventarwertes per Anteil belaufen kann, sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren. Der Zeichnungspreis, einschliesslich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, anwendbaren Steuern, Kommissionen und sonstigen anwendbaren Gebühren, muss auf das Konto des Fonds bei der Verwahrstelle innerhalb von höchstens 3 Geschäftstage, die dem Zeichnungstag folgen, eingegangen sein.

Dem Fonds steht es jedoch frei, Kaufanträge auf Wunsch nur dann abzuwickeln, wenn neben dem Zeichnungsantrag ebenfalls die Zeichnungssumme bei einer Zahlstelle oder der Verwahrstelle eingegangen ist. Etwaige sich bei der Zeichnung ergebene Differenzbeträge werden, aufgrund der bei Rückerstattung entstehenden Transaktionskosten, zu bis zu 25 CHF pro Auftrag (oder dem diesem Betrag entsprechende Gegenwert der jeweiligen Referenzwährung) den Anteilinhabern nicht zurückerstattet. Diese etwaige Differenz wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen zufließen.

Der Fonds wird keine Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in der Zeit ausgeben, in der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds vom Fonds kraft der in der Satzung festgelegten und unter Ziffer 16 "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen" nachstehend beschriebenen Ermächtigung ausgesetzt wurde.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit dem Empfang der Zahlung der Zeichnungspreise beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Teilfonds und der Währung der

Anteilsklasse, in der die Zeichnung erfolgt, akzeptieren. Der Wechselkurs wird am Bewertungstag festgesetzt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen.

Der Zeichnungsantrag kann nicht widerrufen werden, ausser in den Fällen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes der zu zeichnenden Klasse bzw. ihre Ausgabe ausgesetzt ist.

Spezifische Angaben zur Erstausgabe von Anteilen sind im jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils enthalten.

Sacheinlagen

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer zulässiger Vermögenswerte (so genannte Sacheinlagen) unter der Bedingung ausgeben, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer zulässiger Vermögenswerte dazu geeignet ist, das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds zu erreichen und seiner Anlagepolitik entspricht.

Der Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellt zeitnah einen Bewertungsbericht über die Sacheinlage. Alle Kosten, die mit der Sacheinlage verbunden sind (einschliesslich der Bewertungsberichtsgebühren) werden vom Anleger getragen, der die Sacheinlage beantragt hat.

Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschliesslich des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), der Grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, der CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie jeglichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften, wurden allen Professionellen des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um Organismen für gemeinsame Anlagen vor Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu bewahren. Der Administrator eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen hat infolgedessen die Identität des Investors in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften zu ermitteln. Der Administrator und die zuständige Vertriebsstelle können von den Investoren die Vorlage jedweden Dokuments verlangen, das sie zur Durchführung dieser Identifizierung für erforderlich halten.

Im Falle der Verspätung oder des Versäumens des zeichnenden Kunden, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht akzeptiert und im Falle der Rücknahme verzögert sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Administrator

haften für die Verzögerung oder die Nichtbearbeitung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen.

Von Zeit zu Zeit können die Anteilinhaber aufgefordert werden, gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zusätzliche oder aktualisierte Kundenidentifikationsdokumente vorzulegen.

Der Fonds und die Transfer-, Register- und Domizilstelle sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung aller Vorschriften und Prozeduren an der Identifikation der potentiellen Anleger sowie der wirtschaftlich Berechtigten der Zeichnung zu verlangen. Zusätzlich beachten die Vertriebsstellen alle auf sie anwendbaren lokalen Vorschriften betreffend Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Falls eine Vertriebsstelle keine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist oder zwar eine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung der potentiellen Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten einer Zeichnung unterliegt, obliegt es dem Administrator des Fonds, die Einhaltung der obigen Identifizierungen sicherzustellen.

Gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass der Fonds oder seine Delegierten oder Dienstleistungsanbieter möglicherweise bestimmte Informationen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg übermitteln müssen. Die zuständigen Behörden und die breite Öffentlichkeit können auf das Register und die relevanten Daten der wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds zugreifen, einschliesslich des Namens, des Geburtsmonats und -jahres, des Wohnsitzlandes und der Nationalität. Das genannte Gesetz definiert «wirtschaftliche Eigentümer» – unter Verweis auf den Begriff des «wirtschaftlich Berechtigten» im Sinne des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – als Anteilinhaber, die mehr als 25% der Anteile des Fonds halten oder den Fonds auf andere Weise beherrschen.

13. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Anteilinhaber können Rücknahmen aller oder eines Teils ihrer Anteile grundsätzlich an jedem Geschäftstag beantragen. Die Rücknahmeanträge können per Fax, Post oder per einem anderen vom Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht und müssen beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Geschäftstag bis spätestens 15.45 Uhr, Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») eingegangen sein. Rücknahmeanträge, die nach der cut-off Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Geschäftstag behandelt.

Die Anträge, die am Rücknahmetag vor der cut-off Zeit, wirksam eingereicht wurden, werden am nächsten Geschäftstag, der dann der Bewertungstag für diese Rücknahmeanträge ist, bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt. Eine Meldung, die die Einzelheiten über die zurückgegebenen Anteile, wie Nettoinventarwert per Anteil, die Anzahl der Anteile, zu zahlender Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungstag verschickt.

Der Rücknahmeerlös wird nach den Grundsätzen berechnet, die in Ziffer 10 „Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile“ festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Rücknahmetages basiert. Wenn keine abweichenden Bestimmungen Anwendung finden, basiert der Rücknahmeerlös auf den Nettoinventarwert per Anteil im fraglichen Teilfonds bzw. in der fraglichen Anteilsklasse abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren. Die maximale Höhe einer etwaigen Rücknahmegebühr ist der jeweiligen Teilfondsbeschreibung im Besonderen Teil zu entnehmen.

Der Rücknahmeerlös, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr, anwendbaren Steuern, Kommissionen und sonstigen anwendbaren Gebühren, wird grundsätzlich innerhalb von 3 Geschäftstagen, die dem Rücknahmetag folgen, überwiesen. Die Überweisung erfolgt auf das Konto des Anlegers und auf seine Gefahr.

Sofern Rücknahmeanträge bei einem Teilfonds an einem Rücknahmetag mehr als 5% des Nettovermögens des betroffenen Teilfonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger beschliessen, die jeweiligen Rücknahmeanträge anteilig zum entsprechenden Bewertungsstichtag nur insoweit auszuführen, dass nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds pro Geschäftstag betroffen sind.

Die Rücknahmeanträge, die an darauf folgenden Geschäftstagen eingereicht werden, werden in der chronologischen Reihenfolge behandelt, nachdem die grosse Rücknahme vollständig bedient worden ist. Die Anleger werden über die Anwendung der Prozedur der grossen Rücknahme entsprechend informiert.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann in den folgenden Fällen für bis zu fünf (5) Geschäftstage zur Gänze ausgesetzt werden:

(a) wenn auf Grund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert veräussert werden können;

(b) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im "Small-Cap-Bereich", die der

Anlageverwalter im Interesse der Anteilsinhaber ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräussern kann;

(c) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik grössere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann (bspw. brasilianischer Real, indische Rupie), gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rücknahmepreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihenfolge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle einer Aussetzung der Bewertung der Vermögenswerte der entsprechenden Anteilskategorie (siehe Ziffer 16. "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen"). In diesem Fall ist ein Widerruf nur dann wirksam, wenn die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds die schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf der Aussetzungsperiode erhält. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme am ersten Bewertungsstichtag nach der Aussetzung.

Sollte der Gesamtnettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter einen Wert fallen oder einen Wert nicht erreichen, der eine effektive Portfolioverwaltung zulässt, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf aller Anteile des betreffenden Teilfonds beschliessen; dieser Rückkauf erfolgt zum Nettoinventarwert des Bewertungstages, den der Verwaltungsrat bestimmt hat. Den Anleger werden dadurch keine zusätzlichen finanziellen Nachteile erwachsen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf die zwangsweise Rücknahme von Anteilen einer Anteilsklasse entsprechende Anwendung.

Zwangsrücknahme der Anteile, wie im vorangegangenen Absatz vorgesehen ist, finden entsprechende Anwendung in Fällen, in denen der Anleger eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, die für die Anlage und/ oder das Halten einer Anteilsklasse vorgesehen ist. Eine zwangsweise Rücknahme ist des Weiteren erlaubt, wenn der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass eine solche Rücknahme hilfreich ist, um einen materiellen rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen, wirtschaftlichen, eigentums- und/ oder urheberrechtlichbezogenen, administrativen oder einen anderen Nachteil für den Fonds abzuwenden. Das gleiche Recht zur zwangsweisen Rücknahme hat

der Verwaltungsrat in Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass ein Anleger mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nicht konform ist bzw. wenn ein Anleger ausserstande ist, seine Konformität mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat dem Anleger, dem seine Anteile aufgrund der Bestimmungen im vorangegangenen Absatz zwangsweise zurückzunehmen sind, erlauben, seine Anteile in eine andere Anteilsklasse, für die er alle Voraussetzungen erfüllt, umzuwandeln. Die Umwandlung findet im Einklang mit dem Ziffer 14 „Umwandlung der Anteile“ statt.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Depotbank und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Teilfonds und der Währung der Anteilsklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der Wechselkurs wird am Bewertungstag festgesetzt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen.

Auf Anfrage des betreffenden Anteilinhabers, und unter Voraussetzung der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, können Naturalrücknahmen ausgeführt werden. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilinhaber, soweit dies möglich ist, eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Teilfondsvermögens in Vermögenswerten und Bargeld, welche dem Wert der zurückgenommenen Anteile entspricht. Bei der Auswahl der Vermögenswerte wird der Verwaltungsrat den Interessen des zurücknehmenden Anlegers sowie der im Teilfonds verbleibenden Anlegern sowie dem Erfordernis der Gleichbehandlung sämtlicher Anteilinhaber Rechnung tragen. Die Vermögenswerte und Bargeld, die im Portfolio des Teilfonds verbleiben, müssen nach wie vor dazu geeignet sein, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, sowie müssen im Einklang mit der Anlagepolitik des fraglichen Teilfonds stehen. Der Wert der Naturalrücknahme wird durch den Wirtschaftsprüfer, im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz, bestätigt. Sämtliche im Zusammenhang mit Naturalrücknahmen entstehenden Kosten (dies beinhaltet auch die Kosten und Gebühren des Wirtschaftsprüfers) werden durch den betroffenen Anteilinhaber getragen.

14. UMWANDLUNG VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Anteilinhaber können an jedem Bankgeschäftstag Anträge auf Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder in Anteile einer Anteilsklasse eines anderen Teilfonds stellen. Der

Antrag auf Umwandlung wird wie ein Antrag auf Rücknahme der Anteile in der bestehenden Anteilsklasse und gleichzeitig ein Antrag auf Ausgabe der Anteile in der neuen Klasse behandelt, vorausgesetzt, dass der Anteilinhaber alle Voraussetzungen für den Erwerb der neuen Anteilsklasse erfüllt.

Die Anträge können per Fax, Post oder per einem anderem vom Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht werden und müssen beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Geschäftstag bis spätestens 15.45 Uhr, Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») eingegangen sein. Umwandlungsaufträge, die nach der cut-off Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Geschäftstag behandelt.

Die Anträge, die am Umwandlungstag vor der cut-off Zeit, wirksam eingereicht und akzeptiert wurden, werden am nächsten Geschäftstag, der dann der Bewertungstag für diese Umwandlungsanträge ist, bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt. Eine Meldung, die die Einzelheiten über die umgewandelten Anteile, wie Nettoinventarwert per Anteil, die Anzahl der Anteile, etwaig zu zahlender Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungstag verschickt.

Der Umwandlungspreis wird nach den Grundsätzen berechnet, die in Ziffer 10 „Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile“ festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Umwandlungstages basiert. Wenn keine abweichenden Bestimmungen Anwendung finden, basiert der etwaig zu zahlender Umwandlungspreis auf dem Nettoinventarwert per Anteil in den fraglichen Anteilsklassen zuzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr, die sich bis zu 3% des Nettoinventarwertes der ursprünglichen Anteilsklasse belaufen kann, sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren.

Der Umwandlungspreis muss innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem Umwandlungstag bei der Depotbank des Fonds eingegangen sein. Der nach der Umwandlung etwaig übriggebliebener Betrag wird grundsätzlich innerhalb von 3 Geschäftstagen, die dem Umwandlungstag folgen, überwiesen. Die Überweisung erfolgt auf das Konto des Anlegers und auf seine Gefahr.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die „ursprüngliche Anteilsklasse“) in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die „neue Anteilsklasse“) umgewandelt werden, errechnet sich an dem Bewertungsstichtag mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Anteilsklasse zugeteilt wird;
- B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse abzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Etwaige, sich bei Umwandlung ergebende Differenzbeträge werden aufgrund der, bei der Rückerstattung entstehenden Transaktionskosten den Anteilinhabern nur dann zurückerstattet, wenn dieser Betrag mehr als 25 CHF (oder der diesem Betrag entsprechende Gegenwert der jeweiligen Referenzwährung) pro Auftrag entspricht. Die Differenz wird bei fehlender Rückerstattung dem Teilfondsvermögen zufließen, dessen Anteile umgetauscht werden sollten.

Die Bestimmungen der Ziffer 12 „Ausgabe von Anteilen“ und 13 „Rücknahme der Anteile“ betreffend die Widerruflichkeit der Anträge sowie Zahlungen in anderen Währungen als die Währungen der einschlägigen Anteilsklassen finden entsprechende Anwendung.

15. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Übertragung von Anteilen kann normalerweise durch die Übermittlung an den Administrator einer Bestätigung dieser Übertragung ausgeführt werden. Zum Zweck der Anteilinhaberidentifikation verpflichtet sich der neue Besitzer der Anteile einen Zeichnungsantrag auszufüllen, wenn er ein neuer Anteilinhaber des Fonds ist.

Wenn der Administrator einen Übertragungsantrag erhält, ist er berechtigt, nach Überprüfung der Indossierung zu verlangen, dass die Unterschrift(en) durch eine von ihr bestimmte Bank, Aktienhändler oder Notar, bestätigt werden.

Es wird den Anteilinhabern geraten, vor einer solchen Übertragung, mit dem Administrator Kontakt aufzunehmen, um sich zu vergewissern, dass sie im Besitz sämtlicher für die Ausführung dieser Übertragung benötigten Dokumente sind.

Die Vorschriften der Ziffer 12 „Ausgabe von Anteilen“ und 13 „Rücknahme der Anteile“ finden entsprechende Anwendung.

16. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bewertung der Nettoinventarwerte eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen in folgenden Fällen zeitweilig einzustellen:

- (a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der jeweils üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- (b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf einen solchen Teilfonds bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds als unmöglich erweist; oder
- (c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der auf einen bestimmten Teilfonds bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörse angewandten Kommunikationsmittel;
- (d) während jeder Periode, in welcher der Fonds die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufpreises solcher Anteile einer bestimmten Anteilsklasse nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufpreises dieser Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- (e) im Falle der Veröffentlichung (i) einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilinhaber zwecks Beschlussfassung über die Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilinhaber zwecks Beschlussfassung über die Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds betreffend die Zusammenlegung einer oder mehrerer Teilfonds.

Der Verwaltungsrat wird die Anteilinhaber, in angemessener Weise, über die Aussetzung unterrichten. Anteilinhaber, die einen Antrag auf

Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingehend über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

Eine solche Aussetzung wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen anderer Teilfonds haben.

17. RISIKOMANAGEMENTPROZESS UND LIQUIDITÄTSRISIKOPROZESS

a) Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen, und umfasst insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Gegenparteiensrisiko und alle anderen Risiken einschliesslich der operativen Risiken, die für die Teilfonds wesentlich sind.

Insbesondere verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschliesslich oder automatisch auf die jeweiligen von Ratingagenturen herausgegebenen Ratings um die Bonität der Vermögenswerte der Teilfonds zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Die Messung und Überwachung des Gesamtrisikos der Teilfonds erfolgen entweder mittels eines Value at Risk (VaR) - oder des Commitment-Ansatzes.

Der Commitment-Ansatz wird in der Regel durch die Umwandlung der Derivatekontrakte in die entsprechende Position des zugrunde liegenden Vermögenswertes, der in dieses Derivat eingebettet ist, berechnet, basierend auf dem Marktwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes und unter Anwendung von Aufrechnung und Absicherung in Übereinstimmung mit der ESMA-Richtlinie 10/788. Die Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten ergeben, dürfen den gesamten Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht übersteigen.

Der VaR-Ansatz misst den möglichen Verlust eines Teilfonds auf einem bestimmten Konfidenz- (Wahrscheinlichkeits-) Niveau über eine bestimmte Dauer und unter normalen Marktbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet das Konfidenzintervall von 99% und eine Messperiode von einem Monat für die Durchführung dieser Berechnung.

Es gibt zwei Arten von VaR-Messungen, die zur Überwachung und dem Management des Gesamtrisikos eines Teilfonds verwendet werden können: "Relativer VaR" und "Absoluter VaR".

Der absolute VaR-Ansatz berechnet den VaR eines Teilfonds als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds und darf die absolute Grenze von 20% nicht überschreiten.

Der Relative VaR wird ermittelt, indem der VaR eines Teilfonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder Referenzportfolios geteilt wird. Dies erlaubt den Vergleich des Gesamtrisikos eines Teilfonds – unter Begrenzung der Bezugnahme auf – mit dem Gesamtrisiko der geeigneten Benchmark oder des Referenzportfolios. Der VaR des Teilfonds darf nicht das Doppelte des VaR seiner Benchmark übersteigen.

Welcher Ansatz jeweils für einen Teilfonds verwendet wird, ist dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

b) Liquiditätsrisikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zum Liquiditätsrisikomanagement eingeführt und umgesetzt und wendet dieses konsequent an. Sie hat umsichtige und strenge Liquiditätsmanagementverfahren eingeführt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu überwachen und die Einhaltung der internen Liquiditätsschwellenwerte zu gewährleisten, so dass ein Teilfonds normalerweise jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme seiner Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber nachkommen kann.

Qualitative und quantitative Massnahmen werden zur Überwachung von Portfolios und Wertpapieren eingesetzt, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios angemessen liquide sind und dass die Teilfonds in der Lage sind, den Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber nachzukommen. Darüber hinaus werden die Anteilinhaberkonzentrationen regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität der Teilfonds zu bewerten.

Die Teilfonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft.

Das Liquiditätsmanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte (und deren Bewertung) und die Aktionärsbasis.

Die Liquiditätsrisiken werden im Unterabschnitt „Liquiditätsrisiko“ von Ziffer 7 „Hinweis auf allgemeine Risiken“ näher beschrieben.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann zur Steuerung des Liquiditätsrisikos unter anderem auch auf die folgenden Liquiditätsmanagement-Tools zurückgreifen:

Wie in Ziffer 10 „Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile“, Punkt E. Swing Pricing, beschrieben, kann der Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag angepasst werden, wenn der Teilfonds hohe Nettozeichnungen oder -rücknahmen verzeichnet.

Wie unter Ziffer 13 „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben, kann der Verwaltungsrat, wenn Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen, im Interesse der Anleger nur dann beschliessen, Rücknahmeanträge auszuführen, wenn an einem einzelnen Geschäftstag nicht mehr als dieser Prozentsatz des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds betroffen ist.

Wie unter Ziffer 13 „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben, kann die Auszahlung des Rücknahmepreises in bestimmten Fällen für bis zu fünf (5) Bankarbeitstage zur Gänze ausgesetzt werden.

Wie unter Ziffer 16 „Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen“ beschrieben, ist der Fonds befugt, die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Anteilklassen und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen.

Wie unter Ziffer 13 „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben, wird auf Antrag eines Anteilinhabers und mit Genehmigung des Verwaltungsrats eine Rücknahme in Sachwerten durchgeführt.

Anteilinhaber, die das Liquiditätsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte selbst beurteilen möchten, sollten beachten, dass die vollständigen Portfoliobestände der Teilfonds im letzten Jahresbericht bzw. im letzten Halbjahresbericht, sofern dieser aktueller ist, angegeben sind, wie unter Ziffer 22.2 Informationen für Anleger näher beschrieben.

18. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass die von einem Teilfonds ausgegebenen Anteile als Thesaurierungsanteile oder Ausschüttungsanteile ausgegeben werden.

Für Ausschüttungsanteile, kann die Generalversammlung der Anteilinhaber beschliessen, Ausschüttungen vorzunehmen und der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen beschliessen. Angaben über erhältliche Anteile sind dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

Ausschüttungen können aus realisiertem oder nicht realisiertem Gewinn sowie aus dem investierten Kapital erfolgen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass dadurch das Kapital des Fonds unter das vom Gesetz von 2010 festgelegte Minimum sinken würde. Die Zahlung von Ausschüttungen aus nicht realisiertem Gewinn oder aus dem investierten Kapital kann im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen und der Nettoinventarwert pro Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilklassen. Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Die Zahlung von Ausschüttungen aus nicht realisiertem Gewinn kann zu

einer Zahlung aus dem investierten Kapital führen, wenn die Veräusserung der betreffenden Position einen Ertrag ergibt, der unter seinem zum Zwecke der Bestimmung des Ausschüttungsbetrags berechneten Wert liegt (das heisst, wenn die betreffende Position während des Zeitraums der Berechnung des Ausschüttungsbetrags und der Veräusserung dieser Position einen negativen Ertrag verzeichnet).

Auf thesaurierende Anteile erfolgt keine Ausschüttung. Die Halter thesaurierender Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Teilfonds durch eine entsprechende Wertanpassung ihres Anteils teil.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechende Anteilkategorie des Teilfonds zurück.

19. MARKET TIMING UND LATE TRADING

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen mit dem Zwecke, Bewertungsineffizienzen im Fonds auszunutzen, ist auch als "Market Timing" bekannt und kann die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen und die Kosten des Fonds erhöhen und somit die Interessen der Langzeitanteilinhaber im Fonds nachteilig beeinflussen.

Der Verwaltungsrat erlaubt solche "Market Timing" Praktiken nicht und behält sich das Recht vor Zeichnungs- und Umwandlungsanträge von Anteilinhabern, welche vom Verwaltungsrat verdächtigt werden, solche Praktiken auszuüben, abzulehnen und, soweit nötig, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um andere Anteilinhaber des Fonds zu schützen.

Bei Market Timing handelt es sich um eine Arbitragemethode, mit der ein Anteilinhaber systematisch Zeichnungen und Rücknahmen/Umwandlungen von Anteilen in einem gleichen Anlagefonds während einer kurzen Zeitperiode vornimmt, indem er Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Ineffizienzen in der Nettoinventarwertberechnung des Fonds ausnutzt.

Bei "Late Trading" handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit (cut-off time) an dem betreffenden Transaktionstag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettoinventarwerts, der für den gleichen Tag bestimmt wurde.

Dementsprechend werden Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen auf der Grundlage eines unbekannten Nettoinventarwerts getätigt ("forward pricing").

20. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

20.1 Management Fee

Sofern nicht im jeweiligen Besonderen Teil anderweitig geregelt, zahlt der jeweilige Teilfonds eine als

"Management Fee" bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche sämtliche Kosten betreffend die möglichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und den Vertrieb deckt und welche am Ende jeden Monats zahlbar ist. Diese Management Fee wird – sofern keine anderweitige Regelung für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil vorgesehen ist – auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet. Die Informationen hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Management Fee eines jeden Teilfonds sind im Besonderen Teil für die einzelnen Teilfonds festgelegt.

20.2 Performance Fee

Darüber hinaus kann, sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens bzw. zulasten der entsprechenden Anteilsklassen eine performance-abhängige Kommission ("Performance Fee") belastet werden. Die Performance Fee wird, sofern und solange verschiedene Anteilsklassen eines Teilfonds ausgegeben sind, und sofern diese Anteilsklassen unterschiedliche Nettoinventarwerte oder eine unterschiedliche Management Fee aufweisen, jeweils für die Anteilsklasse gesondert berechnet.

Wendet ein Teilfonds den SSP-Mechanismus an, erfolgt die Berechnung der aufgelaufenen Performance Fee auf Basis des Nettoinventarwerts vor Anwendung des Swing-Faktors.

Sofern für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten für die Berechnung der Performance Fee die folgenden Grundsätze.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungsstichtag des jeweiligen Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse entsprechend einer im jeweiligen Teilfonds definierten Periode ("Performance Fee Periode") berechnet und buchhalterisch abgegrenzt. Am Ende der jeweiligen Performance Fee Periode wird die Performance Fee, sofern geschuldet, ausbezahlt.

Bei der Berechnung der Performance Fee finden weder sog. Ausgleichsmethoden (Methoden des "Equalisation Accounting") Anwendung, noch werden unterschiedliche Serien von Anteilen oder Anteilsklassen ausgegeben ("Multi-Series Accounting"). Dies kann zur Folge haben, dass ein Anleger abhängig vom Zeitpunkt seiner Zeichnung von Anteilen unter Umständen nicht an einer positiven Wertentwicklung teilnehmen kann, jedoch ihm aufgrund einer insgesamt positiven Entwicklung des Teilfonds während der Performance Fee Periode dennoch eine Performance Fee belastet wird.

Im Fall einer Rücknahme von Anteilen während einer Performance Fee Periode erfolgt zusätzlich eine Auszahlung desjenigen Teils der Performance Fee, der während der entsprechenden Performance Fee

Periode bis zum Bewertungsstichtag der Rücknahme der Anteile (entsprechend Ziffer 12. "Rücknahme von Anteilen") abgegrenzt wurde, unabhängig davon, ob am Ende der entsprechenden Performance Fee Periode eine Performance Fee anfällt oder nicht.

Die Performance Fee wird entweder durch eine kumulative Anwendung sowohl des "High-Watermark-Prinzips" ("HWM-Prinzip") als auch des "Hurdle-Rate-Prinzips" oder alternativ nach einem der zuvor genannten Prinzipien berechnet. Welche Berechnungsmethode Anwendung finden soll, wird im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds bestimmt.

(a) Berechnung ausschliesslich nach HWM-Prinzip

Sofern die Performance Fee ausschliesslich nach dem HWM-Prinzip berechnet wird und im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts Abweichendes vorgesehen ist, besteht dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds über dem Adjustierten HWM des jeweiligen Bewertungsstichtag liegt (sog. "Outperformance"). Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds soll in jedem Fall vor einer Reduzierung bzw. Erhöhung der aufgelaufenen Performance Fee berechnet werden.

Als "Adjustierter HWM" ist derjenige HWM zu verstehen, der um erfolgte Rücknahmen während der entsprechenden Performance Fee Periode entsprechend reduziert bzw. um erfolgte Neuzeichnungen von Anteilen während der entsprechenden Performance Fee Periode erhöht worden ist.

Ist die vorgenannte Bedingung einer Outperformance erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

Bei Lancierung der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds ist die erste HWM identisch mit dem Erstausgabepreis der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds. Für die weitere Festlegung des HWM können 2 Methoden angewendet werden. Welche Methode zur Anwendung kommt, wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Methode 1: "HWM adjustiert ohne Reset": Falls der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds am letzten Bewertungsstichtag der Performance Fee Periode über dem Adjustierten HWM liegt, so wird der Adjustierte HWM bei diesem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds für die folgende Periode neu festgelegt. Falls der Nettoinventarwert die HWM nicht

übersteigt, bleibt die HWM unverändert.

Methode 2: "HWM adjustiert mit Reset": Bei dieser Methode wird die HWM am letzten Bewertungsstichtag der Performance Fee Periode neu festgelegt. Die HWM für die folgende Performance Fee Periode entspricht dabei dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds am letzten Bewertungsstichtag der vorangegangenen Periode.

- (b) Berechnung ausschliesslich nach "Hurdle-Rate-Prinzip"

Sofern die Performance Fee ausschliesslich nach dem "Hurdle-Rate-Prinzip" berechnet wird, besteht – sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts Abweichendes vorgesehen ist, dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn die Entwicklung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds vom vorangegangenen Bewertungsstichtag zum aktuellen Bewertungsstichtag höher ist als die Entwicklung der im entsprechenden Teilfonds für die jeweilige Anteilsklasse definierte "Hurdle Rate" über diesen Zeitraum (sog. "Outperformance"). Ist diese vorgenannte Bedingung erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

Bei der Hurdle Rate handelt es sich um eine Benchmark oder einen Prozentsatz, wobei es sich nicht um eine feststehende Grösse handeln muss, sondern auch um eine veränderliche Grösse handeln kann, welche jeweils am letzten Bewertungsstichtag der Performance Fee Periode den aktuellen Marktverhältnissen angepasst werden kann. Die Hurdle Rate wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

- (c) Berechnung nach HWM-Prinzip und "Hurdle-Rate-Prinzip"

Sofern die Performance Fee kumulativ nach dem HWM-Prinzip und dem „Hurdle-Rate-Prinzip“ berechnet wird, besteht, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts Abweichendes vorgesehen ist, dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds über dem Adjustierten HWM des Bewertungsstichtages liegt, wobei der HWM entweder nach der Methode 1: "HWM adjustiert ohne Reset" oder nach der Methode 2: "HWM adjustiert mit Reset" festgelegt werden kann, was im Besonderen Teil entsprechend vorgesehen ist und die Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil vom vorangegangenen Bewertungsstichtag zum aktuellen Bewertungsstichtag höher ist als die

Entwicklung der im entsprechenden Teilfonds für die jeweilige Anteilsklasse definierte "Hurdle Rate" über diesen Zeitraum (sog. "Outperformance").

Sind diese vorgenannten Bedingungen gleichzeitig erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

20.3 Service Fee

Der jeweilige Teilfonds zahlt ferner eine als "Service Fee" bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche die Kosten für die zentrale Administration, Leitung, Verwahrstellenfunktion sowie Betreuung des Fonds deckt. Diese Service Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und jeweils am Monatsende dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet. Aus dieser Service Fee werden die Honorare der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer-, Register- und Domizilstelle, des Administrators, der Verwahrstelle, des Vertreters und der Zahlstelle in der Schweiz (sofern anwendbar) bezahlt.

Falls nicht anderweitig im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds ausgewiesen, beträgt die Service Fee maximal 0,6% p.a. Diese Service Fee wird – sofern keine anderweitige Regelung für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil vorgesehen ist – auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet.

20.4 Weitere Gebühren und Kosten

Der Fonds trägt die Gebühren und Auslagen seines Wirtschaftsprüfers.

Der jeweilige Teilfonds kann zudem die Kosten, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergeben (die ausführlicher in Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» aufgeführt sind) tragen, inklusive der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen, sowie anderer Transaktionskosten, der Kosten für Research-Dienstleistungen (inklusive Kosten für ESG-Daten- und Research-Anbieter), falls anwendbar, staatlicher Abgaben, Wirtschaftsberatungskosten (inklusive Steuerberatungs- und Steuerreportingkosten) sowie Rechtsberatungshonoraren, Gebühren und Aufwendungen für Stimmrechtsvertreter, Zinsen, Werbungskosten, der Ausgaben für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, Kosten für die Vertreter und Zahlstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds (ausser der Schweiz), Kosten für investoren- und vertriebslandspezifische Berichte und Datenlieferungen, Porto-, Telefon-, Telex- und anderer elektronischer Kommunikationsspesen, gegebenenfalls Indexgebühren sowie weitere ähnliche Kosten. Diese Kosten und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und werden täglich im Preis der Anteile berücksichtigt.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung eines Teilfonds werden von diesem Teilfonds getragen und über die ersten fünf Jahre abgeschrieben oder direkt dem Ertrag und dem Kapital belastet. Laufende Aufwendungen werden zuerst dem Einkommen und etwaige überschüssige Beträge dem Kapital belastet.

Zugunsten des Administrators kann für Anteilinhaber mit Wohnsitz in gewissen Ländern zur Deckung der ihm in solchen Ländern entstehenden zusätzlichen Bearbeitungskosten zudem eine Bearbeitungsgebühr von höchstens 1,5 % pro Jahr auf dem Nettoinventarwert aller Fondsanteile, die auf den Namen dieser Anteilinhaber eingetragen sind, erhoben werden, sofern die den Anteilinhabern in solchen Ländern zusammen mit dem Verkaufsprospekt ausgehändigten Unterlagen eine solche Gebühr zum Zeitpunkt der Zeichnung vorsehen und der Anteilinhaber sich damit einverstanden erklärt. Der Anteilinhaber kann zur Deckung dieser Kosten den Verkauf von Bruchteilen seiner Anteile erlauben.

Sofern ein Anlageverwalter eines Teilfonds, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten dieses Teilfonds beauftragt, etwa mit Blick auf Support-Funktionen im Bereich des Middle Office, und dies im Besonderen Teil vorgesehen ist, werden die Honorare für diese Dienstleistungen dem jeweiligen Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

In Bezug auf die Zahlung oder die Entgegennahme jedweder Gebühr, Provision oder Zuwendung muss die Verwaltungsgesellschaft redlich, gerecht und professionell im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds handeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird nicht als in diesem Sinne handelnd betrachtet, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des jeweiligen Teilfonds eine Gebühr oder Provision zahlt oder erhält oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt oder annimmt, es sei denn,

a) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde dem jeweiligen Teilfonds oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. vom jeweiligen Teilfonds oder von einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt;

b) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. von einer dieser Personen gezahlt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem jeweiligen Teilfonds vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender,

zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;

ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäss im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds zu handeln;

iii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss direkt mit der Anlageverwaltung des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen;

iv) Zahlungen von Brokergebühren oder – provisionen dürfen nur an juristische, nicht aber an natürliche Personen erfolgen;

v) Zahlungen von Gebühren, Provisionen oder die Gewährung von nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen durch oder an den Anlageverwalter werden regelmässig an die Verwaltungsgesellschaft und den Fonds berichtet und offengelegt;

c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind – einschliesslich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds redlich, gerecht und professionell zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Zwecke von Buchstabe b) i) die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, auf Wunsch des Anteilinhabers weitere Einzelheiten preiszugeben, und dieser Verpflichtung auch nachkommt.

Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen für Gebühren und Auslage wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

21. BESTEUERUNG

Der Fonds

Die Teilfonds unterliegen grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) in Höhe von 0.05% pro Jahr auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts am Ende des betreffenden Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird.

Ein reduzierter Zeichnungssteuersatz von 0.01% pro Jahr kann jedoch gelten für:

- Teilfonds, deren ausschliesslicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten, die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist.
- Teilfonds oder Anteilklassen, vorausgesetzt, dass ihre Anteile einem oder mehreren institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind (ein „institutioneller Anleger“).

Ab dem 1. Januar 2021 können der Fonds oder seine einzelnen Teilfonds von reduzierten Zeichnungssteuersätzen profitieren, abhängig vom Wert seines Nettovermögens, das in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 gelten (die «qualifizierten Tätigkeiten»). Die reduzierten Zeichnungssteuersätze betragen:

- 0.04%, wenn mindestens 5% des gesamten Nettovermögens des Fonds oder eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden;
- 0.03%, wenn mindestens 20% des gesamten Nettovermögens des Fonds oder eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden;
- 0.02%, wenn mindestens 35% des gesamten Nettovermögens des Fonds oder eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden; und
- 0.01%, wenn mindestens 50% des gesamten Nettovermögens des Fonds oder eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden.

Die oben genannten Zeichnungssteuersätze würden nur für den Anteil des Nettovermögens gelten, der in qualifizierte Tätigkeiten investiert wird.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer kann gelten für:

- den Teil des Vermögens eines Teilfonds (anteilmässig), der in einen luxemburgischen Anlagefonds oder einen seiner Teilfonds investiert ist, soweit dieser der Zeichnungssteuer unterliegt;
- jeden Teilfonds, (i) dessen Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) dessen einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) dessen gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht überschreitet und (iv) der das höchstmögliche Rating einer anerkannten Rating-Agentur erhalten hat. Wenn mehrere Anteilklassen im Umlauf sind, die die vorstehenden Punkte (ii) bis (iv) erfüllen,

kommen nur diejenigen Anteilklassen in den Genuss dieser Ausnahmeregelung, die Punkt (i) erfüllen;

- jeden Teilfonds, der nur von Pensionsfonds und gleichgestellten Vehikeln gehalten wird.

Quellensteuer

Quellensteuer für Anleger

Ausschüttungen des Fonds sowie Kapitalgewinne, die bei einer Veräusserung oder Rücknahme von Anteilen realisiert werden, unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Quellensteuer in Herkunftsländern

Zins- und Dividendenerträge, die der Fonds erhält, können in den Quellenländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Der Fonds kann darüber hinaus in den Herkunftsländern Steuern auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs seines Vermögens unterliegen. Der Fonds kann von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die von Luxemburg abgeschlossen wurden und die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidationserlöse und daraus abgeleitete Kapitalgewinne unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Anteilinhaber

Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Veräusserung oder der Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds in ihrem eigenen Land bzw. an ihrem Wohnsitz oder Steuerwohnsitz professionell beraten lassen. Mit Ausnahme der im Folgenden unter „Europäische Gesetzgebung“ beschriebenen Fälle unterliegen Anteilinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage in Luxemburg keiner Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Erbschaftsabgabe, Erbschaftssteuer oder sonstigen Steuer (mit Ausnahme von Anteilinhabern mit Steuerwohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in Luxemburg).

Europäische Gesetzgebung

Automatischer Informationsaustausch

CRS

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen Common Reporting Standard („CRS“) für einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AIA) auf globaler Basis entwickelt. Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden („Multilaterale

Vereinbarung“) der OECD zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS. Die Multilaterale Vereinbarung zielt auf die Umsetzung des CRS unter Nichtmitgliedstaaten ab; sie erfordert Vereinbarungen auf Länderbasis. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung (die „DAC2“) angenommen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedstaaten (die „Mitgliedstaaten“) umzusetzen. Der CRS und die DAC2 wurden durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verlangt von luxemburgischen Finanzinstituten, die Inhaber ihrer Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Rechtsträger und ihrer beherrschenden Person) zu identifizieren und festzustellen, ob sie ihren steuerlichen Wohnsitz (i) in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder (ii) in einem anderen Staat haben, der die Multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat und der in der Liste der meldepflichtigen Staaten („gemäss CRS meldepflichtige Konten“), die durch die grossherzogliche Verordnung veröffentlicht wurde, aufgeführt ist. Die erste offizielle Liste der gemäss CRS meldepflichtigen Staaten wurde am 24. März 2017 veröffentlicht und wird von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die luxemburgischen Finanzinstitute melden dann die Informationen über solche gemäss CRS meldepflichtigen Konten an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes), die diese Informationen anschliessend jedes Jahr automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Dementsprechend kann der Fonds von seinen Anlegern verlangen, dass sie Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Inhabern von Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Rechtsträger und ihrer kontrollierenden Personen) vorlegen, um deren CRS-Status festzustellen. Die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem CRS ist obligatorisch. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des CRS-Gesetzes unter Einhaltung des luxemburgischen Datenschutzgesetzes verwendet. Informationen bezüglich eines Anlegers und seines Kontos werden der luxemburgischen Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) gemeldet, die diese Informationen anschliessend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleitet, wenn ein solches Konto nach dem CRS-Gesetz als CRS-meldepflichtiges Konto gilt.

Der Fonds ist für die Verarbeitung der im CRS-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Anleger haben ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht bezüglich der Daten, die den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden. Dieses kann durch Kontaktaufnahme mit dem Fonds an seinem Sitz ausgeübt werden. Der Fonds behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag für Anteile abzulehnen, wenn die Informationen, ob zur Verfügung gestellt oder nicht, die Anforderungen des CRS-Gesetzes nicht erfüllen.

Anleger sollten ihre professionellen Berater zu den möglichen steuerlichen und anderen Folgen im Zusammenhang mit der Implementierung des CRS konsultieren.

DAC6

Am 25. Mai 2018 verabschiedete der EU-Rat die Richtlinie 2018/822 (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen), die eine Meldepflicht für Parteien vorsieht, die an Transaktionen beteiligt sind, die mit aggressiver Steuerplanung in Verbindung gebracht werden können („DAC6“).

Konkret gilt die Meldepflicht für grenzüberschreitende Vereinbarungen, die unter anderem eine oder mehrere der in der DAC6-Richtlinie vorgesehenen sogenannten „Hallmarks“ („Meldepflichtige Vereinbarungen“) erfüllen.

Im Falle einer meldepflichtigen Vereinbarung umfassen die Informationen, die gemeldet werden müssen, den Namen aller relevanten Steuerzahler und Intermediäre sowie einen Überblick über die meldepflichtige Vereinbarung, den Wert der meldepflichtigen Vereinbarung und die Identifizierung aller Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen Vereinbarung betroffen sind.

Die Meldepflicht obliegt im Prinzip den Personen, die die meldepflichtige Vereinbarung entwickeln, vermarkten oder organisieren, sowie den Beratern (Intermediären). In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Steuerzahler selbst der Meldepflicht unterliegen.

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedsstaaten ausgetauscht.

In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs der DAC6-Richtlinie können Transaktionen, die der Fonds tätigt, in den Anwendungsbereich der DAC6-Richtlinie fallen und somit meldepflichtig sein (vorbehaltlich der Art und Weise, wie die DAC6-Richtlinie in den nationalen Gesetzen implementiert wird).

Das oben Genannte ist lediglich eine kurze Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinien DAC2 und DAC6 sowie des luxemburgischen Gesetzes und basiert auf deren derzeitiger Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beinhaltet keine Anlage- oder Steuerberatung. Anlegern wird daher empfohlen, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswirkungen der DAC2- und DAC6-Richtlinien und des luxemburgischen Gesetzes beraten zu lassen.

22. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

22.1 Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde. Er hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Der Fonds wurde in Luxemburg am 10. Mai 2002 unter dem Namen Helvetia Patria Fund mit einem voll einbezahlten Grundkapital von EUR 31.000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung des Fonds wurde am 6. Juni 2002 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das "Memorial") erstmalig veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt zum 5. April 2018 durch eine ausserordentliche Generalversammlung der Anteilhaber geändert und die Änderungen wurden am 30. April 2018 im RESA ("Recueil Electronique des Sociétés et Associations") veröffentlicht. Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 87.256 eingetragen. Abschriften der geänderten Satzung sind beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg und am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg einsehbar.

22.2 Anlegerinformation

Die gültige Fassung des Verkaufsprospekts, die Satzung des Fonds, der aktuelle Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller als der letzte Jahresbericht ist, sowie die KIIDs der Teilfonds sind beim Administrator, bei der Verwahrstelle, bei den jeweiligen Zahl- und Informationsstellen in den Vertriebsländern des Fonds bzw. beim Vertreter in der Schweiz erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlegern weitere Informationen zur Verfügung stellen, um diesen Anlegern zu ermöglichen, mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften konform zu sein.

22.3 Preisveröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an jedem Bewertungsstichtag berechnet. Eine Liste der Tage, an denen der Nettoinventarwert pro Anteil nicht berechnet wird, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der an einem Bewertungsstichtag berechnete Nettoinventarwert wird mit dem Datum des Transaktionstages publiziert. Ausnahme hierzu bilden – sofern anwendbar – die im Besonderen Teil bestimmten Teilfonds, welche gemäss der Anlagepolitik in Asien und im fernen Osten investiert sind, bei denen der am Bewertungsstichtag berechnete Nettoinventarwert mit dem Datum des Bewertungsstichtages publiziert wird. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgt in der Währung jedes Teilfonds. Der Nettoinventarwert pro Anteilklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei den Vertretern in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds zur Verfügung stehen.

22.4 Generalversammlungen und Berichterstattung

Die jährliche Generalversammlung der Anteilhaber des Fonds findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds am eingetragenen Sitz des Fonds oder jedem

anderen Ort in Luxemburg statt, der in der Einladung für die Generalversammlung angegeben ist. Das Datum und die Uhrzeit jeder Generalversammlung werden vom Verwaltungsrat gesondert festgelegt. Einladungen zu allen Generalversammlungen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im "*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*" und in den Zeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt, veröffentlicht. Anteilhabern werden die Einladungen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung an die im Register eingetragenen Adressen zugesandt. Diese Einladungsschreiben enthalten Angaben über Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Zutrittsbedingungen sowie die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften. Die Zutrittsbedingungen sowie die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit und Mehrheiten für alle Generalversammlungen sind in Art. 450-1 und 450-3 des Gesetzes vom 10. August 1915 (in der gültigen Fassung) des Grossherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgelegt. Die Satzung sieht vor, dass ein Beschluss, der sich nur auf eine Anteilklasse oder einen Teilfonds bezieht oder der die Rechte einer Anteilklasse oder eines Teilfonds in ungünstiger Weise ändert, nur dann gültig ist, wenn dieser Beschluss innerhalb jeder betroffenen Anteilklasse oder jedes betroffenen Teilfonds durch einen Mehrheitsbeschluss, wie vom Gesetz und von der Satzung vorgesehen, angenommen wurde.

Geprüfte Jahresberichte des Fonds, in Euro ("EUR") umgerechnet, und der einzelnen Teilfonds, in der Währung des entsprechenden Teilfonds erstellt, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich und werden den eingetragenen Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni.

22.5 Zusammenschluss oder Liquidation von Teilfonds oder Anteilsklassen

1. In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat entscheiden, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren, falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds/ einer Anteilklasse einen Wert erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse festgesetzt wurde oder falls eine, den entsprechenden Teilfonds oder Anteilklasse betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage eine Liquidation unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilhaber rechtfertigt oder falls die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse aus anderen Gründen im Interesse der Anteilhaber ist. Diese Entscheidung wird vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation veröffentlicht und die Veröffentlichung wird die Gründe beschreiben und massgeblichen Daten betreffend die Liquidation angeben. Die Bekanntmachung kann mittels eingeschriebenem Brief an die Anteilhaber erfolgen. Die Anteilhaber des zu liquidierenden

- Teilfonds oder der zu liquidierenden Anteils-
klassen können weiterhin die Rücknahme oder die
Umwandlung ihrer Anteile verlangen, es sei denn,
der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies
aufgrund der Interessen der Anteilinhaber oder
aus Gründen der Gewährleistung der Gleich-
behandlung der Anteilinhaber nicht erlaubt ist.
Bei der Berechnung des Rücknahmepreises
werden die Kosten, die voraussichtlich durch die
Liquidation verursacht und dem Vermögen des zu
liquidierenden Teilfonds belastet werden, durch
Bildung der entsprechenden Rückstellungen
berücksichtigt. Liquidationserlöse, welche bei
Abschluss der Liquidation des betreffenden
Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht
ausgeschüttet werden konnten, werden gemäss
anwendbaren Gesetzen und Verordnungen nach
Abschluss der Liquidation bei der Caisse de
Consignation in Luxemburg zugunsten der dazu
Berechtigten hinterlegt.
2. Für die Zusammenlegung von Teilfonds des
Fonds, die Zusammenlegung von Teilfonds des
Fonds mit Teilfonds anderer OGAW und die
Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen
Fonds sind die im Gesetz von 2010 enthaltenen
diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durch-
führungsverordnung anwendbar. Demzufolge
entscheidet der Verwaltungsrat über jede
Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds und
von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer
OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat
beschliesst, die Entscheidung über die
Zusammenlegung einer Versammlung der Anteil-
inhaber des betroffenen Teilfonds oder der
Teilfonds zu unterbreiten. Diese Versammlung
bedarf keiner Beschlussfähigkeit und Entschei-
dungen werden mit der einfachen Mehrheit der
abgegebenen Stimmen gefasst. Wird der Fonds
infolge der Zusammenlegung von Teilfonds
aufgelöst, so muss die Versammlung der
Anteilinhaber diese Zusammenlegung
genehmigen, wobei dieselben Vorschriften
betreffend Beschlussfähigkeit und
Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine
Änderung der Satzung.
 3. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass ein
Teilfonds in zwei oder mehrere Teilfonds
aufzuteilen ist, falls der Verwaltungsrat feststellt,
dass die Interessen der Anteilinhaber des
betreffenden Teilfonds oder eine Änderung im
wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine
solche Aufteilung als geboten erscheinen lassen.
Eine solche Entscheidung wird veröffentlicht bzw.
mittels eingeschriebenem Brief an die
Anteilinhaber bekanntgegeben. Diese
Bekanntmachung wird zusätzlich Informationen
über die neuen Teilfonds beinhalten. Diese
Bekanntmachung wird mindestens einen Monat
vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung
erfolgen und den Anteilinhabern wird ein Recht auf
den kostenlosen Rückkauf ihrer Anteile vor diesem
Inkrafttreten eingeräumt.
 4. Sofern eine Zusammenlegung bzw. Teilung der
Teilfonds die Zuteilung von Anteilsbruchstücken
an Anteilinhaber zur Folge hat und die betroffenen
Anteile zur Abwicklung in einem „Clearing-System“
zugelassen sind, welches jedoch die Abwicklung
und Glattstellung von Anteilsbruchstücken nicht
zulässt, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den
betreffenden Anteilsbruchteil zurückzukaufen. Der
Nettoinventarwert des zurückgekauften Bruchteils
wird an die jeweiligen Anteilinhaber ausgezahlt, es
sei denn, er beträgt weniger als 17 Euro. Das
Gleiche gilt, wenn der Verwaltungsrat beschlossen
hat, keine Anteilsbruchstücke im betreffenden
Teilfonds aufzulegen.
 5. Der Verwaltungsrat kann das Vermögen zweier
oder mehrerer Teilfonds (nachstehend
"Teilnehmende Teilfonds") ganz oder teilweise
miteinander anlegen und verwalten. Jede solche
erweiterte Vermögensmasse (eine "Erweiterte
Vermögensmasse") wird durch Überweisung in
bar oder (vorbehaltlich der unten erwähnten
Einschränkungen) anderer Vermögenswerte
durch jeden Teilnehmenden Teilfonds aufgestellt.
Danach kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit
weitere Überweisungen an die Erweiterte
Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat
kann ebenfalls Vermögenswerte von der
Erweiterten Vermögensmasse an einen
Teilnehmenden Teilfonds überweisen; eine solche
Überweisung ist jedoch auf die Beteiligung des
betreffenden Teilfonds an der Erweiterten
Vermögensmasse begrenzt. Vermögenswerte
ausser Bargeld können einer erweiterten
Vermögensmasse nur überwiesen werden, falls
diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der
betreffenden Erweiterten Vermögensmasse
geeignet sind. Die Vermögenswerte der
Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jeder
Teilnehmende Teilfonds anteilig berechtigt ist,
werden nach den Vermögenszuweisungen und -
entnahmen durch diesen Teilnehmenden
Teilfonds und den Zuweisungen und Entnahmen
zu Gunsten der anderen Teilnehmenden Teilfonds
bestimmt.
- Die in Bezug auf die Vermögenswerte in einer
Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen
Dividenden, Zinsen und anderen als Einkommen
betrachtbaren Ausschüttungen werden den
Teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihren
jeweiligen Ansprüchen auf das Vermögen der
Erweiterten Vermögensmasse zum Zeitpunkt des
Eingangs der betreffenden Zahlung
gutgeschrieben.

22.6 Auflösung des Fonds

Der Fonds ist für eine unbefristete Dauer gegründet
worden und die Auflösung wird normalerweise durch
eine ausserordentliche Hauptversammlung
beschlossen. Solch eine Versammlung muss vom
Verwaltungsrat innerhalb von 40 Tagen einberufen
werden, sobald das Nettovermögen des Fonds unter
zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals fällt.
Diese Versammlung, für welche kein
Anwesenheitsquorum erforderlich ist, ist ermächtigt,

die Auflösung mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile zu beschliessen. Wenn die Nettoaktiva unter ein Viertel des Mindestkapitals fallen, kann die Auflösung durch die Anleger, die ein Viertel der Anteile bei der Versammlung halten, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds, erfolgt die Auflösung im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, welches Angaben enthält, inwiefern die Anleger an Liquidationsausschüttungen teilnehmen können und welches vorsieht, dass die Beträge, welche am Abschluss der Liquidation nicht ausgezahlt werden konnten, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden. Das Recht auf Auszahlung dieser Beträge verfällt nach Ablauf der vom luxemburgischen Recht vorgesehenen Periode. Der Nettoliquidationserlös für jeden Teilfonds wird an die Anleger des betreffenden Teilfonds proportional zu ihrer Anlage ausbezahlt.

22.7 Verträge von wesentlicher Bedeutung

Die folgenden Verträge, die von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können und nicht im üblichen Rahmen des Geschäftes eingegangen wurden, wurden vom Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der RBC Investor Services Bank S.A., gemäss welcher letztgenannte zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und Vontobel Management S.A. gemäss welcher diese als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde. Dieser Vertrag ist durch die Verschmelzung der Vontobel Management S.A. in die Vontobel Asset Management S.A. mit Wirkung zum 1. April 2015 im Wege einer Universalsukzession auf Letztere übergegangen;

Der folgende Vertrag wurde von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen Vontobel Management S.A., dem Fonds und RBC Investor Services Bank S.A., gemäss welcher letztgenannte zum Administrator, Transfer- und Register- und Domizilstelle des Fonds bestimmt wurde. Dieser Vertrag ist durch die

Verschmelzung der Vontobel Management S.A. in die Vontobel Asset Management S.A. mit Wirkung zum 1. April 2015 im Wege einer Universalsukzession auf Letztere übergegangen

22.8 Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilsklassen ist den entsprechenden KIIDs sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

22.9 Einsicht der Dokumente

Ausfertigungen der Satzung des Fonds, der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, der jeweiligen Teilfonds und der vorstehend aufgeführten Verträge von wesentlicher Bedeutung können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden. Abschriften der Satzung und der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind dort kostenlos erhältlich.

22.10 Länderspezifische Anlagen

Zusätzliche Informationen für ausserhalb Luxemburg ansässige Anleger können beigefügt werden.

22.11 EU-Benchmark-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 (auch bekannt als «EU-Benchmark-Verordnung») verlangt von der Verwaltungsgesellschaft die Aufstellung und Pflege robuster schriftlicher Pläne mit dem Ziel, die Massnahmen darzulegen, die sie für den Fall ergreifen würde, dass eine Benchmark (im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung) sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zum Plan sind auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

MSCI Limited ist der Administrator der Benchmarks, die von folgendem Teilfonds verwendet werden:

VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND

und ist im ESMA-Register der Benchmark Administratoren eingetragen.

1. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs- datum
A DIS	EUR	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2001709034	06.09.2019
A DIS	USD	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2057889995	25.11.2019
A H DIS	CHF, abgesichert	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2001709547	06.09.2019
G	USD	Thesaurierung	Institutionell	20'000'000	LUXXXXXXXX	18.02.2020
I	EUR	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU2001709976	06.09.2019
I	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU2057889565	25.11.2019
I Impact	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU2257589056	19.01.2021
M	USD	Thesaurierung	Privat	Keine	LUXXXXXXXX	TT.MM.JJJJ
N	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2001710396	06.09.2019
R1	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0319773478	10.09.2007
R1 H	CHF, abgesichert	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0866520306	03.01.2013
R1 H	USD, abgesichert	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1143080999	19.12.2014
W	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	100'000	LU0319773635	04.01.2008
W H	CHF, abgesichert	Thesaurierung	Privat und institutionell	100'000	LU0866532574	03.01.2013
W H	USD, abgesichert	Thesaurierung	Privat und institutionell	100'000	LU1143081534	19.12.2014

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse R: Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse W: Anteile der Klasse W sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse W Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse W Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse G: Die Anteile der Klasse G dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse G werden ausschliesslich an folgende institutionelle Anleger ausgegeben:

Institutionelle Anleger, welche

1. mindestens 20 Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gemessen am Zeichnungstag investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt; und
2. eine schriftliche Vereinbarung mit dem Anlageverwalter Tareno AG geschlossen haben.

Der Teilfonds wird Klasse G Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse G Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse I: Die Anteile der Klasse I dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden.

Klasse I Impact: Die Anteile der Klasse I Impact dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden. Der Anlageverwalter zahlt 25% der für diese Anteilsklasse vereinnahmten Management Fee an Unternehmen, die Wasserreinigungsanlagen anbieten. Damit sollen Unternehmen wie villagepumpBV bei der Entwicklung und Herstellung von netzunabhängigen Wasseraufbereitungsanlagen unterstützt werden, um sauberes Trinkwasser zu niedrigsten Kosten zu fördern. Weder der Anlageverwalter noch der Teilfonds sind in villagepumpBV investiert, noch haben sie andere Interessenkonflikte und haben keinen Einfluss auf die Unternehmensführung von villagepumpBV.

Klasse M: Die Anteile der Klasse M dürfen nur von Anlegern gezeichnet werden, die Mitarbeiter der Tareno AG sind. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte und Handel basierend auf nicht-öffentlichen, materiellen Informationen zu vermeiden, hat die Tareno AG entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird.

Klasse N: Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse N Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse N Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Die Anteilklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Die Anteilklassen können eine ihrer Anteilklassenbezeichnung folgende Nummer erhalten (z.B. 1, 2, 3).

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Bezeichnung ausschüttender Anteilklassen erhält den Zusatz «DIS» für «Ausschüttung (distribution)».

Die Verwendung der Anteilklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nichterwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilklassen ist unter www.tareno.ch erhältlich.

3. Anlageziel

Dieser Teilfonds hat nachhaltige Anlagen zum Ziel, was darin besteht, Investitionen in Unternehmen des Wassersektors weltweit zu tätigen, die den vom Anlageverwalter festgelegten Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) entsprechen, und er strebt Kapitalwachstum an.

Der Teilfonds ist als Artikel 9 SFDR kategorisiert.

4. Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mehr als drei Viertel, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Unternehmensteile usw.) von Emittenten weltweit investiert, die im Wassersektor tätig sind. Daneben kann weniger als ein Viertel des Gesamtvermögens des Teilfonds (i) in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie (ii) direkt oder indirekt in aktienähnlichen Wertpapieren von Gesellschaften, die im Wassersektor tätig sind als auch von solchen, die nicht im Wassersektor tätig sind, und (iii) direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht im Wassersektor tätig sind, angelegt werden. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Die flüssigen Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten.

Ohne die Tragweite des Begriffs "Wassersektor" einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Wassersektors in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Forschung, der Erschliessung, der Gewinnung, der Aufbereitung, der Reinigung und Wiederaufbereitung, der Förderung, des Transports, der Lagerung, der Verteilung, der Abfüllung, der Messung, der Bewirtschaftung, der Analyse, der Vermarktung, dem Vertrieb von Wasser direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen wie Qualitätssicherung oder Unterhalt, mit Anlagen, Produkten und Technologien unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist oder die solche finanzieren.

Anlagen in Unternehmen im Wassersektor gelten nach der EU-Taxonomie als wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.

Durch systematisches Filtern des investierbaren Anlageuniversums versucht der Anlageverwalter, Unternehmen zu identifizieren, denen aufgrund ihrer Fundamental-, Dynamik- und Nachhaltigkeitsdaten erhöhte Wachstumschancen zugeschrieben werden.

Der Anlageverwalter integriert ESG-Faktoren (Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren) in den Anlageprozess mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren.

Die ESG-Kriterien werden vom Anlageverwalter festgelegt und sollen als Indikator dafür dienen, ob ein Unternehmen Nachhaltigkeit konsequent managt und mit kontroversen Themen professionell umgeht. ESG-Faktoren umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Umwelt: Verhinderung und Begrenzung des Klimawandels, Erhaltung der Biodiversität, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Ozeane und der Binnengewässer;
- Soziales: Einhaltung der Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen (inklusive Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Verbot von Sklaverei und Kinderarbeit), Nichtdiskriminierung, gute Mitarbeiterbeziehungen und Vielfalt;
- Governance: Einhaltung der Anti-Korruptions-Prinzipien gemäss UN Global Compact und den vom International Corporate Governance Network aufgestellten Corporate-Governance-Prinzipien.

Der Anlageverwalter hat ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert durch (i) ein Negativ-Screening, (ii) eine Bewertung des Grades der ESG-Integration und des Engagements eines Emittenten und (iii) ein aktives Engagement beim Emittenten. Durch diesen Prozess wird auch beurteilt, ob die Unternehmen des Wassersektors keinen signifikanten Nachteil für die Erreichung eines anderen ökologischen oder sozialen Ziels aufweisen und ob diese Unternehmen gute Unternehmensführungspraktiken an den Tag legen.

- (i) Negatives Screening: Der Anlageverwalter wendet einen Nachhaltigkeitsfilter an, um Unternehmen auszuschliessen, die
 - keinen ESG-Rating-Bericht eines externen ESG-Rating-Anbieters haben;
 - einen Teil ihres Umsatzes mit Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornographie, Kohlebergbau oder Waffenhandel erzielen;
 - nicht Unterzeichner des UN Global Compact sind;
 - in sehr ernste Kontroversen wie Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind.
- (ii) Bewertung von ESG-Integration und -Engagement: Der Anlageverwalter berechnet für jedes Unternehmen im Universum einen ESG-Score, wobei er zur Bewertung eines Unternehmens ein proprietäres Modell mit qualitativen und quantitativen Elementen verwendet. Zu den Kerndaten gehören aggregierte ESG-Bewertungsparameter von externen ESG-Research-Anbietern, die eine Gesamtbewertung des jeweiligen Unternehmens liefern und auch die Praxis eines Unternehmens bei Veränderungen im Nachhaltigkeitsmanagement berücksichtigen. Darüber hinaus wertet der Anlageverwalter betriebliche Informationen zu den Unternehmen in Bezug auf das Wassermanagement sowie entsprechende Leistungsberichte und Kennzahlen aus, die im Rahmen des «Carbon Disclosure Project» vorgelegt werden. Die Unternehmen erhalten die endgültige Nachhaltigkeitspunktzahl anhand eines Rating-Modells, das vom Anlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Kriterien entwickelt wurde.
- (iii) Aktives Engagement: Der Anlageverwalter übt ggf. Stimmrechte aus, die er beim Emittenten hat, führt einen direkten Dialog mit den Unternehmen und beteiligt sich an kooperativen Engagements, die auf die Förderung solider Corporate-Governance-Strukturen und eine verbesserte Leistung in sozialen und ökologischen Bereichen abzielen, um die langfristige Wertschöpfung zu fördern.

Der Anlageverwalter kann unter bestimmten Umständen, z.B. bei Börsengängen, von diesem Prozess abweichen, um in Unternehmen zu investieren, für die noch keine ESG-Daten vorliegen.

Die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien, wie oben beschrieben, führt zum Ausschluss von mindestens 20% der potenziellen Anlagen. Die wichtigsten methodischen Einschränkungen sind in Ziffer 13 «Risikoprofil» beschrieben. Das Anlageuniversum sind die globalen börsennotierten Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind. Die oben

beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien werden auf die Auswahl von mindestens 90% der Wertpapiere des Teilfonds angewendet.

Im Rahmen der Ein-Viertel-Beschränkung sind die vorstehenden Limiten bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Beteiligungswertpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden Ein-Viertel-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassen (i) Anleihen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

5. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von $A \times D$ berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Die Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse A	bis zu 1.65% p.a.
Klasse I	bis zu 0,825% p.a.
Klasse I Impact	bis zu 0,90% p.a.
Klasse M	bis zu 0,30% p.a.
Klasse R	bis zu 1,8% p.a.
Klasse W	bis zu 1,0% p.a.
Klasse G	bis zu 0,50% p.a.
Klasse N	bis zu 1,0% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p.a. für alle Anteilsategorien.

12. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger, die mittel- bis langfristig in ein breit diversifiziertes Portfolio internationaler Unternehmen im Wassersektor investieren, welche die ESG-Kriterien erfüllen, und auf risikobereinigter Basis eine attraktive langfristige Performance erzielen wollen. Die Anleger sind sich der Risiken, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds verbunden sind, jederzeit bewusst.

13. Risikoprofil

Anleger werden auf Ziffer 7 „Hinweis auf allgemeine Risiken“ des Allgemeinen Teils verwiesen, welche sie vor einer Anlage im Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Die Anlagen dieses Teilfonds können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Nachhaltigkeitsrichtlinie wider. Mehr Informationen über die nachhaltige Anlagepolitik und über die Umsetzung dieser verantwortungsvollen Anlagepolitik durch diesen Teilfonds erhalten Sie unter www.tareno.ch/wp-content/uploads/2020/10/Nachhaltigkeitsrichtlinie.pdf und www.tareno-globalwatersolutionsfund.ch/nachhaltigkeits-modell/.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, werden sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die verantwortungsvolle Anlagepolitik des Anlageverwalters diesen Risiken entgegenwirkt.

Wichtigste methodische Einschränkungen

Bei der Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf der Grundlage von ESG-Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten externer Anbieter von ESG-Research sowie von internen Analysen, die auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, aufgrund derer sie unvollständig oder ungenau sind. Infolgedessen besteht das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent ungenau bewertet wird. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass der Teilfonds indirekt auf Emittenten ausgerichtet ist, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Diese Risiken stellen die wichtigste methodische Einschränkung der ESG-Strategie des Teilfonds dar. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung des ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab.

14. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

15. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einer Benchmark.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.tareno.com erhältlich.

2. VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteilsklasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindestzeichnung	ISIN	Lancierungsdatum
T DIS	EUR	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU1299722972	06.11.2015
T H DIS	CHF	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU1299723277	06.11.2015
T H DIS	USD	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU1299723194	06.11.2015

Klasse T: Anteile der Klasse T sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Klasse R: Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse W: Anteile der Klasse W sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse W Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse W Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N: Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse N Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse N Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen können als ausschüttende oder thesaurierende Klassen ausgegeben werden. Die Anteilsklassenbezeichnung erhält den Zusatz «DIS» oder «CAP» für «Ausschüttung (distribution)» bzw. «Thesaurierung (capitalisation)».

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.tareno.ch erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat die nominale Erhaltung seines Vermögenswertes zum Ziel.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation mindestens mehr als die Hälfte seines Nettovermögens direkt oder indirekt in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, die über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Dies beinhaltet Instrumente wie Schuldtitel (Notes), Anleihen und vergleichbare Finanzinstrumente, einschliesslich Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten, wie Wandel- und Optionsanleihen. Unter Investment Grade versteht man den Ratingbereich zwischen AAA und BBB- nach Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur. Diese Wertpapiere können von weltweit ansässigen, staatlichen, staatsnahen oder supranationalen Institutionen sowie von Unternehmen begeben oder garantiert werden.

Höchstens 25% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden. Zudem darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) anlegen.

Bis zu 49% des Nettovermögens des Teilfonds können in Anlageklassen oder Instrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums angelegt werden (zum Beispiel Aktien und fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating von weltweit ansässigen Emittenten, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente).

Die vorstehenden Limits sind bei indirekten Anlagen über strukturierte Produkte oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils anlegen.

Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, können gegenüber der Referenzwährung abgesichert werden.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von 2'500 EUR, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter 2'500 EUR liegt. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger,

die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Rücknahmeaufschlages) der entsprechenden Kategorie zurückgenommen, der am Bewertungstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Es wird dem Anleger ein Rücknahmeaufschlag von maximal 3% des Nettoinventarwerts belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse T	bis zu 0,4% p.a.
Klasse R	bis zu 0,8% p.a.
Klasse W	bis zu 0,6% p.a.
Klasse N	bis zu 0,6% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p.a. für alle Anteilskategorien.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die mit dem Ziel des nominalen Kapitalerhalts und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen, in ein diversifiziertes Portfolio von verzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating von Emittenten weltweit anlegen wollen. Der Anleger ist jederzeit mit den Risiken, die mit Anlageziel und -politik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in verzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Die Anlagen dieses Teilfonds können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Nachhaltigkeitsrichtlinie wider. Der Teilfonds kann auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Mehr Informationen über die nachhaltige Anlagepolitik und über die Umsetzung dieser verantwortungsvollen Anlagepolitik durch diesen Teilfonds erhalten Sie unter www.tareno.ch/wp-content/uploads/2020/10/Nachhaltigkeitsrichtlinie.pdf.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, werden sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die verantwortungsvolle Anlagepolitik des Anlageverwalters diesen Risiken entgegenwirkt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

13. Globales Risiko

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt wird.

14. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einer Benchmark.

15. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.tareno.com erhältlich.

3. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs- datum
T CAP	EUR	Thesaurie- rung	Privat und institutionell	Keine	LU1299721909	06.11.2015
T H CAP	CHF, abgesichert	Thesaurie- rung	Privat und institutionell	Keine	LU1299722113	06.11.2015
T H CAP	USD, abgesichert	Thesaurie- rung	Privat und institutionell	Keine	LU1299722030	06.11.2015

Klasse T: Anteile der Klasse T sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Diese Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Klasse R: Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse W: Anteile der Klasse W sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse W Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse W Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N: Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse N Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse N Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen können als ausschüttende oder thesaurierende Klassen ausgegeben werden. Die Anteilsklassenbezeichnung erhält den Zusatz «DIS» oder «CAP» für «Ausschüttung (distribution)» bzw. «Thesaurierung (capitalisation)».

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.tareno.ch erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine usw.) von Gesellschaften weltweit.

Die vorstehenden Limits sind bei indirekten Anlagen über strukturierte Produkte oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils anlegen.

Bis zu ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds können zwecks Erreichung des Anlageziels bei sich durch das Marktumfeld ergebenden Gelegenheiten in Anlageklassen oder Instrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums angelegt werden. Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, können gegenüber der Referenzwährung abgesichert werden.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der

vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Rücknahmeaufschlages) der entsprechenden Kategorie zurückgenommen, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Es wird dem Anleger ein Rücknahmeaufschlag von maximal 3% des Nettoinventarwerts belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse T	bis zu 0,6% p.a.
Klasse R	bis zu 1,4% p.a.
Klasse W	bis zu 0,9% p.a.
Klasse N	bis zu 0,9% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p.a. für alle Anteilskategorien.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien investieren und die, in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen, eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag

zurückverhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Die Anlagen dieses Teilfonds können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Nachhaltigkeitsrichtlinie wider. Der Teilfonds kann auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Mehr Informationen über die nachhaltige Anlagepolitik und über die Umsetzung dieser verantwortungsvollen Anlagepolitik durch diesen Teilfonds erhalten Sie unter www.tareno.ch/wp-content/uploads/2020/10/Nachhaltigkeitsrichtlinie.pdf.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, werden sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die verantwortungsvolle Anlagepolitik des Anlageverwalters diesen Risiken entgegenwirkt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

13. Globales Risiko

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt wird.

14. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einer Benchmark.

15. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.tareno.com erhältlich.

4. VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

CHF

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs- datum
P1	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0329630999	11.03.2008
P2	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0329630130	13.01.2010
P3	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0969575561	21.10.2013
I1	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	500'000 CHF	LU0329631377	11.03.2008
I2	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	300'000 EUR	LU0329631708	16.06.2010
I3	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	500'000 USD	LU0969575645	04.11.2013
N1	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1769944791	06.03.2018
N2	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1769944874	06.03.2018
N3	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1050446076	03.04.2014

Klasse P: Anteile der Klasse P sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse I: Anteile der Klasse I sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse I Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, die eine Erstzeichnung von 500'000 CHF für Anteilsklasse I1, eine Erstzeichnung von 300'000 EUR für Anteilsklasse I2, eine Erstzeichnung von 500'000 USD für Anteilsklasse I3 oder eine Erstzeichnung im Gegenwert von 500'000 CHF für eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als CHF, EUR oder USD gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehenden Mindestzeichnung tätigen, aber ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Klasse N: Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse N können nur von:

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteile aller Klassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält in Abhängigkeit von ihrer Währung eine ihrer Anteilsklassenbezeichnung folgende Nummer (z.B. 1, 2, 3).

Anleger sollten beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der nachfolgenden Nummer für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds seine wichtigste Anlagewährung, den US-Dollar, (im Gegensatz zur Referenzwährung des Teilfonds, dem Schweizerfranken) weitgehend gegen das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Bezeichnung ausschüttender Anteilsklassen erhält den Zusatz «DIS» für «Ausschüttung (distribution)».

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Der Fonds wird Klasse I und Klasse N Anteile ausschliesslich unter den vorgenannten Voraussetzungen ausgeben bzw. umwandeln. I Anteile sind dabei nicht "institutionellen Anlegern" im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds erworben wurden oder sollte ein Anleger, welcher I oder N Anteile hält, die für den Erwerb der I oder N Anteile vorgesehenen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die nicht ausdrücklich institutionellen Anlegern vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

In Verbindung mit den Mindestzeichnungsbeträgen der Klasse I sind Kreditinstitute und andere institutionelle Anleger mit vergleichbarer Funktion nicht berechtigt, Zeichnungen ihrer Depotkunden zusammenzuzählen, um den Mindestzeichnungsbetrag der Klasse I zu erreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.mivglobalmedtech.ch erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen möglichst hohen Wertzuwachs mittels Anlagen in Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik weltweit zum Ziel.

(Ab dem 1. Februar 2022: Der Teilfonds bewirbt im Einklang mit Artikel 8 SFDR ökologische und soziale Merkmale, verfolgt jedoch nicht das Ziel einer nachhaltigen Anlage.)

Um dies zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mindestens zwei Dritteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Beteiligungswertpapieren usw. von Emittenten weltweit angelegt, die überwiegend im Bereich der Medizintechnik tätig sind.

Daneben kann bis ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht oder nicht hauptsächlich im Bereich der Medizintechnik tätig sind, angelegt werden. Zudem kann der Teilfonds bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds flüssige Mittel halten. Die flüssigen Mittel werden in CHF oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Die Fremdwährungsrisiken im Teilfonds können abgesichert werden. Anlagen in andere OGAW oder OGA sind nicht zulässig.

Ohne die Tragweite des Begriffs "Medizintechnik" einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Bereichs Medizintechnik in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die hauptsächlich auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Produkten im Bereich der Medizintechnik direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden zwei Drittel-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassen (i) Anleihen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

(Ab dem 1. Februar 2022:

Um das erklärte Anlageziel zu erreichen, ist der Anlageverwalter bestrebt, anhand von Fundamentalanalysen unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien erstklassige, attraktiv bewertete Medizintechnikunternehmen zu identifizieren. Bei erstklassigen Unternehmen wird davon ausgegangen, dass sie hohe Renditen auf das eingesetzte Kapital erwirtschaften und damit wirtschaftlichen Wert schaffen, der letztlich vom Markt honoriert wird. Nachhaltigkeitsfaktoren können einen wesentlichen positiven oder auch negativen Einfluss auf die Risiken und Chancen des Unternehmens und folglich auf die Rendite haben.

Der Teilfonds wird laufend auf die Übereinstimmung mit, nach der Auffassung des Anlageverwalters angemessenen, ethischen und nachhaltigen Grundsätzen hin überprüft. Der Teilfonds verwendet ein negatives Screening. Der Anlageverwalter wendet einen Nachhaltigkeitsfilter an, um Unternehmen auszuschliessen, die

- einen Teil ihres Umsatzes mit Pornographie, Alkohol, Streumunition, Glücksspiel, Landminen, Bergbau, Kernenergie, Tabak oder Waffenhandel erzielen;
- in sehr ernste Kontroversen wie Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und bedient sich dabei Integrations- und Ausschlussansätzen, indem er in Medizintechnikunternehmen investiert, die gemäss der Analyse des Anlageverwalters ein gutes ESG- (Environmental, Social, Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) Profil aufweisen. Die Gesellschaften müssen ein ESG-Mindestprofil aufweisen, das auf dem ESG-Rahmenwerk des Anlageverwalters beruht. Nähere Informationen zum Rahmenwerk und zum ESG-Ansatz finden Sie unter www.mivglobalmedtech.ch.

Alle Positionen werden vor dem Kauf geprüft, bewertet und genehmigt und anschliessend laufend überwacht. Die Nachhaltigkeitsprofile werden anhand des ESG-Rahmenwerks des Anlageverwalters beurteilt. Dieses Rahmenwerk beruht auf ESG-Daten von Drittanbietern und bewertet Unternehmen nach branchenspezifischen Umwelt- und Sozialkriterien sowie Kriterien für gute Unternehmensführung. Diese Kriterien beziehen sich zum Beispiel auf die Massnahmen und Leistungen der Unternehmen in den Bereichen Umweltschutz in der Produktion, ökologisches Produktdesign, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette und Managementsysteme. ESG-Daten von Drittanbietern werden mit dem ESG-Research und der ESG-Analyse des Anlageverwalters ergänzt. Das ESG-Rahmenwerk des Anlageverwalters bewertet Unternehmen im Vergleich zu den anderen Unternehmen der Branche (sog. «Best-in-Class»-Ansatz). Für eine Investition ist ein ESG-Mindestprofil des

Unternehmens erforderlich. Dieses berücksichtigt die Tatsache, dass kleinere Unternehmen nicht die gleichen Ressourcen für die ESG-Berichterstattung aufwenden können wie grössere.

Der Teilfonds bewirbt darüber hinaus ökologische und soziale Merkmale und ist bestrebt, durch aktive Eigentümerschaft eine gute Unternehmensführung der im Portfolio vertretenen Unternehmen sicherzustellen. Seine umfassende Engagementstrategie und seine Rolle als (potenzieller) Aktionär ermöglichen es dem Teilfonds, die Unternehmen dazu zu ermutigen, nachhaltiger zu werden. Der Teilfonds nutzt direktes Engagement, für das sein Anlageverwalter zuständig ist. Ein wichtiger Teil davon ist die Stimmrechtsvertretung, hinsichtlich derer der Anlageverwalter mit einem Stimmrechtsberater zusammenarbeitet. Bei kontroversen Themen sucht der Anlageverwalter vor der Abstimmung stets das Gespräch mit der Unternehmensleitung.

Der Anlageverwalter arbeitet mit Unternehmensleitungen zusammen, um die ESG-Prozesse und -Berichterstattung des Unternehmens zu verbessern, in der Erwartung, dass sich die ESG-Profile während der Haltedauer auch tatsächlich verbessern. Nach Ansicht des Anlageverwalters sind eine Anlage und ein Engagement dann angemessen, wenn wesentliche Risiken angesprochen werden und Unternehmensleitungen sich zu Verbesserungen verpflichtet haben. Die Bewertungen werden laufend überprüft und wenn ein Profil unter das Minimum fällt, wird die Position verkauft.

Die oben beschriebene Auswahl anhand der Nachhaltigkeitskriterien führt zum Ausschluss von mindestens 20% des anfänglichen Anlageuniversums. Das anfängliche Anlageuniversum besteht aus sämtlichen Medizintechnikunternehmen weltweit. Die vorstehend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien werden auf die Auswahl von mindestens 95% der Wertpapiere des Teilfonds angewendet. Die wichtigsten methodischen Einschränkungen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts unter Abschnitt 12 «Risikoprofil» beschrieben.

Der Teilfonds investiert in Direktbeteiligungen, um den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen Rechnung zu tragen. Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale wird fortlaufend überwacht.

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Die spezifischen Produktinformationspflichten der EU-Taxonomie sind nicht auf diesen Teilfonds anwendbar. Da die Anlagen des Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie berücksichtigen, findet der Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gemäss der EU-Taxonomie auf die Anlagen des Teilfonds keine Anwendung.)

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäss einer Vereinbarung vom 23. Juni 2009 mit Wirkung zum Dezember 2009, MIV Asset Management AG (vormals Suter, Zülle & Partner AG), mit Gesellschaftssitz an der Feldeggstrasse 55, CH-8008 Zürich, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich eines allfälligen, unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Klasse ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsgebühr

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile der Klassen P, I und N zum respektiven Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Jeder Anleger kann darüber hinaus die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile der Klasse P in Klasse I oder N beantragen, sofern

der Anleger entweder einen Umtausch in Höhe des Wertes der oben genannten Mindestzeichnungssumme der jeweiligen Anteilsklasse tätigt, ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen hat oder aber eine separate Gebührenvereinbarung mit einem Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft geschlossen hat, wie in Ziffer 2 «Anteilsklassen» des Teilfondsanhangs beschrieben. Darüber hinaus gelten die Regelungen für nicht oder nicht mehr erwerbsberechtigte Personen wie in Ziffer 2 «Anteilsklassen» des Teilfondsanhangs dargestellt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die «ursprüngliche Klasse») in eine andere Klasse des Teilfonds (die «neue Klasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 EUR bzw., falls dieser Betrag höher ist als 100 EUR, von bis zu 1.5% des Produkts aus $A \times D$ erhoben werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 5'000 CHF, 3'000 EUR, 5'000 USD oder dem Gegenwert von 5'000 CHF in anderen Währungen durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 5'000 CHF, 3'000 EUR oder 5'000 USD besteht.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an RBC Investor Services Bank S.A. gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder des Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeabschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeabschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeabschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse P	bis zu 1,5% p.a.
Klasse I	bis zu 0,9% p.a.
Klasse N	bis zu 1,1% p.a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben. Dies beinhaltet, die für diesen Teilfonds beim Anlageverwalter entstandenen Kosten, insbesondere für die Produktion und für den Versand von Berichten des Anlageverwalters, des Internetauftritts, Anzeige- und Werbekosten sowie Veröffentlichungskosten des Nettoinventarwerts.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die in ein weltweit diversifiziertes Portfolio von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont anlegen wollen, um eine attraktive langfristige Performance auf einer angemessenen Risikobasis zu erreichen. Der Anleger ist jederzeit über die Risiken, die mit der Ziel- und Anlagepolitik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Ab dem 1. Februar 2022: Der Teilfonds verfolgt eine ESG-Strategie und wendet entweder Ausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG-Ratingbewertungen an. Dies kann sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance des Teilfonds auswirken, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden. Weitere Informationen zu den angewandten ESG-Bewertungen und Ausschlusskriterien finden Sie unter www.mivglobalmedtech.ch.

Ab dem 1. Februar 2022:

Wichtigste methodische Einschränkungen:

Bei der Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf der Grundlage von ESG-Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten externer Anbieter von ESG-Research sowie von internen Analysen, die auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, aufgrund derer sie unvollständig oder ungenau sind. Infolgedessen besteht das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent ungenau bewertet wird. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass der Teilfonds indirekt auf Emittenten ausgerichtet ist, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Diese Risiken stellen die wichtigste methodische Einschränkung der Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds dar. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung des ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab.

Die Anlagen dieses Teilfonds können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess. Mehr Informationen über die Anlagepolitik erhalten Sie unter www.mivglobalmedtech.ch.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, werden sich durch die Anwendung der ESG-Strategie voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert des Teilfonds auswirken.

Bis zum 31. Januar 2022: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

13. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

Ab dem 1. Februar 2022:

14. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der MSCI World Healthcare Equipment & Supplies, der zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen wird. Die Benchmark steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

Der Anlageverwalter kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlageentscheidungen für den Teilfonds treffen, und das Portfolio des Teilfonds dürfte daher erheblich von der Zusammensetzung und der Wertentwicklung der Benchmark abweichen.

15. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.mivglobalmedtech.ch erhältlich.

5. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Der Teilfonds, auf den sich dieser Anhang bezieht, ist der Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs- datum
F	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1821894992	15.06.2018
FD	EUR	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2206850120	22.07.2020

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Die Anteile der Klasse F sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Die Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Die Anteile der Klasse Q sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Die Anteile der Klasse I sind nur für institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Die Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Die Anteile der Klasse P sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse V: Die Anteile der Klasse V sind institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse VE: Die Anteile der Klasse VE sind nur für Anleger bestimmt, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse U: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.

Klasse Z: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteile haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, aber haben das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

3. Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ein stetiges langfristiges Wachstum in EUR zu erzielen, wobei eine niedrige Volatilität und ein geringes Portfoliorisiko akzeptiert werden.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die entsprechend den aktuellen Marktbedingungen und des Risikobeitrags gewichtet werden. Auf Anlagen in einzelnen Anlageklassen kann je nach Marktumfeld vollständig verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen, die in Ziffer 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils definiert sind, soll das Anlageziel wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Anleihen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.
- (b) Maximal 40 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (c) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedgefonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.
- (d) Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investieren, deren Anlagepolitik der des Teilfonds entspricht.
- (e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit den Anlagewährungen der Vermögenswerte des Teilfonds identisch.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Beachten Sie bitte in Ziffer 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils die detaillierten Ausführungen zu Anlagerisiken.

4. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (einschliesslich der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihegeschäfte.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

6. Unteranlageverwalter

Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Geschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen

Ein Anleger kann für einige oder alle seine Anteile die vollständige oder teilweise Umwandlung von einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder auch in Anteilsklassen von Teilfonds beantragen, für die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestellt ist, sofern er die Voraussetzungen von Ziffer 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Ziffer 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der beiden betreffenden Anteilsklassen, ermittelt an einem gemeinsamen Bewertungstag.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich anhand folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss

gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen/Rücknahmekommission

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2).

Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.
Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 1.50% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.
Klasse V	bis zu 1.00% p.a.
Klasse VE	bis zu 1.00% p.a.
Klasse U	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Z	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Ziffer 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind in Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien sowie mittel- und langfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren wollen und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne und -erträge anstreben.

13. Risikoprofil

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit der Volatilität. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die

Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.
- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.
- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturfauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.
- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.
- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.
- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.
- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

- Den Anlegern wird geraten, den Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.
- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.
- In Anbetracht der Merkmale des Teilfonds können die Nachhaltigkeitsrisiken grösstenteils nicht direkt in die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters integriert werden. Der Grund dafür ist, dass der Teilfonds bei der Mehrzahl der Anlagen in andere Anlagefonds investiert und keine direkten Einzelpositionen in Aktien oder Anleihen hält. Um Zugang zu einem möglichst breiten Anlageuniversum zu haben, begrenzt der Anlageverwalter das Anlageuniversum daher nicht durch eine Beschränkung gemäss ESG-Kriterien.

Aufgrund der breiten Diversifikation des Teilfonds wird davon ausgegangen, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken mittel- bis langfristig nur leicht negativ auf den Wert seiner Anlagen auswirken dürften.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

14. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einer Benchmark.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

6. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

CHF

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs- datum
F	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1821895882	15.06.2018

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Die Anteile der Klasse F sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Die Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Die Anteile der Klasse Q sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Die Anteile der Klasse I sind nur für institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Die Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-

öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

- Klasse P: Die Anteile der Klasse P sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.
- Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse V: Die Anteile der Klasse V sind institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse VE: Die Anteile der Klasse VE sind nur für Anleger bestimmt, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse U: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.
- Klasse Z: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteile haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, aber haben das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine

ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrages bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in CHF unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem moderaten Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Anleihen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.
- (b) Maximal 65 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (c) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedgefonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.
- (d) Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.
- (e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Unteranlageverwalter

Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Geschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabeekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung eines Teils oder aller seiner Anteile von einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in Anteilsklassen von Teilfonds, für die die Bank Vontobel AG zum Investmentmanager ernannt wurde, verlangen, sofern er die Anforderungen von Ziffer 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Ziffer 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt an einem gemeinsamen Bewertungsstichtag auf Basis der berechneten Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Anteilsklassen.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Anteilsklasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden soll;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen/ Rücknahmeaufschlag

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis

abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2). Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.
Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 1.50% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.
Klasse V	bis zu 1.00% p.a.
Klasse VE	bis zu 1.00% p.a.
Klasse U	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Z	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie unter Ziffer 20.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

13. Risikoprofil

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.
- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.
- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturfällen und Rezessionen aus und schließt sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.
- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.
- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.
- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.
- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.
- Den Anlegern wird geraten, den Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.
- In Anbetracht der Merkmale des Teilfonds können die Nachhaltigkeitsrisiken grösstenteils nicht direkt in die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters integriert werden. Der Grund dafür ist, dass der Teilfonds bei der Mehrzahl der Anlagen in andere Anlagefonds investiert und keine direkten Einzelpositionen in Aktien oder Anleihen hält. Um Zugang zu einem möglichst breiten Anlageuniversum zu haben, begrenzt der Anlageverwalter das Anlageuniversum daher nicht durch eine Beschränkung gemäss ESG-Kriterien.
- Aufgrund der breiten Diversifikation des Teilfonds wird davon ausgegangen, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken mittel- bis langfristig nur leicht negativ auf den Wert seiner Anlagen auswirken dürften.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

14. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einer Benchmark.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

7. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs- datum
F	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1821896260	15.06.2018
FD	EUR	Ausschüttung	Privat and institutionell	Keine	LU2206850476	22.07.2020

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der

Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

- Klasse V: Die Anteile der Klasse V sind institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse VE: Die Anteile der Klasse VE sind nur für Anleger bestimmt, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse U: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.
- Klasse Z: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteile haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, aber haben das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrages bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in EUR unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem moderaten Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Anleihen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.
- (b) Maximal 65 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (c) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedgefonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.
- (d) Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.
- (e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Untieranlageverwalter

Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Untieranlageverwaltern (die «Untieranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Geschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabeekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung aller Anteile oder eines Teils seiner Anteile in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in solche derjenigen Teilfonds, für welche die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestimmt ist, beantragen, sofern er die Voraussetzungen der Ziffer 2. "Anteilsklassen" dieses Teilfondsanhangs sowie der Ziffer 14 "Umwandlung von Anteilen" des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteile beider betroffenen Anteilsklassen, welche am gemeinsamen Bewertungsstichtag bestimmt werden.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen/ Rücknahmeaufschlag

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2). Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.

Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.
Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 1.50% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.
Klasse V	bis zu 1.00% p.a.
Klasse VE	bis zu 1.00% p.a.
Klasse U	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Z	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie unter Ziffer 20.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

13. Risikoprofil

Der Anleger ist wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.
- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.
- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.
- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen,

ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturlauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.
- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.
- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.
- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.
- Den Anlegern wird geraten, den Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.
- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.
- In Anbetracht der Merkmale des Teilfonds können die Nachhaltigkeitsrisiken grösstenteils nicht direkt in die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters integriert werden. Der Grund dafür ist, dass der Teilfonds bei der Mehrzahl der Anlagen in andere Anlagefonds investiert und keine direkten Einzelpositionen in Aktien oder Anleihen hält. Um Zugang zu einem möglichst breiten Anlageuniversum zu haben, begrenzt der Anlageverwalter das Anlageuniversum daher nicht durch eine Beschränkung gemäss ESG-Kriterien.

Aufgrund der breiten Diversifikation des Teilfonds wird davon ausgegangen, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken mittel- bis langfristig nur leicht negativ auf den Wert seiner Anlagen auswirken dürften.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

14. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einer Benchmark.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

8. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs- datum
F	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1569888719	07.04.2017

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse V:	Die Anteile der Klasse V sind institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse VE:	Die Anteile der Klasse VE sind nur für Anleger bestimmt, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse U:	Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.
Klasse Z:	Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteile haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, aber haben das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrages bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in USD unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem mässigen Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Anleihen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.
- (b) Maximal 65 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (a) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedgefonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.
- (b) Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.
- (c) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Unteranlageverwalter

Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Geschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabeekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung eines Teils oder aller seiner Anteile von einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in Anteilsklassen von Teilfonds, für die die Bank Vontobel AG zum Investmentmanager ernannt wurde, verlangen, sofern er die Anforderungen von Ziffer 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Ziffer 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt an einem gemeinsamen Bewertungsstichtag auf Basis der berechneten Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Anteilsklassen.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Anteilsklasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden soll;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2). Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Klasse R2	bis zu 1,60% p.a.
Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.

Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.
Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 1.50% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.
Klasse V	bis zu 1.00% p.a.
Klasse VE	bis zu 1.00% p.a.
Klasse U	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Z	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie unter Ziffer 20.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

13. Risikoprofil

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.
- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.
- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.
- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen,

ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturlauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.
- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.
- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.
- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.
- Den Anlegern wird geraten, den Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.
- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.
- In Anbetracht der Merkmale des Teilfonds können die Nachhaltigkeitsrisiken grösstenteils nicht direkt in die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters integriert werden. Der Grund dafür ist, dass der Teilfonds bei der Mehrzahl der Anlagen in andere Anlagefonds investiert und keine direkten Einzelpositionen in Aktien oder Anleihen hält. Um Zugang zu einem möglichst breiten Anlageuniversum zu haben, begrenzt der Anlageverwalter das Anlageuniversum daher nicht durch eine Beschränkung gemäss ESG-Kriterien.

Aufgrund der breiten Diversifikation des Teilfonds wird davon ausgegangen, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken mittel- bis langfristig nur leicht negativ auf den Wert seiner Anlagen auswirken dürften.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

14. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einer Benchmark.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

9. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND

Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem gegenwärtigen Fondsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs- datum
I	USD	Thesaurierung	Institutionell	250'000 USD	LU1033754018	14.03.2014
N	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1033754109	14.03.2014
N	GBP	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1200930375	13.03.2015
P	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1033753986	14.03.2014
Z	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1231115673	13.05.2015

Klasse B: Diese Anteile werden an der italienischen Börse (Borsa Italiana) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

Klasse C: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 250'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse J: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 250'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse Z: Diese Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilstklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilstklassen können als ausschüttende Anteilstklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilstklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilstklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilstklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilstklassen ist unter www.sectoral.com erhältlich.

3. Anlageziel

Dieser Teilfonds strebt Kapitalwachstum in USD an.

4. Anlagepolitik

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung investiert der Teilfonds hauptsächlich in Aktien, übertragbare aktienähnliche Wertpapiere, Beteiligungszertifikate usw. von kleinen, mittelgrossen und grossen Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben und/oder den Grossteil ihrer Geschäfte in einem Schwellenland tätigen und überwiegend im Gesundheitssektor aktiv sind.

Ferner kann der Teilfonds auch Futures, Optionen und Swaps oder eine Kombination aus diesen Instrumenten einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen.

Als Schwellenländer in Verbindung mit diesem Teilfonds gelten alle Länder, die von der Weltbank, der International Finance Corporation oder den Vereinten Nationen als solche angesehen werden oder die dem MSCI Emerging Markets Index oder dem MSCI Frontier Markets (FM) Index angehören. Darüber hinaus gehören auch folgende Länder zu den Schwellenländern: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Hongkong, Ungarn, Indien, Indonesien, Israel, Malaysia, Mexiko, Peru, die Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Singapur, Südafrika, Südkorea, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Türkei, Uruguay und Venezuela.

Der Teilfonds darf (*ab dem 1. Februar 2022*: bis zu 66% seines Vermögens) über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Bis zu 33% des Fondsvermögens des Teilfonds dürfen ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums investiert werden.

Der Anlageverwalter integriert Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) in den Anlageprozess, um Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu identifizieren, zu überwachen und zu mindern, die für die langfristige Performance von Unternehmen im Gesundheitssektor wesentlich werden könnten. ESG-Faktoren umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Umwelt: Verhinderung und Begrenzung des Klimawandels, Erhaltung der Biodiversität, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Ozeane und der Binnengewässer;
- Soziales: Einhaltung der Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen (inkl. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Verbot von Sklaverei und Kinderarbeit), Nichtdiskriminierung, gute Mitarbeiterbeziehungen und Vielfalt;
- Governance: Einhaltung von Antikorruptionsprinzipien und Corporate-Governance-Prinzipien

Der Anlageverwalter verwendet Nachhaltigkeitsrisikobewertungen und Controversy Scores in Bezug auf die Wesentlichkeit bestimmter ESG-Themen und Informationen über die Massnahmen, die von den Unternehmen zum Management ihrer Nachhaltigkeitsrisiken ergriffen wurden. Unternehmen, die schwerwiegende und anhaltende Versäumnisse bei der Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken vorweisen, werden aufgrund ihres hohen Kontroversenwerts ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter kann unter bestimmten Umständen, wie z.B. bei Börsengängen, von diesem Verfahren abweichen, um in Unternehmen zu investieren, für die noch keine ESG-Daten vorliegen. Der Anlageverwalter steht in ständigem Kontakt mit Vertretern der Unternehmen, in die er investiert, um Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ESG-Faktoren zu erörtern und die Verbesserung und bessere Offenlegung von ESG-Praktiken und Risikominderungsmaßnahmen zu fördern.

Der Teilfonds darf auch flüssige Mittel halten.

Ab dem 1. Februar 2022: Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in andere OGA oder OGAW investieren.

Die Referenzwährung ist nicht unbedingt identisch mit den Anlagewährungen des Teilfonds.

5. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte eingegangen.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 28. Februar 2014 Sectoral Asset Management Inc., 1010 Sherbrooke St. West, suite 1610, H3A 2R7, Montreal, Quebec, Kanada, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% (ab dem 1. Februar 2022: 2%) auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

Für B-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet und belastet.

9. Umtausch von Anteilen und Konversionsgebühr

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Klasse in eine andere desselben Teilfonds oder in eine Klasse eines anderen Teilfonds von Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklassen am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Umtausch von B-Anteilen in andere Anteilsklassen ist nicht erlaubt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in die Zielanteilsklasse (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu USD 100 oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von $A \times D$ (*bis zum 31. Januar 2022*; ab dem 1. Februar 2022: ein Umwandlungsaufschlag von bis zu bis zu 1,5% von $A \times D$) berechnet und belastet werden.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu bis zu 1,5% von $A \times D$ berechnet und belastet werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Der Umtauschantrag ist schriftlich bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle einzureichen. Gewöhnlich sind keine anderen Dokumente erforderlich.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Bis zum 31. Januar 2022:

Eine Rücknahmekommission von bis 1% des Rücknahmepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil kann auf Rücknahmen erhoben werden. Für B-Anteile sowie für I USD-Anteile wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Ab dem 1. Februar 2022: Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse B	bis zu 1.4% p.a.
Klasse C	bis zu 2.9% p.a.
Klasse I	bis zu 1.1% p.a.
Klasse J	bis zu 1.4% p.a.
Klasse N	bis zu 1.1% p.a.
Klasse P	bis zu 2.1% p.a.
Klasse Z	0%

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont in Schwellenländern in Unternehmen im Gesundheitswesen investieren möchten und sich der damit verbundenen Kursschwankungen bewusst sind.

13. Risikoprofil

Den Anlegern wird empfohlen, den Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils zu lesen und dessen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine Anlage im Teilfonds tätigen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit einem Investment in diesen Teilfonds einhergehen, finden Sie weiter unten.

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;
- Gemäss der in Ziffer 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen;
- Anlagen dieses Teilfonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen dieses Teilfonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;
- Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und Gegenparteien einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Ersetzung.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Die Anlagen dieses Teilfonds können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Zu den wesentlichen relevanten Nachhaltigkeitsrisiken für den Gesundheitssektor, in den der Teilfonds investiert, gehören unter anderem: Produktqualität und -sicherheit, Erreichbarkeit und Zugang zu Medikamenten, Datenschutz und -sicherheit, Vermarktungspraktiken und Handhabung des rechtlichen und regulatorischen Umfelds.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Mehr Informationen über die nachhaltige Anlagepolitik erhalten Sie unter www.sectoral.com/en/public-equity/#esg. Mehr Informationen über die Umsetzung der nachhaltigen Anlagepolitik in diesem Teilfonds finden sich in Ziffer 4.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, werden sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die nachhaltige Anlagepolitik des Anlageverwalters diesen Risiken entgegenwirkt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

14. Risikoklassifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

Ab dem 1. Februar 2022:

15. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der MSCI EM Health Care Index, der zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen wird.

Der Anlageverwalter kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlageentscheidungen für den Teilfonds treffen, und das Portfolio des Teilfonds dürfte daher erheblich von der Zusammensetzung und der Wertentwicklung der Benchmark abweichen.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

10. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND

Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem gegenwärtigen Fondsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilklassen

Die folgenden Anteilklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs- datum
I	USD	Thesaurierung	Institutionell	250'000 USD	LU1176839154	27.02.2015
I	EUR	Thesaurierung	Institutionell	250'000 EUR	LU1176837026	27.02.2015
P	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1176840327	27.02.2015
P	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1176838347	27.02.2015
Z	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1184014501	27.02.2015
I H	EUR, abge- sichert	Thesaurierung	Institutionell	250'000 EUR	LU1769944528	17.11.2017
I H	CHF, abge- sichert	Thesaurierung	Institutionell	250'000 CHF	LU1711916616	16.02.2018

Klasse B: Diese Anteile werden an der italienischen Börse (Borsa Italiana) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

Klasse C: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 250'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse J: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die 250'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse Z: Diese Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Anteilklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilklassen können als ausschüttende Anteilklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilklasseeigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er Kenntnis davon erhält, dass alle Anteile von einer einzigen nicht erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags beim Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilklassen ist unter www.sectoral.com erhältlich.

3. Anlageziel

Dieser Teilfonds strebt Kapitalwachstum in USD an.

4. Anlagepolitik

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung investiert der Teilfonds hauptsächlich in Aktien, übertragbare aktienähnliche Wertpapiere, Beteiligungszertifikate usw. von besonders innovativen kleinen, mittelgrossen und grossen Biotechnologieunternehmen aus dem humanmedizinischen Bereich. Geografisch ist das Anlageuniversum nicht auf bestimmte Länder oder Regionen beschränkt, die Schwerpunkte der Industrie und damit auch der Investitionen liegen aber in Nordamerika und Westeuropa.

Der Teilfonds kann im Rahmen von Ziffer 9.1 (d) des Allgemeinen Teils in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen investieren, um aus den besonders innovativen Projekten im Medikamentenbereich Kapital zu schlagen.

Der Teilfonds darf (*ab dem 1. Februar 2022*: bis zu 33% seines Vermögens) über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Ferner kann der Teilfonds auch Futures, Optionen und Swaps oder eine Kombination aus diesen Instrumenten einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen.

Bis zu 33% des Fondsvermögens des Teilfonds dürfen ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums investiert werden.

Der Anlageverwalter integriert Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) in den Anlageprozess, um Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu identifizieren, zu überwachen und zu mindern, die für die langfristige Performance von Unternehmen im Gesundheitssektor wesentlich werden könnten. ESG-Faktoren umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Umwelt: Verhinderung und Begrenzung des Klimawandels, Erhaltung der Biodiversität, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Ozeane und der Binnengewässer;
- Soziales: Einhaltung der Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen (inkl. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Verbot von Sklaverei und Kinderarbeit), Nichtdiskriminierung, gute Mitarbeiterbeziehungen und Vielfalt;
- Governance: Einhaltung von Antikorruptionsprinzipien und Corporate-Governance-Prinzipien

Der Anlageverwalter verwendet Nachhaltigkeitsrisikobewertungen und Controversy Scores in Bezug auf die Wesentlichkeit bestimmter ESG-Themen und Informationen über die Massnahmen, die von den Unternehmen zum Management ihrer Nachhaltigkeitsrisiken ergriffen wurden. Unternehmen, die schwerwiegende und anhaltende Versäumnisse bei der Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken vorweisen, werden aufgrund ihres hohen Kontroversenwerts ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter kann unter bestimmten Umständen, wie z.B. bei Börsengängen, von diesem Verfahren abweichen, um in Unternehmen zu investieren, für die noch keine ESG-Daten vorliegen. Der Anlageverwalter steht in ständigem Kontakt mit Vertretern der Unternehmen, in die er investiert, um Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ESG-Faktoren zu erörtern und die Verbesserung und bessere Offenlegung von ESG-Praktiken und Risikominderungs-bemühungen zu fördern.

Der Teilfonds darf auch flüssige Mittel halten.

Ab dem 1. Februar 2022: Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in andere OGA oder OGAW investieren.

Die Referenzwährung ist nicht unbedingt identisch mit den Anlagewährungen des Teilfonds.

5. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte eingegangen.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 28. Februar 2014 Sectoral Asset Management Inc., 1010 Sherbrooke St. West, suite 1610, H3A 2R7, Montreal, Quebec, Kanada, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% (ab dem 1. Februar 2022: 2%) auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

Für B-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet und belastet.

9. Umtausch von Anteilen und Konversionsgebühr

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Klasse in eine andere desselben Teilfonds oder in eine Klasse eines anderen Teilfonds von Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklassen am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Umtausch von B-Anteilen in andere Anteilsklassen ist nicht erlaubt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in die Zielanteilsklasse (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu USD 100 oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von $A \times D$ (*bis zum 31. Januar 2022*; ab dem 1. Februar 2022: ein Umwandlungsaufschlag von bis zu bis zu 1,5% von $A \times D$) berechnet und belastet werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Der Umtauschantrag ist schriftlich bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle einzureichen. Gewöhnlich sind keine anderen Dokumente erforderlich.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Bis zum 31. Januar 2022:

Eine Rücknahmekommission von bis 1% des Rücknahmepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil kann auf Rücknahmen erhoben werden. Für B-Anteile sowie für I USD-Anteile wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Ab dem 1. Februar 2022: Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse B	bis zu 1.2% p.a.
Klasse C	bis zu 2.9% p.a.
Klasse I	bis zu 1.1% p.a.
Klasse J	bis zu 1.2% p.a.
Klasse N	bis zu 1.1% p.a.
Klasse P	bis zu 2.1% p.a.
Klasse Z	0%

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont weltweit in Unternehmen im Biotechnologie-Sektor investieren möchten und sich der damit verbundenen Kursschwankungen bewusst sind.

13. Risikoprofil

Den Anlegern wird empfohlen, den Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils zu lesen und dessen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine Anlage im Teilfonds tätigen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit einem Investment in diesen Teilfonds einhergehen, finden Sie weiter unten.

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;
- Gemäss der in Ziffer 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen;
- Anlagen dieses Teilfonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen dieses Teilfonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;
- Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und Gegenparteien einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erstehung.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Die Anlagen dieses Teilfonds können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Zu den wesentlichen relevanten Nachhaltigkeitsrisiken für den Gesundheitssektor, in den der Teilfonds investiert, gehören unter anderem: Produktqualität und -sicherheit, Erschwinglichkeit und Zugang zu Medikamenten, Datenschutz und -sicherheit, Vermarktungspraktiken und Handhabung des rechtlichen und regulatorischen Umfelds.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Mehr Informationen über die nachhaltige Anlagepolitik erhalten Sie unter www.sectoral.com/en/public-equity/#esg. Mehr Informationen über die Umsetzung der nachhaltigen Anlagepolitik in diesem Teilfonds finden sich in Ziffer 4.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, werden sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die nachhaltige Anlagepolitik des Anlageverwalters diesen Risiken entgegenwirkt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

14. Risikoklassifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

Ab dem 1. Februar 2022:

15. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der Nasdaq Biotech Index, der zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen wird. Zum Vergleich der Wertentwicklung von abgesicherten Anteilsklassen kann die Benchmark in der Referenzwährung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Anlageverwalter kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlageentscheidungen für den Teilfonds treffen, und das Portfolio des Teilfonds dürfte daher erheblich von der Zusammensetzung und der Wertentwicklung der Benchmark abweichen.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

11. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL HEALTHCARE OPPORTUNITIES FUND

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL HEALTHCARE OPPORTUNITIES FUND (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs- datum
I	USD	Thesaurierung	Institutionell	250'000 USD	LU1849504565	31.08.2018
I	EUR	Thesaurierung	Institutionell	250'000 EUR	LU1849504649	31.08.2018
I F	USD	Thesaurierung	Institutionell	250'000 USD	LU2034586573	22.11.2019
P	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1849504722	31.08.2018
P	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1849504995	31.08.2018
P F	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2034586904	22.11.2019
P H	EUR, abge- sichert	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1849505026	31.08.2018
N	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1886620050	15.10.2018

Klasse B: Diese Anteile werden an der italienischen Börse (Borsa Italiana) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

Klasse C: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 250'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse J: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 250'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
- Anlegern in anderen Ländern gezeichnet werden, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse Z: Diese Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilklassen können als ausschüttende Anteilklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Anteilklassen mit dem Zusatz «F» in ihrer Bezeichnung haben eine höhere Management Fee als die entsprechenden Anteilklassen ohne diesen Zusatz. Eine Performance Fee für eine Anteilklasse mit dem Zusatz «F» wird dagegen nicht berechnet und ihr nicht belastet.

Die Verwendung der Anteilklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilklasseeigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er Kenntnis davon erhält, dass alle Anteile von einer einzigen nicht erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags beim Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilklassen ist unter www.sectoral.com erhältlich.

3. Anlageziel

Anlageziel des Teilfonds ist der langfristige Kapitalzuwachs in USD.

4. Anlagepolitik

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikodiversifikation hauptsächlich in Aktien (darunter Stammaktien, Vorzugsaktien oder andere in Stammaktien umwandelbare Wertpapiere), aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine usw. von Emittenten mit kleiner, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung, die ihren Sitz weltweit haben, in den folgenden Gesundheitssektoren: Pharmazie, Biotechnologie, Medizinprodukte und Gesundheitsdienste (*bis zum 31. Januar 2022; ab dem 1. Februar 2022:*) Gesundheitsausrüstung und -dienste, Pharmazie, Biotechnologie und Biowissenschaften.

Der Teilfonds darf im Rahmen der Beschränkungen von Ziffer 9.1 (d) des Allgemeinen Teils in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Neuemissionen investieren, um von besonders innovativen Projekten im Arzneimittelsektor zu profitieren.

Der Teilfonds darf (*ab dem 1. Februar 2022:* bis zu 33% seines Vermögens) über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Bis höchstens 33% des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums in Aktien von Emittenten aus anderen Geschäftssegmenten als dem Gesundheitswesen, in festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren und in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

Der Anlageverwalter integriert Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) in den Anlageprozess, um Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu identifizieren, zu überwachen und zu mindern, die für die langfristige Performance von Unternehmen im Gesundheitssektor wesentlich werden könnten. ESG-Faktoren umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Umwelt: Verhinderung und Begrenzung des Klimawandels, Erhaltung der Biodiversität, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Ozeane und der Binnengewässer;
- Soziales: Einhaltung der Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen (inkl. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Verbot von Sklaverei und Kinderarbeit), Nichtdiskriminierung, gute Mitarbeiterbeziehungen und Vielfalt;

- Governance: Einhaltung von Antikorruptionsprinzipien und Corporate-Governance-Prinzipien

Der Anlageverwalter verwendet Nachhaltigkeitsrisikobewertungen und Controversy Scores in Bezug auf die Wesentlichkeit bestimmter ESG-Themen und Informationen über die Massnahmen, die von den Unternehmen zum Management ihrer Nachhaltigkeitsrisiken ergriffen wurden. Unternehmen, die schwerwiegende und anhaltende Versäumnisse bei der Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken vorweisen, werden aufgrund ihres hohen Kontroversenwerts ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter kann unter bestimmten Umständen, wie z.B. bei Börsengängen, von diesem Verfahren abweichen, um in Unternehmen zu investieren, für die noch keine ESG-Daten vorliegen. Der Anlageverwalter steht in ständigem Kontakt mit Vertretern der Unternehmen, in die er investiert, um Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ESG-Faktoren zu erörtern und die Verbesserung und bessere Offenlegung von ESG-Praktiken und Risikominderungs-bemühungen zu fördern.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in andere OGA oder OGAW investieren.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfonds nicht zwingend identisch sein.

5. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Sectoral Asset Management Inc., 1010 Sherbrooke St. West, Suite 1610, H3A 2R7 Montreal, Quebec, Kanada, zum Anlageverwalter des Teilfonds («Anlageverwalter») bestellt. Der Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung des Teilfonds verantwortlich.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Die Bestätigung der ausgeführten Zeichnungen wird dem Anleger innerhalb von zehn Werktagen nach Ausgabe der Anteile auf dessen eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission von bis zu 2 Prozent des Ausgabepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben werden.

Für B Anteile wird keine Ausgabekommission berechnet und erhoben.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Die Umwandlung von B Anteilen in Anteile anderer Anteilsklassen des Teilfonds ist nicht zulässig.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt werden;

- B ist Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Anlegern kann eine Umwandlungsgebühr von bis zu 2 Prozent (*ab dem 1. Februar 2022: 1,5%*) des Produkts aus A x D auferlegt werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Bis zum 31. Januar 2022:

Eine Rücknahmekommission von bis 1% des Rücknahmepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil kann auf Rücknahmen erhoben werden. Für B-Anteile wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Ab dem 1. Februar 2022: Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse B	bis zu 1,4% p.a.
Klasse C	bis zu 2,0% p.a.
Klasse I	bis zu 0,6% p.a.
Klasse I F	bis zu 1.00% p.a.
Klasse J	bis zu 1,4% p.a.
Klasse N	bis zu 0,6% p.a.
Klasse P	bis zu 1,2% p.a.
Klasse P F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse Z	0%

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft jährlich am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine leistungsabhängige Gebühr (die «**Performance Fee**»), die nach den folgenden Bedingungen berechnet und aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter gezahlt wird:

- (i) Die Performance Fee für den Anlageverwalter wird auf Basis des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet. Soweit die Verwaltungsgesellschaft einen Teil des Vermögens verwaltet, wird für diesen Teil des Vermögens keine Performance Fee berechnet.
- (ii) Die Performance Fee beträgt 20 Prozent des innerhalb eines Geschäftsjahrs erzielten Wertanstiegs des Nettoinventarwerts pro Anteil. Dieser Wertanstieg entspricht dem Betrag, um den die ab dem 31. August 2018 erzielte Wertsteigerung oder ein in einem späteren Geschäftsjahr erzieltetes höheres Ergebnis des Teilfonds die Marke von 5 Prozent (die «Hurdle Rate») übersteigt, bereinigt um vorherige Ausschüttungen im betreffenden Geschäftsjahr und für angefangene Jahre.
- (iii) Zudem darf die Performance Fee für den Anlageverwalter nur dann berechnet werden, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Geschäftsjahres, verglichen mit dem höchsten historischen Jahresergebnis der vorangegangenen Geschäftsjahre, einen neuen Höchststand erreicht (die «Historical High Water Mark»). Die Historical High Water Mark entspricht im Jahr ihrer Einführung, dem Geschäftsjahr 2018/2019, zunächst dem Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds per 31. August 2018. Die Performance Fee wird nur für den neuen Wertanstieg gegenüber dem Geschäftsjahresergebnis des Teilfonds per 30. Juni 2019 gezahlt, das heisst für den Betrag, um den der Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil die Hurdle Rate übersteigt. Ausserdem wird der Nettoinventarwert pro Anteil um Dividenden und sonstige Ausschüttungen bereinigt.
- (iv) Zur Berechnung der Performance Fee wird an jedem Bewertungsstichtag der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet und im Laufe des Geschäftsjahrs kumuliert. Die Zahlung basiert auf dem Vergleich der Nettoinventarwerte pro Anteil am letzten Bewertungsstichtag des Geschäftsjahrs und am letzten Bewertungsstichtag des vorhergehenden Geschäftsjahrs und erfolgt nachschüssig. Das letzte Geschäftsjahr kann kürzer als ein Jahr sein; in diesem Fall wird die Performance Fee anteilig berechnet und nachschüssig gezahlt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 «Service Fee» aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen sind in Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit langfristigem Zeithorizont und kann als Aktienanlage zur Diversifikation eines ausgewogenen Portfolios verwendet werden. Anleger sollten die Risiken kennen, die mit dem höheren Ertragspotenzial von Aktienanlagen verbunden sind.

13. Risikoprofil

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Beachten Sie bei der Bewertung der Risiken bitte insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

Der Teilfonds weist ein höheres Risiko-Ertrags-Verhältnis aus. Seine Rendite hängt von den Kursbewegungen an den Aktien- und Devisenmärkten ab. In der Vergangenheit ist der Gesundheitssektor zwar stärker gewachsen als die gesamte Wirtschaft, ob sich dieses Wachstum fortsetzt, ist indes nicht sicher. Die Marktkurse von Aktien und anderen Wertpapieren innovativer Unternehmen des Biotechnologie- und Gesundheitssektors im weiteren Sinne können stark schwanken. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds ungleichmässiger verlaufen als bei einer ausgewogeneren Diversifikation in den gesamten Markt zu erwarten wäre. Die Konzentration auf eine bestimmte Branche kann zu einer Anteilspreisentwicklung führen, die vom allgemeinen Markttrend abweichen kann.

Die Anlagen dieses Teilfonds können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Zu den wesentlichen relevanten Nachhaltigkeitsrisiken für den Gesundheitssektor, in den der Teilfonds investiert, gehören unter anderem: Produktqualität und -sicherheit, Erreichbarkeit und Zugang zu Medikamenten, Datenschutz und -sicherheit, Vermarktungspraktiken und Handhabung des rechtlichen und regulatorischen Umfelds.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Mehr Informationen über die nachhaltige Anlagepolitik erhalten Sie unter www.sectoral.com/en/public-equity/#esg. Mehr Informationen über die Umsetzung der nachhaltigen Anlagepolitik in diesem Teilfonds finden sich in Ziffer 4.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, werden sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die nachhaltige Anlagepolitik des Anlageverwalters diesen Risiken entgegenwirkt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

14. Risikoklassifizierung

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der MSCI TR World Net Health Care USD Index, der zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen wird. Zum Vergleich der Wertentwicklung von abgesicherten Anteilsklassen kann die Benchmark in der Referenzwährung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Anlageverwalter kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlageentscheidungen für den Teilfonds treffen, und das Portfolio des Teilfonds dürfte daher erheblich von der Zusammensetzung und der Wertentwicklung der Benchmark abweichen.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

12. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklasse

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs datum
G	EUR	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1743051887	03.01.2018
G	CHF	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1955150930	15.03.2019
ND	EUR	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2338358620	27.05.2021
V	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU2088710053	19.12.2019
VE1	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2146174714	17.04.2020

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher

möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

- Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse V: Die Anteile der Klasse V sind institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse VE: Die Anteile der Klasse VE sind nur für Anleger bestimmt, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse Z: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.
- Klasse U: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteile haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, aber haben das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilklassen ist unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in einem langfristigen Kapitalzuwachs und der Erzielung einer überdurchschnittlichen risikobereinigten Rendite (*ab dem 1. Februar 2022*: unter Einhaltung ökologischer und sozialer Merkmale). Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgen hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Vermögen des Teilfonds hauptsächlich gegenüber dem europäischen Aktienmarkt exponiert. Dieses Exposure kann unter anderem direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die ihren Sitz in Europa haben und/oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Europa tätigen.

Bis zu 33% des Vermögens des Teilfonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, gegenüber der verzinslichen Anlageklasse und gegenüber den Geldmärkten exponiert werden. Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können auf Immobilien ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann dabei nur indirekt erfolgen über (i) Gesellschaften, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten, oder (ii) geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen.

Ab dem 1. Februar 2022: Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in andere zulässige OGA oder OGAW investiert werden, einschliesslich OGA, die von Unternehmen der Vontobel Gruppe verwaltet werden, sowie in börsengehandelte Fonds.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

(Ab dem 1. Februar 2022:

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR, hat jedoch keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die den ESG-Kriterien des Anlageverwalters entsprechen. Der Teilfonds verwendet Integrations- und Ausschlussansätze, kann bei der Gewichtung von Unternehmen im Portfolio ESG-Kriterien berücksichtigen und beabsichtigt, ein geringeres Emissionsprofil als das Anlageuniversum, d. h. der europäische Aktienmarkt, aufzuweisen.

Der Anlageverwalter beabsichtigt auf Portfolioebene eine CO₂-Bilanz für die Strategie aufzuweisen, die besser als diejenige des Anlageuniversums ist. Die CO₂-Bilanz der Strategie wird anhand der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität der Wertpapiere im Portfolio gemessen. Die Kohlenstoffintensität eines Unternehmens berechnet sich aus seinen Scope 1- und Scope 2-Kohlenstoffemissionen in CO₂-Tonnen geteilt durch den Umsatz in Millionen US-Dollar. Diese Daten werden von einem externen Anbieter von ESG-Daten bezogen, deren Aussagekraft methodisch bedingten Beschränkungen unterliegen kann.

Der Teilfonds schliesst Unternehmen aus, die in irgendeiner Weise mit kontroversen Waffen (d.h. mit Streumunition, Landminen, biologischen, chemischen und nuklearen Waffen) in Verbindung stehen, sowie Unternehmen, die mehr als vorab definierte Umsatzschwellen über folgende Geschäftsaktivitäten erzielen: Kohlekraft oder Kohleförderung, Tabakproduktion, konventionelle Waffen, zivile Schusswaffen, unkonventionelles Erdöl oder Erdgas, Kernenergie, Alkoholproduktion, Glücksspiele und Erwachsenenunterhaltung. Darüber hinaus schliesst der Teilfonds Unternehmen aus, die in ernste Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung (Governance) verwickelt sind. Beispiele hierfür sind gegen Wettbewerbsbestimmungen verstossende Geschäftspraktiken, Bilanzierungs- oder Steuerskandale. Diese Liste ist nicht erschöpfend und kann sich ändern, um neue Entwicklungen und Forschung im Bereich der nachhaltigen Anlagen zu berücksichtigen, wie die Entwicklung von Technologien oder sozialen Trends.

Das Modell zielt darauf ab, Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren, die für Unternehmen aus einem bestimmten Sektor in finanzieller Hinsicht von wesentlicher Natur sind. Bei den Nachhaltigkeitsthemen handelt es sich um ESG-Faktoren bezogen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung; sie können für ein Unternehmen aus dem betreffenden Sektor entweder ein Risiko oder eine Gelegenheit darstellen. Beispiele für Nachhaltigkeitsthemen sind ein mögliches Risiko von Unternehmen in Bezug auf den Klimawandel (d.h. Umwelt), die Arbeitsstandards in der Lieferkette (d.h. Soziales) oder Aspekte im Zusammenhang mit der Eigentümerstruktur und der Aktionärskontrolle (d.h. Governance).

Ein Thema gilt als finanziell wesentlich, wenn es entweder die betriebliche Leistung oder das finanzielle Risiko eines Unternehmens betrifft. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus dem Sektor.

Ausgehend von dem daraus resultierenden verringerten Anlageuniversum wird die Strategie Unternehmen übergewichten, die laut Ansicht des Anlageverwalters eine gute ESG-Performance aufweisen.

Der Teilfonds stellt sicher, dass die im Portfolio vertretenen Unternehmen gute Praktiken der Unternehmensführung einhalten, indem Anlagen in Unternehmen gemieden werden, die in ernste Kontroversen, wie vorstehend beschrieben, verwickelt sind. Darüber hinaus wird der Einhaltung von Praktiken einer guten Unternehmensführung im proprietären Bewertungsmodell des Anlageverwalters Rechnung getragen. Schliesslich beabsichtigt der Anlageverwalter durch aktive Eigentümerschaft, Unternehmen dazu zu ermutigen, in ihrem Tagesgeschäft robuste Prinzipien der Unternehmensführung einzuführen. Seine umfassende Engagementstrategie und seine Rolle als Aktionär ermöglichen es dem Teilfonds, die Unternehmen dabei zu unterstützen, nachhaltiger zu werden.

Alle Positionen werden vor dem Kauf geprüft, bewertet und genehmigt und anschliessend laufend überwacht.

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Die spezifischen Produktinformationspflichten der EU-Taxonomie sind nicht auf diesen Teilfonds anwendbar. Da die Anlagen des Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie berücksichtigen, findet der Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gemäss der EU-Taxonomie auf die Anlagen des Teilfonds keine Anwendung.

Weitere Informationen zu dem Modell und zum allgemeinen ESG-Ansatz finden Sie auf vontobel.com/SFDR.

Mindestens 90% der Wertpapiere entsprechen den Kriterien im Zusammenhang mit der Bewertung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

4. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

6. Unteranlageverwalter

Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A., handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland, zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Ziffer 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3.0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Ein Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV beantragen, für den die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestellt ist, und zwar zum Nettoinventarwert der relevanten Anteilsklasse am betreffenden Bewertungsstichtag, sofern er die Voraussetzungen von Ziffer 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Ziffer 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 100 bzw., falls dieser Betrag höher ist als EUR 100, von bis zu 1,5% des Produkts aus $A \times D$ erhoben werden.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von EUR 2'500, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter EUR 2'500 liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter EUR 2'500 verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teilfonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für eingetragene Anteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um eingetragene Anteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teilfonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilsinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2,00% p.a.
Klasse F	bis zu 1,00% p.a.
Klasse N	bis zu 1,00% p.a.
Klasse Q	bis zu 1,00% p.a.
Klasse I	bis zu 1,00% p.a.
Klasse G	bis zu 1,00% p.a.

Klasse S	bis zu 1,50% p.a.
Klasse R	bis zu 2,00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.
Klasse U	bis zu 1.50% p.a.
Klasse V	bis zu 1.00% p.a.
Klasse VE	bis zu 1.00% p.a.
Klasse Z	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Ziffer 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechneten Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

13. Typisches Anlegerprofil

Angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

14. Risikoprofil

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Bis zum 31. Januar 2022:

In Anbetracht der Merkmale des Teilfonds können die Nachhaltigkeitsrisiken grösstenteils nicht direkt in die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters integriert werden. Der Grund dafür ist, dass der Teilfonds gleichmässig verteilte Faktor-Exposures anstrebt. Um eine systematische Faktorausrichtung gegenüber breiteren Marktindizes, die nicht in der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, zu vermeiden, werden ESG-Kriterien nicht explizit berücksichtigt.

Aufgrund der breiten Diversifikation des Teilfonds wird davon ausgegangen, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken mittel- bis langfristig nur leicht negativ auf den Wert seiner Anlagen auswirken dürften.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

(Ab dem 1. Februar 2022:

Der Teilfonds verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie und wendet entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG- Ratingbewertungen an, die sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance der Teilfonds auswirken können, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden.

Wichtigste methodische Einschränkungen:

Bei der Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf der Grundlage von ESG-Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten externer Anbieter von ESG-Research sowie von internen Analysen, die auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, aufgrund derer sie unvollständig oder ungenau sind. Infolgedessen besteht das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent ungenau bewertet wird. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass der Teilfonds indirekt auf Emittenten ausgerichtet ist, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Diese Risiken stellen eine der wichtigsten methodischen Einschränkung der Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds dar. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung des ESG-Research und der korrekten Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ab. Die Anlagen dieses Teilfonds können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann sowohl auf internes als auch auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Mehr Informationen über die nachhaltige Anlagepolitik und darüber, wie der Teilfonds die ESG-Grundsätze umsetzt, finden Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die verantwortungsvolle Anlagepolitik des Anlageverwalters diesen Risiken entgegenwirkt.)

15. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

16. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einer Benchmark.

17. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

13. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES USA

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES USA (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklasse

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindestzeichn ung	ISIN	Lancierungs datum
G	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1743052851	03.01.2018
G	EUR	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1955151078	15.03.2019
ND	USD	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2338358893	27.05.2021

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen

Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

- Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse V: Die Anteile der Klasse V sind institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse VE: Die Anteile der Klasse VE sind nur für Anleger bestimmt, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse Z: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.
- Klasse U: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteile haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, aber haben das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilklassen ist unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in einem langfristigen Kapitalzuwachs und der Erzielung einer überdurchschnittlichen risikobereinigten Rendite (ab dem 1. Februar 2022: unter Einhaltung ökologischer und sozialer Merkmale). Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgen hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Vermögen des Teilfonds hauptsächlich gegenüber dem Aktienmarkt der Vereinigten Staaten von Amerika (die «USA») exponiert. Dieses Exposure kann unter anderem direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die ihren Sitz in den USA haben und/oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in den USA tätigen.

Bis zu 33% des Vermögens des Teilfonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, gegenüber der verzinslichen Anlageklasse und gegenüber den Geldmärkten exponiert werden. Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können auf Immobilien ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann dabei nur indirekt erfolgen über (i) Gesellschaften, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten, oder (ii) geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen.

Ab dem 1. Februar 2022: Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in andere zulässige OGA oder OGAW investiert werden, einschliesslich OGA, die von Unternehmen der Vontobel Gruppe verwaltet werden, sowie in börsengehandelte Fonds.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

(Ab dem 1. Februar 2022:

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR, hat jedoch keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die den ESG-Kriterien des Anlageverwalters entsprechen. Der Teilfonds verwendet Integrations- und Ausschlussansätze, kann bei der Gewichtung von Unternehmen im Portfolio ESG-Kriterien berücksichtigen und beabsichtigt, ein geringeres Emissionsprofil als das Anlageuniversum, d. h. der US-Aktienmarkt, aufzuweisen.

Der Anlageverwalter beabsichtigt auf Portfolioebene eine CO₂-Bilanz für die Strategie aufzuweisen, die besser als diejenige des Anlageuniversums ist. Die CO₂-Bilanz der Strategie wird anhand der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität der Wertpapiere im Portfolio gemessen. Die Kohlenstoffintensität eines Unternehmens berechnet sich aus seinen Scope 1- und Scope 2-Kohlenstoffemissionen in CO₂-Tonnen geteilt durch den Umsatz in Millionen US-Dollar. Diese Daten werden von einem externen Anbieter von ESG-Daten bezogen, deren Aussagekraft methodisch bedingten Beschränkungen unterliegen kann.

Der Teilfonds schliesst Unternehmen aus, die in irgendeiner Weise mit kontroversen Waffen (d.h. mit Streumunition, Landminen, biologischen, chemischen und nuklearen Waffen) in Verbindung stehen, sowie Unternehmen, die mehr als vorab definierte Umsatzschwellen über folgende Geschäftsaktivitäten erzielen: Kohlekraft oder Kohleförderung, Tabakproduktion, konventionelle Waffen, zivile Schusswaffen, unkonventionelles Erdöl oder Erdgas, Kernenergie, Alkoholproduktion, Glücksspiele und Erwachsenenunterhaltung. Darüber hinaus schliesst der Teilfonds Unternehmen aus, die in ernste Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung (Governance) verwickelt sind. Beispiele hierfür sind gegen Wettbewerbsbestimmungen verstossende Geschäftspraktiken, Bilanzierungs- oder Steuerskandale. Diese Liste ist nicht erschöpfend und kann sich ändern, um neue Entwicklungen und Forschung im Bereich der nachhaltigen Anlagen zu berücksichtigen, wie die Entwicklung von Technologien oder sozialen Trends.

Das Modell zielt darauf ab, Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren, die für Unternehmen aus einem bestimmten Sektor in finanzieller Hinsicht von wesentlicher Natur sind. Bei den Nachhaltigkeitsthemen handelt es sich um ESG-Faktoren bezogen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung; sie können für ein Unternehmen aus dem betreffenden Sektor entweder ein Risiko oder eine Gelegenheit darstellen. Beispiele für Nachhaltigkeitsthemen sind ein mögliches Risiko von Unternehmen in Bezug auf den Klimawandel (d.h. Umwelt), die Arbeitsstandards in der Lieferkette (d.h. Soziales) oder Aspekte im Zusammenhang mit der Eigentümerstruktur und der Aktionärskontrolle (d.h. Governance). Ein Thema gilt als finanziell wesentlich, wenn es entweder die betriebliche Leistung oder das finanzielle Risiko eines

Unternehmens betrifft. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus dem Sektor.

Ausgehend von dem daraus resultierenden verringerten Anlageuniversum wird die Strategie Unternehmen übergewichten, die laut Ansicht des Anlageverwalters eine gute ESG-Performance aufweisen.

Der Teilfonds stellt sicher, dass die im Portfolio vertretenen Unternehmen gute Praktiken der Unternehmensführung einhalten, indem Anlagen in Unternehmen gemieden werden, die in ernste Kontroversen, wie vorstehend beschrieben, verwickelt sind. Darüber hinaus wird der Einhaltung von Praktiken einer guten Unternehmensführung im proprietären Bewertungsmodell des Anlageverwalters Rechnung getragen. Schliesslich beabsichtigt der Anlageverwalter durch aktive Eigentümerschaft, Unternehmen dazu zu ermutigen, in ihrem Tagesgeschäft robuste Prinzipien der Unternehmensführung einzuführen. Seine umfassende Engagementstrategie und seine Rolle als Aktionär ermöglichen es dem Teilfonds, die Unternehmen dabei zu unterstützen, nachhaltiger zu werden.

Alle Positionen werden vor dem Kauf geprüft, bewertet und genehmigt und anschliessend laufend überwacht.

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Die spezifischen Produktinformationspflichten der EU-Taxonomie sind nicht auf diesen Teilfonds anwendbar. Da die Anlagen des Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie berücksichtigen, findet der Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gemäss der EU-Taxonomie auf die Anlagen des Teilfonds keine Anwendung.

Weitere Informationen zu dem Modell und zum allgemeinen ESG-Ansatz finden Sie auf vontobel.com/SFDR.

Mindestens 90% der Wertpapiere entsprechen den Kriterien im Zusammenhang mit der Bewerbung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.)

4. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

6. Unteranlageverwalter

Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A., handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland, zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Ziffer 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3.0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Ein Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV beantragen, für den die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestellt ist, und zwar zum Nettoinventarwert der relevanten Anteilsklasse am betreffenden Bewertungsstichtag, sofern er die Voraussetzungen von Ziffer 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Ziffer 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 EUR bzw., falls dieser Betrag höher ist als 100 EUR, von bis zu 1.5% des Produkts aus $A \times D$ erhoben werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von 2'500 EUR, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter 2'500 EUR liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter 2'500 EUR verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teilfonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um Namensanteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teilfonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet:

Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 1.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.00% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.00% p.a.
Klasse I	bis zu 1.00% p.a.
Klasse G	bis zu 1.00% p.a.

Klasse S	bis zu 1.50% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.
Klasse V	bis zu 1.00% p.a.
Klasse VE	bis zu 1.00% p.a.
Klasse U	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Z	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilkategorie.

Ausserdem wird den Anteilklassen des Teilfonds eine wie im Ziffer 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechneten Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

13. Typisches Anlegerprofil

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind, und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

14. Risikoprofil

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Bis zum 31. Januar 2022:

In Anbetracht der Merkmale des Teilfonds können die Nachhaltigkeitsrisiken grösstenteils nicht direkt in die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters integriert werden. Der Grund dafür ist, dass der Teilfonds gleichmässig verteilte Faktor-Exposures anstrebt. Um eine systematische Faktorausrichtung gegenüber breiteren Marktindizes, die nicht in der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, zu vermeiden, werden ESG-Kriterien nicht explizit berücksichtigt.

Aufgrund der breiten Diversifikation des Teilfonds wird davon ausgegangen, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken mittel- bis langfristig nur leicht negativ auf den Wert seiner Anlagen auswirken dürften.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

(Ab dem 1. Februar 2022:

Der Teilfonds verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie und wendet entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG- Ratingbewertungen an, die sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance der Teilfonds auswirken können, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden.

Wichtigste methodische Einschränkungen:

Bei der Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf der Grundlage von ESG-Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten externer Anbieter von ESG-Research sowie von internen Analysen, die auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, aufgrund derer sie unvollständig oder ungenau sind. Infolgedessen besteht das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent ungenau bewertet wird. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass der Teilfonds indirekt auf Emittenten ausgerichtet ist, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Diese Risiken stellen eine der wichtigsten methodischen Einschränkung der Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds dar. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung des ESG-Research und der korrekten Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ab. Die Anlagen dieses Teilfonds können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann sowohl auf internes als auch auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Mehr Informationen über die nachhaltige Anlagepolitik und darüber, wie der Teilfonds die ESG-Grundsätze umsetzt, finden Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die verantwortungsvolle Anlagepolitik des Anlageverwalters diesen Risiken entgegenwirkt.)

15. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

16. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einer Benchmark.

17. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

14. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA GLOBAL QUALITY ACHIEVERS

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA GLOBAL QUALITY ACHIEVERS (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest- zeichnung	ISIN	Lancierungs- datum
G	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1743053230	03.01.2018
N	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2024509973	12.09.2019
N	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2127207558	30.03.2020
N1	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2127207632	30.03.2020
ND	USD	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2338358547	27.05.2021
R	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2088709634	19.12.2019

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot

bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

- Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse V: Die Anteile der Klasse V sind institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse VE: Die Anteile der Klasse VE sind nur für Anleger bestimmt, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
- Klasse Z: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.
- Klasse U: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteile haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, aber haben das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist

(vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgen hauptsächlich auf Basis qualitativer und quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Vermögen des Teilfonds hauptsächlich gegenüber den weltweiten Aktienmärkten exponiert. Dieses Exposure kann unter anderem direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen weltweit ausgegeben wurden.

Bis zum 31. Januar 2022: Bis zu 33% des Vermögens des Teilfonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, gegenüber der verzinslichen Anlageklasse und gegenüber den Geldmärkten exponiert werden.

Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können auf Immobilien ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann dabei nur indirekt erfolgen über (i) Gesellschaften, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten, oder (ii) geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen.

Ab dem 1. Februar 2022: Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in andere zulässige OGA oder OGAW investiert werden, einschliesslich OGA, die von Unternehmen der Vontobel Gruppe verwaltet werden, sowie in börsengehandelte Fonds.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

(Ab dem 1. Februar 2022:

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR, hat jedoch keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und befolgt hierzu Ansätze zum Ausschluss von Unternehmen und zur Integration von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Governance), wie vom Anlageverwalter festgelegt.

Der Teilfonds schliesst Emittenten mit Geschäftsaktivitäten in Bezug auf kontroverse und konventionelle Waffen, Tabak, Kernenergie und Heizkohle auf Basis einer vorab festgelegten Umsatzschwelle aus. Ferner schliesst er Emittenten aus, die gemäss Analyse eines renommierten externen Datenanbieters die Prinzipien des UN Global Compact Impact nicht erfüllen und/oder in ernste Kontroversen verwickelt sind («Rotes Tuch»). Ausnahmen gelten für Unternehmen, welche die festgelegte Umsatzschwelle in den Bereichen Kernenergie und Heizkohle überschreiten.

Ferner müssen Unternehmen ein ESG-Mindestrating (zum Ausschluss aller ESG-Nachzügler) basierend auf dem Bewertungsmodell eines renommierten externen Datenanbieters aufweisen. Dieses ESG-Rating bewertet Unternehmen anhand spezifischer Kriterien bezogen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und beurteilt zum Beispiel die Massnahmen und Leistungen von Unternehmen hinsichtlich Umweltthemen wie Kohlenstoffemissionen, Wasserstress, Möglichkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien, Schadstoffemissionen und Abfälle, Rohstoffbeschaffung, CO₂-Bilanz von Produkten oder soziale Belange wie Beschäftigungspolitik, Entwicklung des Humankapitals, Datenschutz und -sicherheit, Produktsicherheit, Chemikaliensicherheit, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Zugang zu Finanzierungen und Governance-Themen bezogen auf Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Die Kriterien werden je nach Branche festgelegt und die Unternehmen werden im Verhältnis zu den anderen Unternehmen ihrer Branche bewertet.

Der Teilfonds bewirbt darüber hinaus ökologische und soziale Merkmale und ist bestrebt, durch aktive Eigentümerschaft eine gute Unternehmensführung der im Portfolio vertretenen Gesellschaften festzustellen und sicherzustellen. Seine

umfassende Abstimmungs- und Engagementstrategie, die mit Hilfe eines externen Dienstleisters verfolgt wird, und seine Rolle als (potenzieller) Aktionär ermöglichen es dem Teilfonds, die Unternehmen dabei zu unterstützen, nachhaltiger zu werden.

Der Teilfonds investiert in Direktbeteiligungen, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu berücksichtigen. Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale wird fortlaufend überwacht.

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Die spezifischen Produktinformationspflichten der EU-Taxonomie sind nicht auf diesen Teilfonds anwendbar. Da die Anlagen des Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie berücksichtigen, findet der Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gemäss der EU-Taxonomie auf die Anlagen des Teilfonds keine Anwendung.

Weitere Informationen über das ESG-Modell, den ESG-Ansatz, die Abstimmungs- und Engagementstrategie, die Anbieter von ESG-Daten und die Stimmrechtsvertretung werden auf vontobel.com/SFDR zur Verfügung gestellt.)

4. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

6. Unteranlageverwalter

Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A., handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland, zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Ziffer 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3.0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Ein Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV beantragen, für den die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestellt ist, und zwar zum Nettoinventarwert der relevanten Anteilsklasse am betreffenden Bewertungsstichtag, sofern er die Voraussetzungen von Ziffer 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Ziffer 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 EUR bzw., falls dieser Betrag höher ist als 100 EUR, von bis zu 1.5% des Produkts aus A x D erhoben werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von 2'500 EUR, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter 2'500 EUR liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter 2'500 EUR verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teilfonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um Namensanteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teilfonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet:

Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 1.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.00% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.00% p.a.
Klasse I	bis zu 1.00% p.a.
Klasse G	bis zu 1.00% p.a.
Klasse S	bis zu 1.50% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.
Klasse V	bis zu 1.00% p.a.
Klasse VE	bis zu 1.00% p.a.
Klasse U	bis zu 1.50% p.a.

Klasse Z	bis zu 1.50% p.a.
----------	-------------------

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Ziffer 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechneten Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

13. Typisches Anlegerprofil

Angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

14. Risikoprofil

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Die Anlagen dieses Teilfonds können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann auf internes und/oder auch auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Mehr Informationen über die nachhaltige Anlagepolitik und über die Anwendung der ESG-Kriterien durch den Teilfonds erhalten Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, werden sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die nachhaltige Anlagepolitik und der ESG-Ansatz des Teilfonds diesen Risiken entgegenwirken. Dieser Ansatz schliesst Sektoren, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden, ebenso aus wie Unternehmen, welche die zehn Prinzipien des UN Global Compact nicht einhalten, sowie Unternehmen, deren ESG-Leistung laut Daten von Dritten zurückliegt.

Bis zum 31. Januar 2022: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

15. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

Ab dem 1. Februar 2022:

16. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der MSCI All Country World Net Total Return Index, der ebenfalls zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen wird. Die Benchmark steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

17. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

ANHANG A - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die Vontobel Fonds Services AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, sowie der Jahres- und der Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter oder bei der Zahlstelle in der Schweiz oder am eingetragenen Sitz des Fonds bezogen werden.

Massgebend für Anleger in der Schweiz ist die in Deutsch von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte Fassung dieses Verkaufsprospekts.

4. Publikationen

a) Den Fonds betreffende Pflichtpublikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds mit dem Hinweis "exklusiv Kommissionen" werden für sämtliche Teilfonds an jedem Tag, an welchen Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können in Übereinstimmung mit den entsprechenden Definitionen der Anteilsklassen der Teilfonds gemäss Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere Dienstleistungen wie Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern sowie die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Produkt etc. abgegolten werden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können in Übereinstimmung mit den entsprechenden Definitionen der Anteilsklassen der Teilfonds gemäss Prospekt für den Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen.

Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;

- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;

- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus angebotenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.